

GESCHICHTE  
DER DEUTSCHEN:  
FEUERLÖSCH- UND RETTUNGS-  
ANSTALTEN.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN KULTURGESCHICHTE

VON

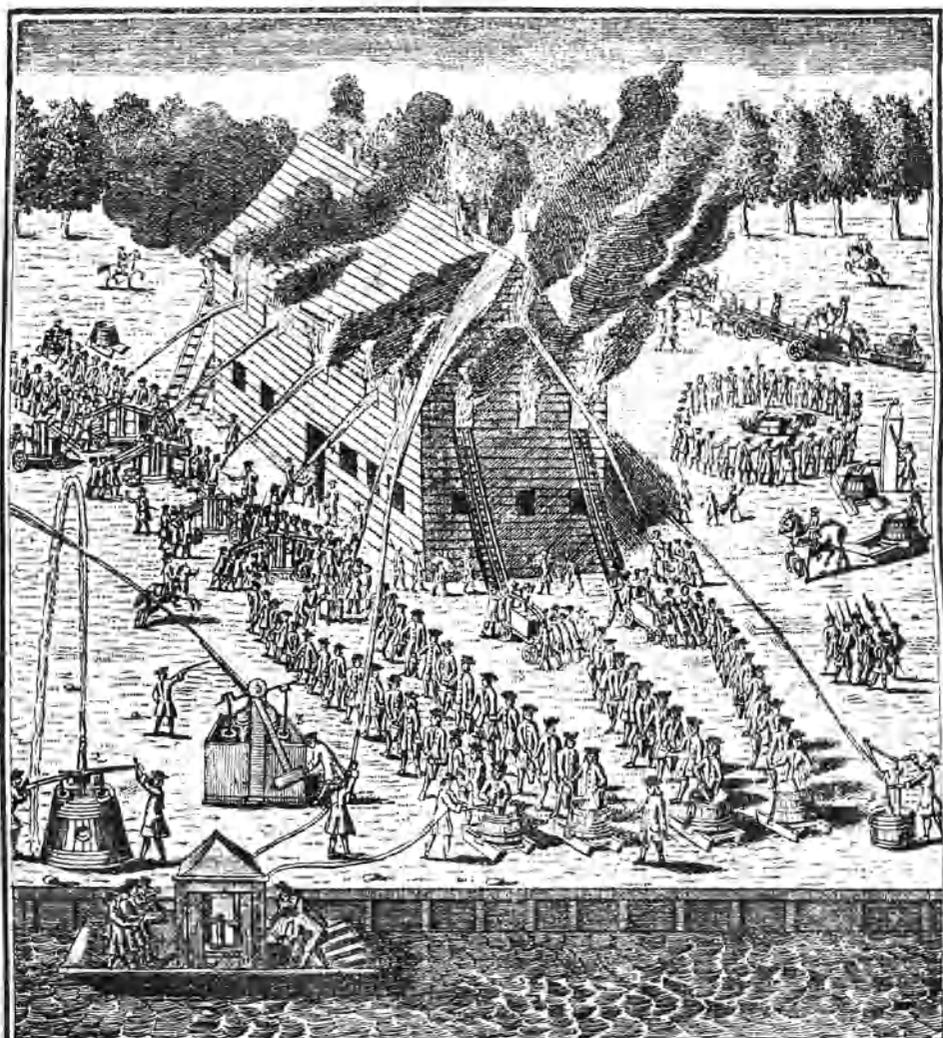
OTTOMAR FIEDLER,  
STADTRATH IN ZWICKAU.

MIT ZWEI PHOTOLITHOGRAPHIRTEN TAFELN UND ZWÖLF IN DEN TEXT GEDRUCKTEN  
HOLZSCHNITTEN.

---

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1873

MONBIJOUPLATZ 3.



Probe der Feuer-Instrumenten, welche Tit. 2. §. 16. befehlen.  
 Oben auch angedeutet, wie die zum Reiben geordnete Leute dasweilen, was Tit. 3. §. 17. 18. 19. 20. 21. 24. 25. 26. 27.  
 und Realart. N. 15. vorgeschrieben, in guter Ordnung verrichten können und sollen. Gantz Probe obiger Quellen II. 4. 2. 3.

GESCHICHTE  
DER DEUTSCHEN  
FEUERLÖSCH- UND RETTUNGS-  
ANSTALTEN.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN KULTURGESCHICHTE

VON

OTTOMAR FIEDLER,

STADTRATH IN ZWICKAU.

MIT ZWEI PHOTOLITHOGRAPHIRTEN TAFELN UND ZWÖLF IN DEN TEXT GEDRUCKTEN  
HOLZSCHNITTEN.

---

SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH 1873

ISBN 978-3-662-32138-6  
DOI 10.1007/978-3-662-32965-8

ISBN 978-3-662-32965-8 (eBook)

# VORWORT.

---

Der Inbegriff aller derjenigen Veranstaltungen, welche zu treffen sind, um das Leben und den Wohlstand der Staatsangehörigen gegen Gefährdung durch Feuer zu schützen, wurde bisher unter dem Namen der Feuerpolizei zusammengefasst. Es ist jedoch diese Bezeichnung infofern nicht richtig, als durch dieselbe nur einzelne Theile jenes grossen volkswirthschaftlichen Gebietes getroffen werden.

Richtiger würde jeden Falles der Name: Feuerschutz sein, da hierdurch die sämmtlichen Zweige umfaßt werden, in welche sich diese Wissenschaft theilt. Wir werden dies am deutlichsten ersehen, wenn wir die einzelnen Richtungen ins Auge fassen, nach welchen sich die feuerschützenden Veranstaltungen äussern.

Der wirksamste Schutz gegen das Feuer wird jeder Zeit der sein, welcher den Urfachen desselben auf den Grund geht und der Entstehung von Feuersgefahr möglichst vorbeugt. Bei dieser Art von Schutz ist der Sieg nicht von den immerhin zweifelhaften Erfolgen eines Kampfes abhängig und jede Zerstörung, selbst von der kleinsten Ausdehnung, wird zu vermeiden gesucht. Es erhellt hieraus die grosse Wichtigkeit dieses Feuerschutzes in

## IV

nationalökonomischer Beziehung und ist dessen Wirksamkeit um um so vielfeitiger, je zahlreicher die Urfachen sind, aus denen Brandunglück entstehen kann. Die Zahl der Letzteren ist so groß, daß man es fast eine Vermeffenheit nennen könnte, sie aufzählen zu wollen. Doch mögen, um den Umfang des verhütenden Feuerfchutzes einigermaßen überfehen zu können, die gewöhnlichften Urfachen von Feuerfgefahr hier kürzlich aufgeführt werden. Eine der am häufigften vorkommenden Brandurfachen ist in der fehlerhaften Bauart der Gebäude, insbefondere der Feuerungsanlagen und der hiermit zusammenhängenden Gebäudetheile zu fuchen. Doch nicht bloß die Gebäude selbst bieten Veranlassung zum Brandunglück, sondern auch dasjenige was darin enthalten ist. Zunächst sind es die todtten beweglichen Körper, die sich in den Gebäuden befinden. Die meisten Gegenstände, deren der Mensch zum täglichen Leben bedarf, sind brennbar und schon die Berührung derselben mit dem in den Feuerungsanlagen befindlichen Feuer oder dem zur Beleuchtung dienenden künstlichen Lichte kann Feuerfgefahr herbeiführen. Die verschiedensten Umstände anderer Art vermögen übrigens Entzündungen hervorzurufen und dies gilt namentlich hinsichtlich der feuergefährlichen Stoffe, deren täglich neue erfunden und eingeführt werden. Durch sie wird insbefondere die Zahl der Selbstentzündungen vermehrt, die allein eine mächtige Gruppe von Brandurfachen bilden. Die Feuerfgefahr wird aber noch bedeutend erhöht durch die lebenden Wesen, die in den Gebäuden verkehren, vor Allem durch den Menschen und sodann selbst durch die Thiere. Endlich können die Urfachen von Entzündungen nicht unerwähnt bleiben, die durch Vorgänge in der Natur z. B. durch Blitzschlag herbeigeführt werden. Aus vorstehender skizzenhafter Aufzählung der gewöhnlichften Brandurfachen geht die Umfänglichkeit der gegen dieselben zu ergreifenden Maßnahmen zur Genüge hervor und es müssen nach dem soeben Gefagten dieselben sich erstrecken: auf die feuerfichere Bauart der Gebäude, auf die Aufbewahrung feuergefähr-

licher Gegenstände, auf den Umgang mit Feuer und Licht, auf feuergefährliche Beschäftigungen, auf die Beaufsichtigung unzurechnungsfähiger oder sonst gefährlicher Personen, auf die Anbringung und Unterhaltung tüchtiger Blitzableitungen und sonstige Vorichtsmafsregeln. Man fafst diese Art des Feuerfchutzes zufammen unter dem Namen der Feuerverhütung.

Doch es mögen die zur Verhütung von Brandunglück gegebenen Vorfchriften noch fo umsichtig, es möge die Befolgung derselben noch fo gewissenhaft fein, in alle Zukunft wird es trotzdem Feuersbrünfte geben. Deshalb ist es nöthig, auch Veranstaltungen gegen das zum Ausbruch gelangte Feuer zu treffen. Das beste Mittel, um dem Feuer seine Beute zu entziehen, ist eine schnelle und zweckmäßige Bekämpfung desselben. Es müssen deshalb diejenigen Mittel bereit gehalten werden, welche geeignet sind, dem drohenden Feinde gebührend zu begegnen. Dieselben werden um so zweckentsprechender fein, je mehr sie danach angethan sind, das Feuer an der Entwicklung seiner vollen Gewalt zu hindern und dasselbe im Entstehen zu unterdrücken. Man nennt diese Art des Feuerfchutzes die Feuerlöschung und hat bei derselben zwei Unterabtheilungen zu unterscheiden. Die eine umfasst die Veranstaltungen zur Beschaffung aller geeigneten Mittel: die Feuerlöschanstalten, die andere lehrt die Verwendung derselben im Kampfe, es sind die Feuerlöschregeln.

Jene sorgen für die Löschmittel, die Löschgeräthe und deren Bedienung, die Kundmachung, Bereitschaft und Oberleitung, kurz: für die gehörige Organisation, diese umfassen die Erfahrungsfätze, die aus dem Kampf mit dem Feuer hervorgegangen sind.

Doch die Feuerlöschung allein ist noch kein genügender Schutz gegen das zum Ausbruch gelangte Feuer.

Bei der Schnelligkeit und großen Gewalt, mit welcher dasselbe oft auftritt, gelingt es nicht immer, solches so schnell zu löschen, daß Leben und Eigenthum der Menschen noch rechtzeitig seiner Gier entzogen werden können. Es macht sich

## VI

deshalb neben der Löschung auch die Rettung und Bergung nöthig. Die Feuerrettung aber, wie dieser Schutz gegen das Feuer genannt wird, erstreckt sich einerseits auf die Rettung bedrohter Menschenleben, andererseits auf die Rettung von Eigenthum und hat dieselbe in ersterer Beziehung einen unzweifelhaft hohen Werth, in letzterer eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung. Ja die Sachenrettung ist unter Umständen, wenn es sich um die Bergung von Schätzen der Kunst und Wissenschaft handelt, die ohne sie der Wuth der Flammen zum Opfer fallen würden, von unerfetzlichem Werthe. Die Rettung hat viel Aehnlichkeit mit der Löschung und zerfällt wie diese in die Rettungsanstalten und Rettungsregeln. Was wir unter Beiden zu verstehen haben, haben wir an dem analogen Falle der Löschung gesehen. Nur ist zu bemerken, daß die Rettungsregeln noch bei Weitem mehr als die Löschungsregeln die Frucht augenblicklicher Entschliesung im gegebenen Falle sind.

Wie selbst bei den besten Feuerverhütungsanstalten Brände in alle Zukunft nicht ausbleiben werden, so werden auch bei den besten Feuerlösch- und Rettungsanstalten Verluste, insbesondere an Eigenthum, durch das Feuer unvermeidlich bleiben. Es sind deshalb, um auch denen, deren Wohlstand hierdurch geschädigt worden ist, Schutz zu gewähren, Veranstaltungen zu treffen. Es geschieht dies durch Vertheilung des Verlustes des Einzelnen auf größere Genossenschaften und hierin besteht die Feuerverficherung, wie wir diese Art des Feuerchutzes nennen. Da dieselbe den Verlust an Eigenthum weder zu verhüten, noch zu beschränken vermag, so hat sie auch den volkswirtschaftlichen Werth nicht, wie ihre vorgenannten Schwestern. Gleichwohl ist sie nicht ganz ohne solchen, denn sie beugt der Verarmung derjenigen Staatsangehörigen vor, welche in ihrem Vermögen durch Brandunglück geschädigt worden sind und macht diese wieder fähig, neues Eigenthum zu erwerben. Ja die Feuerverficherung vermag noch einen höheren national-

## VII

ökonomischen Werth zu erreichen, wenn sie mit der Feuerlöschung mehr Hand in Hand gehen, die Güte der Löschanstalten bei Beurtheilung ihres Risico's mehr in Betracht ziehen und hierdurch zur Hebung der Letzteren mit beitragen würde. Doch es liegt auferhalb der Grenzen dieser einleitenden Worte, über die Beziehungen der Feuerversicherung zur Feuerlöschung eingehend zu sprechen, da es sich hier nur um einen Ueberblick über das ganze Gebiet des Feuereschutzes handelt, von welchem wir einen Theil später genauer betrachten wollen.

Die Feuerversicherung erscheint in Folge des Entwicklungsganges, den dieselbe innerhalb der staatlichen Verhältnisse genommen hat, zweitheilig: als Immobilierversicherung und als Mobilierversicherung. Erstere ist in der Regel geboten, Letztere zulässig.

Bei der Bedeutung, welche den zum Schutze gegen Feuergefahr zu treffenden Veranstaltungen zukommt und welche in neuerer Zeit mehr und mehr erkannt wird, würde eine systematische Darstellung derselben nach den angegebenen vier Richtungen *jetzt recht wohl an der Zeit sein*. Hiernach würden die feuerverhütenden Mafsnahmen sowie die Feuerlösch- und Rettungsanstalten vom Standpunkte der Verwaltung, die Kampfregeln vom Standpunkte des praktischen Feuerlöschtechnikers und das Versicherungswesen wiederum von dem ihm eignen Standpunkte zu beleuchten, die gegenseitigen Beziehungen dieser unter einander nahe verwandten Arten des Feuereschutzes aber hierbei zu besprechen sein.

Es würde hieraus ein Gesamtbild des ganzen Feuereschutzes hervorgehen. Allein Zweckmäßigkeitgründe sprechen gegen eine solche, wenn auch logische, doch schwer ausführbare Darstellung. Denn es sind die erwähnten Standpunkte, von welchen aus die einzelnen Theile des Feuereschutzes zu betrachten sind, so verschiedenartig, dafs eine specielle Fachkenntniß und Qualifikation für jeden derselben erforderlich sind. Während nämlich der Verwaltungsmann recht wohl in der Lage ist, die feinen

## VIII

Bereich berührenden Zweige darzustellen, wird derselbe nur in den seltensten Fällen zugleich praktischer Feuerlösch-Techniker und gründlicher Kenner des Feuerversicherungswesens sein und es ist deshalb zweckmäßiger, wenn jeder zunächst das Fach behandelt, das ihm am nächsten liegt und das er kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Es ist dies der eine Grund, aus welchem der Verfasser gegenwärtiger Arbeit sich zunächst die Darstellung der Lösch- und Rettungsanstalten zum Ziele steckte.

Es bewog ihn aber auch hierzu noch ein weiterer Grund. Die größten Fortschritte innerhalb der letzten Jahrzehnte haben unzweifelhaft die Feuerlösch- und Rettungsanstalten aufzuweisen und ist dies ganz besonders in Deutschland der Fall gewesen. Gerade für diese Anstalten begann das so lange vermifste Interesse sich zu regen und es ist Pflicht jedes Freundes der Sache, dieses Interesse wach zu halten und zu fördern. Nur auf diese Weise wird es möglich, die errungenen Vortheile festzuhalten und der Allgemeinheit mehr und mehr zuzuführen. Ist nun die Darstellung der Entwicklungsgeschichte besonders geeignet, den richtigen Weg auch für die Zukunft zu zeigen und giebt dieselbe gleichzeitig auch die beste Grundlage ab für eine weitere systematische Darstellung unserer heutigen Anstalten, so hat der Verfasser sich das Studium dieser Specialgeschichte angelegen sein lassen und übergibt derselbe das Ergebnifs seiner Forschungen hiermit den Gönnern und Freunden des Feuerlöschwesens wie der Deutschen Kulturgeschichte in der Hoffnung, eine nicht ganz unwillkommne Gabe zu bringen. Wenn auch die vorliegende Arbeit keinen Anspruch erhebt auf Vollständigkeit, so hat sich doch der Verfasser bemüht, wenigstens einen Ueberblick über die wesentlichsten Ereignisse dieser Geschichte zu geben, sodafs der Gang der Entwicklung im Allgemeinen zu erkennen ist.

Der Verfasser verfaßt sich nicht die Bemerkung, dafs Herr Dr. GUSTAV FREYTAG, welcher die Abhandlung vor dem Druck eingesehen hat, den Ernst der Untersuchung und den Gewinn für die Kulturgeschichte beifstimmend anerkannte.

## IX

Derfelbe nimmt endlich Gelegenheit, allen hochgeehrten Staats- und Gemeindebehörden, welche ihn in fo gütiger Weife bei feiner Arbeit unterftützten, ebenfo den verehrten Vorftänden von Mufeen, Bibliotheken und Vereinen, fowie allen Privatperfonen und lieben Freunden, die ihm bei der Sammlung des zerftreuten Materials behilflich waren, feinen ganz gehorfamen und verbindlichen Dank hiermit abzufatten. An den geehrten Lefer aber richtet der Verfaffer die Bitte um nachfichtige Beurtheilung einer Arbeit, welcher die ernftgemeinte Abficht zu Grunde lag, der Förderung des Feuerlöfchwefens fich nützlich zu erweifen und diefes der Wiffenfchaft wieder um einen Schritt näher zu bringen.

Zwickau, im April 1873.

**Der Verfaffer.**

# INHALTS - VERZEICHNISS.

---

	Seite
Einleitung. Die Vordeutsche Zeit und Eintheilung der	
<b>Geschichte der Deutschen Feuerlösch-Anstalten</b> . . . .	1
Erfter Zeitabschnitt vom 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts . . .	9
Zweiter Zeitabschnitt vom 16. bis Ausgang des 17. Jahrhunderts . .	31
Dritter Zeitabschnitt vom 17. bis Mitte des 19. Jahrhunderts . . . .	51
Vierter Zeitabschnitt von Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute . . .	90
<b>Geschichte der Deutschen Feuerrettungs-Anstalten</b> . . . .	107
Schluss . . . . .	119
Anhang . . . . .	125

---

# EINLEITUNG.

---

## Die Vordeutsche Zeit und Eintheilung der Geschichte der Deutschen Feuerlösch- Anstalten.

Der Kampf des Menschen mit dem Feuer ist sicher so alt, als es menschliche Wohnungen giebt und als das Feuer im Dienste des Menschen steht. Schon bei den ältesten der uns bekannten Culturvölker, welche ihre Wohnungen in Städten zusammenbauten, sind Verheerungen der Letzteren durch Feuer vorgekommen und man sollte meinen, daß man schon in frühester Zeit auf Mittel gefonnen habe, dem Alles bedrohenden Feinde entgegenzutreten. Allein dasjenige, was über die Löschanstalten der alten Völker bekannt ist, ist der Art, daß man annehmen muß, es habe zum mindesten eine höchst mangelhafte Einrichtung bestanden und sei es jedem Einzelnen überlassen gewesen, den Kampf mit dem Feuer selbstständig aufzunehmen.

Es scheint, als wären Zustände gewesen, wie heute noch bei wenig cultivirten Völkern vorhanden sein sollen, die dem ausbrechenden Brande ihre Person und Sachen durch schnelle Flucht zu entziehen suchen, aber auf einen Kampf zur Tilgung des Feuers es nicht ankommen lassen und höchstens in den zwecklofesten Mafsregeln ihr Heil suchen.

nach Christi Geburt in Germanien noch keine Stadt und führt gedachter römischer Schriftsteller als Grund der vereinzelt Bauweise der Germanen deren Furcht vor Feuersgefahr an, während PFALZ in seiner genannten Schrift dies befreitet, vielmehr die unbegrenzte Liebe unfreer Altvordern zu persönlicher Unbefchränktheit als die Veranlassung zu der Bauweise der alten Deutschen ansieht. Während am Rhein die römischen Städte Köln, Bonn, Coblenz, Mainz, Worms (um denselben die heutigen Namen zu geben) und viele andere erblühten, befasen die Deutschen nur die Burgen ihrer Edeln und die königliche Pfalz war der erste feste Punkt, um welchen sich das germanische Städteleben ansetzte. Der erblühende Handel trug wesentlich zur Bildung größerer Städte bei und nachdem im neunten Jahrhundert die kaum aufprossenden Deutschen Städte durch feindliche Einfälle zum größten Theile wieder zerstört worden waren, erreichten dieselben im zwölften Jahrhundert ihre Selbstständigkeit und gleichzeitig eine hohe Blüthe, sodafs im dreizehnten Jahrhundert schon Deutsche Städte von bedeutender Einwohnerzahl bestanden. Man schätzt das damalige Worms auf 60,000, Mainz auf 90,000 und Köln sogar auf 120,000 Einwohner.

Diese Zeit ist aber auch die Periode der großen Brände, zu deren Bekämpfung so gut wie gar keine Veranstaltungen getroffen waren; denn, wenn das Feuer losgebrochen war, dachte niemand daran, solches zu löschen, sondern man ergriff eiligst die Flucht. PFALZ entwirft ein drastisches Bild der damaligen Zustände im zweiten Bande seines mehrgedachten Werkes, indem er sagt:

»Bei dem vorherrschenden Holzbau mußten Feuersbrünste in ziemlich bedrohlicher Weise auftreten. Wehe der Stadt, wenn unter diesen Schoppen und Lauben ein Feuer aufging und ein Luftzug die Flammen nach den dichtbevölkerten Vierteln lenkte! Blitzschnell schlug die Lohe über dem dürrn Wandgebälk und dem Schindeldache des Hauses zusammen, blitzschnell sprang sie von dem Erker oder Auschuß über die enge Gasse hinüber auf die andere Seite, unaufhaltsam flog sie die Häuserreihe hinunter, umschlang den nächsten Thurm, knickte ihn um und schmolz die Glocken, mit dem stürzenden Gebälk zugleich

warf sie sich auf andere Strafsen, Kirchen, in die Höfe der Reichen, in die Getreidespeicher und Waarenlager, immer weiter und weiter eilend, bis sie endlich in einer Sackgasse oder an der Stadtmauer »wendete«, d. h. ihr Ziel fand. Niemand konnte daran denken zu löschen. Wenn die Feuerglocke ertönte, suchte jeder das eigene Leben und die Seinigen zu retten.»

Das namenlose Unglück, welches die Deutschen Städte fast ohne Ausnahme heimsuchte, scheint die Veranlassung gewesen zu sein dazu, daß man sich gegen das Feuer zu rüsten begann; denn man findet um jene Zeit die ersten Spuren feuerschützender Maßnahmen. An die Stelle der Burggrafen, welche die Städte bisher regiert hatten, traten nämlich vom zwölften Jahrhundert an, zuerst vereinzelt, und vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an allgemein die Stadträthe. Die Stadtgemeinden waren in Pfarrgemeinden und diese in Burgenossenschaften, d. h. Verbände der Nachbarn zu gegenseitiger Gewährleistung des Besitzstandes und Aufrechterhaltung der Ordnung, eingetheilt. Die Stadträthe dehnten ihren Geschäftskreis immer weiter aus und machten sich selbstständig. Es entstand das Bürgermeisteramt. Man erkor je zwei Bürgermeister, einen aus den Adeligen und einen aus den altfreien Patriciern. Zwei Drittheile des Rathes regierten, ein Drittheil ruhte, sodafs jedes Rathsmitglied zwei Jahre im sitzenden Rathe und ein Jahr im alten Rathe war. Die polizeiliche Gewalt war von den Burggrafen nach und nach auf die Stadträthe vollständig übergegangen und die in Bezug auf die Feuerficherheit der Städte erlassenen Verfügungen stammen aus derselben Zeit, zu welcher die Stadträthe ins Leben traten.

Wie somit die Zeit um das dreizehnte Jahrhundert als der Uranfang des Deutschen Feuerlöschwesens anzusehen ist und von dieser Zeit an dessen Geschichte zu datiren sein wird, so zeigen sich bei weiterer Verfolgung der Entwicklung jenes Zweiges der Verwaltung gewisse natürliche Abschnitte, die durch den Eintritt wesentlicher Fortschritte auf dem Gebiete des Löschwesens gebildet werden. Es theilt sich mit anderen Worten diese Geschichte in bestimmte Perioden ein, deren Grenzen in Nachstehendem gezeichnet werden sollen.

Zuvor sei erwähnt, daß KRÜGELSTEIN in feiner Schrift: »Voll-

ftändiges System der Feuerpolizeiwissenschaft, Leipzig, 1800« im dritten Bande eine Geschichte des Feuerlöschwesens bringt und sagt, die Geschichte der Feuerlöchkunst beruhe in Auffuchung der Fortschritte und Entdeckungen und Verbefferungen des Feuergeräthes und zerfalle ungekünstelt in folgende Perioden:

Erste Periode. Von Erfindung der Spritzen bis zu der Zeit, da sie mit Schlangen und Windkeffeln versehen wurden, 180 v. Chr. Geb. bis 1672 n. Chr.

Zweite Periode. Von da bis zu der Zeit, da Societäten und Landesobrigkeiten sich der Spritzen und des Feuergeräthes kräftig annahmen, 1672 bis 1769, wo die Societät in Copenhagen Preise aus schrieb.

Dritte Periode. Von da bis zur neuesten Zeit.

Wenn der Verfasser gegenwärtiger Geschichte zwar ebenfalls und ehe er von KRÜGELSTEIN'S Periodicirung Kenntniß erlangte, die Einführung der Spritze und der Schlangen als wesentliche Fortschritte anzuerkennen und seine Zeiteintheilung danach zu richten hatte, so ist Letztere dennoch wesentlich abweichend von der KRÜGELSTEIN'schen und wird zu deren Begründung Folgendes bemerkt. Wie schon oben hervorgehoben wurde, waren die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr bei den Culturvölkern des Alterthums und selbst bei den Römern so ursprünglicher und unvollkommener Art, daß sie füglich ohne Schaden aus der Geschichte des Feuerlöschwesens weggelassen werden können, zumal mit dem Untergange des römischen Reiches auch die wenigen Spuren des Feuerfchutzes auf viele Jahrhunderte hinaus wieder verloren gegangen zu sein scheinen. Wenn dagegen die im 13. Jahrhundert zu findenden Anfänge des Feuerlöschwesens von da an eine stetige, wenn auch langsam fortschreitende Entwicklung zeigen und die dieselbe bildenden Ereignisse eine Kette von zusammenhängenden, auseinander folgenden Gliedern bilden, so erscheint es unbedenklich, die Geschichte des Feuerlöschwesens mit derjenigen der Deutschen Feuerlösch-Anstalten, also mit dem 13. Jahrhundert, etwa beginnen zu lassen und das Vorausgegangene als vorgeschichtlich in Bezug auf Feuerlöschwesen zu betrachten.

Beginnen wir also unfre Gefchichte mit *den erften Anfängen obrigkeitlicher Fürforge zur Abwendung von Feuersgefahr in Deutfchland*.

Wie wir fehen werden, erfreckte fich diefe Fürforge nicht bloß auf die Feuerlöfchung, fündern auch auf die Feuerverhütung und wird es unvermeidlich fein, das letztere, fo nahe verwandte Gebiet bei der Gefchichtserzählung nebenbei mitunter zu berühren.

Mehrere Jahrhunderte hindurch erfuhren die Löfch-Anftalten keine wefentliche Verbefferung bis zu der *Einführung der Wafferkünfte*, wie man im Anfange die großen fahrbaren Feuerspritzen nannte, deren erße in Deutfchland nach den übereinstimmenden Berichten der Gefchichtfchreiber im Jahre 1518 in Augsburg angefehafft worden ift. Mit der Einführung der Wafferkünfte war einer neuen Zeit das Thor geöffnet und fchließen wir mit ihr den erften Zeitabfchnitt, gleichzeitig den zweiten damit beginnend. Es ift hiermit wenigftens fachlich eine Grenze gefunden, während die zeitliche Grenze keine beftimmte ift, da viele Städte diefe Verbefferung erft hundert und noch mehr Jahre nach diefem erften Vorkommen der Feuerspritze einführtten und in den Urzuftänden des erften Zeitabfchnittes verharrten.

Eine weitere wefentliche Verbefferung erfuhren die Löfch-Anftalten durch die um das Jahr 1672 in Amfterdam gemachte *Erfindung der Schläuche oder Schlangen und Zubringer*, die alsbald um das Ende des 17. Jahrhunderts Eingang in Deutfchland fanden.

Mit diefem Zeitpunkte beginnt abermals ein neuer Aufchwung des Löfchwefens und können wir denfelben mit Recht als die Grenze des zweiten und dritten Zeitabfchnittes annehmen.

Der wefentlichfte Fortfchritt blieb jedoch der neueren Zeit vorbehalten, es war dies *die Bildung militäriſch organisirter Feuerwehren*, welche in den vierziger und fünfziger Jahren diefes Jahrhunderts ihren Anfang nahm. Wir fchließen daher den dritten Zeitabfchnitt mit der Zeit, die jener Neubildung unmittelbar vorausging und beginnen mit Letzterer den vierten Zeitabfchnitt, welchen wir bis auf *die neuefte Zeit* fortführen werden.

Zufammengefaßt gefaltet fich hiernach die Gefchichte der Deutfchen Feuerlöfch-Anftalten folgendermaßen:

*Erster Zeitabschnitt.* Von den ersten Anfängen obrigkeitlicher Fürsorge zur Abwendung von Feuergefähr bis zur Einführung der Wasserkünfte.

Vom 13. Jahrhundert bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.

*Zweiter Zeitabschnitt.* Von der Einführung der Wasserkünfte bis zur Erfindung der Schlangen und Zubringer.

Vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

*Dritter Zeitabschnitt.* Von der Erfindung der Schlangen und Zubringer bis zur Bildung militärisch organisirter Feuerwehren.

Vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

*Vierter Zeitabschnitt.* Von der Bildung militärisch organisirter Feuerwehren bis in die neueste Zeit.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute.

Vorstehende Eintheilung bezieht sich nur auf die Geschichte der Feuer-*Löschanstalten*, während dieselbe für die Geschichte der Feuer-*Rettungsanstalten* nicht geeignet ist und es wird aus später zu entwickelnden Gründen die Darstellung der Letzteren getrennt von derjenigen der Ersteren gehalten werden.

Gehen wir nun über zur *Geschichte der Deutschen Feuerlösch-Anstalten* und zwar zu deren Jugendzeit.

---

# ERSTER ZEITABSCHNITT.

---

Die ältesten Zeugnisse der von den Deutschen Stadtbehörden zur Bekämpfung des Feuers ergriffenen Maßnahmen sind in den Stadtrechten und Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts zu finden und es enthalten dieselben vereinzelte Bestimmungen darüber, wie sich bei ausbrechendem Feuer verhalten und der Weiterverbreitung desselben gesteuert werden sollte.

Eine Gleichmäßigkeit der Bestimmungen, wie dies später zu beobachten ist, war in dieser Zeit noch nicht. An jenem Orte legte man auf die eine, an diesem auf die andere Vorschrift besonderes Gewicht. Hier schrieb man die Abstellung feuergefährlicher Bauart vor, dort bestimmte man gewisse Leute zum Herbeischaffen des zum Löschen nöthigen Wassers, an anderen Orten wiederum, und dies war bei der Mehrzahl der Fälle, erachtete man das schnelle Herbeirufen von Hilfe, das sogenannte Beschreien des Feuers für das Wichtigste und beschränkte sich auf eine Strafandrohung für den Fall der Unterlassung. Weitere Vorschriften gab's nicht. Wir sehen hieraus, daß das Löschwesen um diese Zeiten sich in der ersten Jugend befand und mögen einige Beispiele das Gesagte erläutern. Eine der ältesten, dem Verfasser bekannt gewordenen diesfalligen Vorschriften war das Verbot der die Weiterverbreitung des Feuers begünstigenden

Schindeldächer. In Rotenburg geschah dies bereits, wie PFALZ mittheilt, im Anfange des 13. Jahrhunderts, indem die Einführung der Ziegeldächer angeordnet wurde. Eine, ebenfalls unter die ältesten bekannten feuerpolizeilichen Bestimmungen gehörige Vorschrift war die, daß die Träger verpflichtet waren, bei entstehendem Feuer Wasser zuzutragen. So wurde den Wein- und sonstigen Trägern der Stadt Augsburg durch das dasige Stadtbuch vom Jahre 1276 gegen Zusicherung von Steuerfreiheit diese Pflicht auferlegt, indem es darin hieß:

»ouch habent die wintrager unde alle trager daz reht daz si ane stiure sint. Unde darumbe suln si sin allefamt sua siwer uzgat unde suln wazzer zutragen one lon. Unde sua ir der vogt oder sine botten da misseten, swelhes man da misset, der ist dem vogte schuldic siner schillinge phenninge.«\*)

So enthielt auch der Erfurter Zuchtbrief vom Jahre 1351 dieselbe Bestimmung, indem den Trägern diese Verpflichtung bei Vermeidung achttägiger Stadtverweisung oder Gefängnisstrafe auferlegt wurde. Die letztere Urkunde, welche allerdings auch schon aus einer über die ersten Anfänge des Löschwesens hinaus liegenden Zeit stammt, war übrigens schon ausführlicher in Bezug auf Feuerpolizeivorschriften. Sie enthielt deren hinsichtlich der Feuerverhütung wie der Feuerlöschung. So sollten Feuerungsanlagen nicht in Kammern und Lauben geduldet werden, Niemand sich dem Abbrechen seines Hauses widersetzen, wenn der Rath dies anordnete, um das Fortpflanzen des Feuers zu hindern. Auch Leitern und Eimer sollte jeder Bürger haben. Zum Feuer sollte Niemand aufser dem Rath geritten kommen und wer nichts mitbrachte, womit er löschen konnte, sollte ganz wegbleiben.

Während, wie gesagt, anfänglich die auf die Feuersgefahr bezüglichen Verhaltensbefehle sich vereinzelt in den Stadtrechten vorfinden, deren Inhalt verschiedene Zweige des bürgerlichen Lebens betrafen, finden wir später in den Feuerordnungen, deren es schon im 14. Jahrhundert gab, die zur Begegnung von Feuersgefahr gegebenen Vorschriften zu einem Ganzen vereinigt

---

\*) Cf. art. XVII. § 6 der Meyer'schen Ausg.

und es zeigt sich in denselben das Bestreben, der Entstehung von Feuersbrünften durch Vorbeugungsmaßregeln zu begegnen, nicht minder das zur Löschung und Dämpfung eines ausgebrochenen Brandes Erforderliche möglichst vorzubereiten. Welche Deutsche Feuerordnung die älteste sei, ist wohl noch nicht festgestellt. Einige hielten die Feuerordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1439 für die älteste, Andere, z. B. HÜLLMANN, nehmen an, daß Zürich und Wien, letzteres in der Urkunde Rudolfs I., Herzogs von Oestereich vom Jahre 1278, die ältesten Feuerordnungen aufzuweisen hätten. Jeden Falls dürfte nur die eingehendste Prüfung der in den Stadtarchiven unfrer alten Städte enthaltenen Urkunden hierüber sichere Auskunft geben, wenn überhaupt dies festzustellen nöthig sein sollte. Man würde sicher hierbei sehr bald auf kritische Bedenken stoßen, da die Grenze zwischen vereinzeltten Vorschriften der Stadtrechte und Feuerordnungen sehr schwer zu ziehen ist und man in Zweifel gerathen wird, ob man einer Vereinigung mehrerer solcher Einzelvorschriften den Namen einer Feuerordnung geben soll oder nicht. So findet sich beispielsweise im codex statutarum Zwicavienfium vom Jahre 1348, welcher die rechtlichen, gewerblichen, polizeilichen und sonstigen Beziehungen der Zwickauer Bürger ordnet, pag. 34, ohne Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Bestimmungen eine Feuersnothordnung, welche so kurz gehalten ist, daß sie sich in Bezug auf den Umfang von den Einzelvorschriften des Erfurter Zuchtbriefes wenig unterscheidet und man in Zweifel geräth, ob man ein Statut vor sich hat, das Anspruch auf den Namen Feuerordnung zu machen hat, zumal die Ueberschrift: »Fewersnothordnung« offenbar aus einer späteren Zeit stammt, als der Text derselben. Jeden Falls kommt aber auf den Namen auch nicht viel an, vielmehr ist der Inhalt dasjenige, was uns Interesse gewährt und uns einen Anhalt giebt für Beurtheilung des Standes des Feuerlöschwesens um jene Zeiten.

Die zuletzt angezogene Urkunde ist übrigens keine der unwichtigsten für die Entwicklungsgechichte des Feuerlöschwesens, insofern dieselbe schon eine ausführlichere Auskunft über den Stand des Feuerfchutzes inmitten des 14. Jahrhunderts giebt.

Wir sehen daraus, daß die Bewohner des Kirchspiels, in welchem ein Brand ausbrach, zu ihrem, dem Kirchspiel vorstehenden Hauptmanne eilen und an Geräthen Aexte, Zuber, Gelten und Schöpfkellen mitbringen sollten und daß sie des Hauptmanns Anordnungen beim Löschen unbedingten Gehorsam leisten mußten, während die Hauptleute der vom Feuer unberührten Kirchspiele mit soviel Leuten, als sie hierzu für nöthig hielten, die Stadthore zu besetzen hatten. Letztere Maßregel findet sich später fast in allen Feuerordnungen vor und hatte dieselbe ihren Grund darin, daß man bei aufgehendem Feuer zu jenen Zeiten vor Allem den Verdacht hegte, daß ein äußerer Feind dasselbe entweder angelegt habe oder doch zu einem Handstreich benutzen werde. Möglicher Weise sperrte man aber auch die Stadthore, um das Zufrömen unnützen Volkes zum Feuer und die damit verbundene Dieberei zu verhindern. Bemerkenswerth sind ferner in dieser Feuersnothordnung die Bestimmungen, daß niemand zum Feuer laufen soll, wer nicht mit helfen will und daß man dem Besitzer eines zur Dämpfung des Brandes niedergegriffenen Hauses, wenn durch das Einreißen das Feuer aufgehalten wurde, das Zimmerholz zum Neubau aus Stadtmitteln gewährte. Den Wortlaut dieser, nicht bloß für den Fachmann, sondern allgemein interessanten Urkunde läßt der Verfasser im Anhang folgen.

Viel ausführlicher als die Zwickauer Feuersnothordnung ist bereits die Feuerordnung der Stadt Erfurt vom Jahre 1429, eine der ältesten, die dem Verfasser bekannt geworden sind, deren Original im Königl. Preussischen Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrt ist und welche bestimmt, daß die Feuermeister beim Feuer den Befehl über die beforderte Lösch- und Arbeitsmannschaft führen und ihnen unbedingter Gehorsam geleistet werden soll, daß die Mannschaften Aexte, Eimer und Schuffen mit zur Stelle bringen, die Hauptleute in den Kirchspielen auf Feuerhaken, Eimer und Leitern sehen und Feuerchau halten sollen. In den Privathäusern sollten ebenfalls Leitern, Kloben und Eimer vorhanden sein, der Stadthauptmann aber sollte zum Feuer geritten kommen und das ausführen, was ihm die Herren (vom Rath) heissen.

Die übrigen Bestimmungen beziehen sich theils auf Feuer-  
verhütungsmaßregeln, theils auf die Wehrhaftmachung der  
Bürger. Es ist jedoch schon in dieser Ordnung der Feuerhulde  
gedacht, welche alljährlich stattfand und bei welcher die Bestim-  
mungen der Feuerordnung eingeschärft wurden.

Der Wortlaut jener alten Urkunde ist ebenfalls im Anhang  
für Diejenigen, welche ein Interesse daran haben, im Urtext mit-  
getheilt.

In jeder Stadt entwickelte sich, wie es scheint, das Feuer-  
löschwesen aus sich selbst und daher kam es, daß zu ein und  
derselben Zeit in der einen Stadt, die vielleicht viel traurige Er-  
fahrungen gemacht hatte, sehr umfassende Anordnungen in Bezug  
auf die Feuersgefahr bestanden, während in der andern, vielleicht  
benachbarten Stadt noch die Uranfänge des Feuereschutzes beob-  
achtet werden konnten. Während, wie wir sahen, z. B. Erfurt,  
Frankfurt, Nürnberg und andere Städte in der ersten Hälfte des  
15. Jahrhunderts bereits ausführliche Feuerordnungen befaßen,  
zeigten sich wiederum in anderen, mindestens ebenso alten  
Städten um dieselbe Zeit die ersten Spuren einer beginnenden  
Fürsorge gegen die Feuersgefahr. So rührt die älteste bekannte  
obrigkeitliche Verordnung der Stadt Cöln in gedachter Hinsicht  
aus dem Jahre 1403 her, bestehend in einer vom Rathe publi-  
cirten Morgenprache »van dem vuyre«, welche alle halben  
Jahre eingeschärft wurde. So zeigt die Geschichte der Stadt  
Augsburg, daß seit dem Jahre 1276, aus welchem die älteste  
bekannte Anordnung herrührte, bis zum Ausgange des 14. Jahr-  
hunderts so gut wie keine Fortschritte geschahen. Denn auch  
um diese Zeit waren die Löschanstalten Augsburgs noch im  
Urzustande und nur soviel ist zu sehen, daß hölzerne und  
lederne Waffereimer, die in den zahlreichen Bädern der Stadt,  
und Feuerleitern, welche in den Baugewölben aufbewahrt  
wurden, die einzigen Mittel zum Löschen der sehr häufig vor-  
kommenden Feuersbrünste waren, während die erste obrigkeit-  
liche Feuerordnung Augsburgs erst aus dem Jahre 1593 stammt,  
also aus einer Zeit, wo schon längst die Wasserkünfte eingeführt  
waren. So erhielt Bremen erst im Anfange des 15. Jahrhunderts  
die erste obrigkeitliche Anordnung in Bezug auf Feuerlöschung.

Im Statut 42 der gedachten Stadt vom Jahre 1433 findet sich nämlich folgende Vorschrift, die bis jetzt als die älteste dieser Art in Bremen angesehen worden ist:

»Wenn Jemandes, er sei Mann oder Frau, Haus zu brennen in Brand geräth, so soll derjenige, der darin wohnt, sobald es entdeckt wird, um Hülfe rufen, oder Lärmen machen. Thut er es nicht, so soll er der Stadt drei Mark Strafe geben.«

Die Vorschrift des Hilferufens, Feuerfchreiens oder Beschreiens, wie es oft genannt wird, ist übrigens eine derjenigen, welcher man in den ältesten Urkunden der Städte am häufigsten begegnet und fast in allen Feuerordnungen der ersten Periode ist dieselbe, unter Androhung mehr oder minder strenger Strafen für den Unterlassungsfall, enthalten. Man hat also schon in jenen Zeiten den heute noch als den obersten Satz aller Löschregeln anerkannten Erfahrungssatz gekannt, daß dem im Entstehen begriffenen Feuer noch am besten beizukommen und schnelle Hilfe nicht bloß doppelte, sondern die einzig richtige sei.

Jedenfalls war diese Anordnung eine sehr gefunde und viel vernünftiger als die, sich ebenfalls in den ältesten Feuerordnungen oft vorfindende Bestimmung, daß Derjenige Strafe erleiden sollte, bei dem ein Feuer auskam, gleichviel ob mit oder ohne sein Verschulden. Denn die Furcht vor Strafe verführte zur Verheimlichung des ausgebrochenen Brandes und verschlimmerte die Gefahr.

Daß im Anfange des 15. Jahrhunderts schon sehr ausführliche Bestimmungen in einzelnen Städten getroffen waren, das zeigt namentlich die Feuerordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1439, welche bereits die zur Verfügung stehenden Kräfte zu bestimmten Dienstleistungen vertheilte und somit dem Grundsätze der Arbeitstheilung Rechnung trug, hierdurch aber auch möglichste Ordnung auf dem Brandplatze zu schaffen suchte. Verhältnißmäsig am weitesten war man in Mitte des 15. Jahrhunderts in Nürnberg, das sich überhaupt durch seine Verwaltung von frühester Zeit an ausgezeichnet zu haben scheint. Fassen wir daher die Feuerlöschanstalten dieser Stadt als ein Muster damaliger Zeit etwas näher in's Auge.

Wie aus ENDRES TUCHERS Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg aus den Jahren 1464—1475, herausgegeben von Dr. MATTHIAS LEXER, Stuttgart, 1862 zu ersehen ist, waren zu gedachter Zeit in Nürnberg sehr ausführliche und zweckmäßige Anordnungen vorhanden, sodafs in der Einleitung des Dr. VON WEECH zu gedachtem Buche gesagt werden konnte:

.... »Wir treffen systematisch durchgeführte Anordnungen, die es erklärlich machen, dafs von dem alten Nürnberg verhältnismäfsig so viel erhalten ist, während so manche andere Städte durch Brand fast alle Erinnerungen an frühere Jahrhunderte verloren haben.«

Wir sehen, dafs für den Fall einer Feuersbrunst ein Schaffer oder Anschicker bestellt war, welcher die Löschanstalten leitete, sich selbst sofort einstellen und den Leuten weisen mußte, wo Leitern, Hacken, Feuerhacken, Eimer und Spritzen zu finden waren. Auch sollte er gütliche Anweisung zum Retten thun. Er hatte für gute Aufbewahrung und Instandhaltung der Geräthe zu sorgen und alles für den Fall eines Brandes bereit zu halten.

Es war nicht blos für die gehörige Anzahl von ledernen Eimern, sondern auch für Feuerhacken geforgt, die in den sechs Schaffhütten der Stadt vertheilt waren und an deren Stelle im Jahre 1475 Karren mit darauf befestigten Wasserläffern traten. Zu jedem der Aufbewahrungsorte waren je zwei Kärner bestellt, welche die Schlüssel dazu besafsen und mit ihren Pferden die Karren zum Feuer fahren mußten. An vielen Häusern waren Feuerleitern und Feuerhaken angebracht und an den Eckhäusern waren auf Befehl des Rathes grofse Laternen befestigt, die bei nächtlichem Feuerlärm sofort angezündet werden mußten. Nachdem die Stadt im Jahre 1449 in acht Theile getheilt worden war, wurden jedem Theile zwei Viertelsmeister vorgesetzt, deren jedem fünfzehn lederne Eimer und zwei grofse messingene Spritzen gegeben wurden, damit sie solche zu dem Feuer bringen und damit Rettung thun sollten.

Dafs man in Nürnberg um jene Zeit schon Spritzen zum Feuerlöfchen anwendete, geht nicht blos aus dem oben Mitgetheilten, sondern auch aus einer Nachricht hervor, wonach

Frankfurt a. M. im Jahre 1439 in Nürnberg die ersten Spritzen bestellte. Es wird behauptet, daß Nürnberg diejenige Stadt Deutschlands gewesen sei, in der zuerst zum Feuerlöfchen Spritzen angewendet worden seien. Doch waren dies nur Handspritzen, wie aus dem dafür gezahlten Preise hervorgeht. Es kostete nämlich eine solche Spritze nur »acht Pfunt alt« während ein Eimer »Vier ein halb Pfunt alt« kostete, wie die alten Rechnungen ausweisen.

Das Hauptzeughaus der Löfchanfalten scheint die »Peunt« d. i. der Bauhof gewesen zu sein, denn dieselbe wird wiederholt als der Aufbewahrungsort der communlichen Feuergeräthe genannt; doch auch der Zeugmeister, der Burggraf und die Kirchenmeister mußten Geräthe halten, ebenso die später eingefetzten Feuermeister, ingleichen die Thorsperrer und die Müller. Alle Vierteljahre wurde das Geräth revidirt. Was die Bedienung der Geräthe anbelangt, so waren vor Allem die Bauwerke zum Löfchdienst verpflichtet und in deren Artikeln hiefs es: die zimmermeister, die zu dem feuer genommen werden, sollen fweren, wenn ein feuer aufskomme, das dann ein jeglicher mit seiner Axt und peihellen zu dem feuer kome und mit allem seinem vermügen darzu helf und thue nach eines burgermeisters, vierteilmeisters oder nach der obersten haubtleut rat und haissen. und wenn sie also arbeiten, so soll man ine ir arbeit voll lonen nach ratt der losunger.

Was den Antheil der »Lader« bei Feuersbrünften an den Löfcharbeiten anbelangt, so giebt hierüber das im Königlichen Baierischen Staatsarchiv aufbewahrte Aemterbuch der Jahre 1424 bis 1430 Auskunft, in welchem Folgendes festgesetzt ist: item wenn feur auz kumbt, das sie dartzu kumen und arbeiten, retten und helfen zu leschen, so sie best mügen getreulichen geverde.

Es findet sich endlich in dem Lofungsbuche vom Jahre 1458, welches ebenfalls im Königl. Archiv zu Nürnberg aufbewahrt ist und eine Aufzeichnung aller Vorgänge enthält, wodurch die Finanzen der Stadt berührt wurden, folgende Bestimmung über Feuersbrünfte: wenn ein prunft oder feur in der stat aufgeet und man an flecht, welcher gefwornor feuermeister

unter steinmetzen und zimmerleuten dartzu kumbt, als sie dann pflichtig feyn, der ydem gibt man 12 pf. und haben sie dann gefellen oder knecht mit in dabey, der yedem gibt man 6 pf. heift man sie dann von rats wegen uber nacht dabei beleiben, so gibt man in noch alsvil. desgeleichen den meistern der bader, die dartzu komen, ir ydem 12 pf. den padknechten ydem 6 pf. fur ein schaf 2 pf. oder 5 hlr. fur ein schefflein 1 pf oder 3 hlr. darnach sie gewest sind. desgeleichen auch den putt- nern, darnach sie dann neue oder alte schaf dargeben haben. item dem, der das erste fuder waffers dartzu bringt, gibt man 4 pfunt alt, dem andern 60 pf., dem dritten 30 pf.

Das vollstündigste Bild der Feuerlösch-Anstalten des alten Nürnberg erhalten wir jedoch aus einer Ordnung vom Jahre 1449, welche in TUCHER's Werk als Anhang unter dem Titel »fewerpüchel« beigefügt ist und deren vollstündige Ueberschrift lautet: nota ein ordnung und geschick ob fewer hie in der stat aussköme, wer dartzu lauffen oder mit was zeug ein yeder, der dartzu geordnet wirt, kumen, und wie es damit gehalten werden fol.

Der Inhalt deffelben, um folchen in möglichster Kürze wiederzugeben, ist etwa folgender:

Ein ausbrechendes Feuer ist von den Wächtern den Hauptleuten zu melden, welche sich zum Brandorte zu begeben und dort das Nöthige »anzufchicken« haben.

Bestimmte Classen der Einwohner, die ihre Geräthe mit zur Brandstelle zu bringen haben, sind zum Löschen, andere zur Wasserzufuhr verordnet.

Für Herbeischaffung der communlichen Geräthe, worunter auch messingene (Hand-) Spritzen genannt werden, und der Wassergefäße hat der Anschicker zu forgen. Geräthe und Gefäße sind in der Stadt vertheilt.

Das Wasser wird nach dem Brandorte geleitet. Die Thore werden von Bewaffneten besetzt. Die Bürgerfchützen und die Söldner sammeln sich.

Für den Fall eines zweiten Feuers stehen Referven zur Verfügung. Die Löscharbeit wird bezahlt, besondere Thätigkeit überdies belohnt.

Dies ist der wesentlichste Inhalt des »Feuerbüchels«.

Auch an andern Orten, z. B. in Lübeck, dessen Feuerordnung vom Jahre 1461 dem Verfasser vorlag und dessen Einrichtungen hieraus zu ersehen sind, bestanden schon zeitig sehr ausführliche Bestimmungen, welche sich auf die zeitige Kundmachung eines ausgebrochenen Feuers, auf die schnelle Tilgung durch bestimmte Löschmannschaften, insbesondere durch die Träger und Bierspünder bezogen und hauptsächlich die Freihaltung der Brandstelle von neugigeren Nichtsthuern bezweckten.

Während man auf diese Weise bemüht war, durch umsichtige Anordnungen die Löschanstalten zu regeln, dachte man vereinzelt auch schon daran, die Löscheräthe zu vervollkommen. In der ersten Periode waren die Eimer und dann die Handspritzen die einzigen Geräthe, mittels deren man Wasser auf die brennenden Gebäudetheile brachte. Diejenigen, die dieses Geschäft zu beforgen hatten, mußten sich selbstverständlich dem Feuer möglichst nähern, was bei heftiger Gluth unmöglich war, sodafs bei dem Umfichgreifen eines Feuers die Aussicht auf dessen Löschung immer schwächer wurde. Nur durch Einreisen und Benetzen der Nachbargebäude war auf einigen Erfolg noch zu rechnen.

Es war daher das Bestreben sehr erklärlich, Maschinen zu erfinden, mittels deren das Wasser auf grössere Entfernungen in das Feuer geleitet oder gegossen werden konnte. Es ist in dieser Hinsicht aus jener Zeit eines solchen Versuchs zu gedenken, welcher in einer, in der Universitätsbibliothek zu Leipzig aufbewahrten Erfurter Handschrift beschrieben ist, die den Schriftzügen nach in den Anfang des 15. Jahrhunderts, der Abfassung nach in das Ende des 14. Jahrhunderts fällt und wörtlich von DR. LEYSER im Bericht der deutschen Gesellschaft zu Leipzig vom Jahre 1838 mitgetheilt worden ist. Der Inhalt ist folgender:

In einem Vorschlage zu einer Feuerordnung der Stadt Erfurt, welcher mit den Worten beginnt: »In des almechtigen gotes namen. amen. Hir hebit sich an eyn buchelin daz da rad gebit wedder den yemerlichen brand der gebuwede den dy lute alle czijt vorchten«, ist ein Geräthe beschrieben, welches durch eine Art Eimerwerk das Wasser von unten nach oben

schafft und dort mittels einer kupfernen Rinne ins Feuer gießt, vom Verfasser jenes Vorschlages aber »der Feuerbaum« genannt wird. Lassen wir den Urtext dieser Beschreibung der Kürze halber folgen. Er lautet: »Czu dem ersten male sal man machen furboume. dy da driszig edder virczich fufze langh syn. dy man uf richten moge kegen eyn hus. das da bornet vor mittelft vir mannen adder mer noch der formen also hir vor gemalt steit. obene an deme boume sal fyn evn rynne funfzen adder czwenzich fufze langh beflagen mit copperbleche adder sal fin aller dinge von copper gemacht. das si nicht schire vorbornen moge. by der rynnen an dem boume sollen fyn vir cloyben oder mer mit strengen. dar man an gebinden moge eymere adder keszele. an den rynnen sollen fyn yfern haken also gemacht. das sy sich dy eymere in dy rynnen gyfzen gerade aller dinge, also dy karthuser ore bornen plegen fzu machende. der furboume sal man denne gnugh keghen eyn iclich hus das da bernet uffrichten also das dy rynnen geyn in dy venstere des hufes vnder deme dache and dy lute steyn vnder vorschermen. so mag en das vur wenig schaden vnd czien wafzer in dy rynnen. vnd dy loiben traghen das wafzer obir al das fur. wanne dan das fur undene vorleschet wert so mag is obene nicht geboren. Is ymant hir wedder vnd sprechet. er man de furboume an gestellet. so ist das hus vorbrand. da antworte ich czu. wert das vurfumet an eyme hus so kommet man noch den andern hufern dy dar vmme steit czu hulfe vnd ist vel besser denne mit furhaken neder geczogen.«

Man sieht, daß der unbekannte Verfasser jener Beschreibung von dem Feuerbaum sich eine große Wirkung verspricht und dessen Anwendung zum mindesten für besser hält als das Einreißen mit Feuerhaken. Ob dem gemachten Vorschlage aber jemals nachgegangen worden ist, ist leider nicht zu ermitteln. In den Erfurter Feuerordnungen späterer Jahre findet sich zwar der Feuerbaum unter den Löschgeräthschaften aufgeführt, doch offenbar in der Bedeutung einer Vorrichtung zum Anftauen fließenden Waffers, also gleichbedeutend mit Schutzbret.

Was nun die weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens in Deutschland im Allgemeinen anbelangt, so war dieselbe keineswegs eine gleichmäßige und in vielen Gemeinden that man im 15. und 16. Jahrhundert so gut wie gar nichts, ja es giebt deren, die erst am Ende des 17. Jahrhunderts an die Aufstellung einer Feuerlöschordnung dachten. Wie noch heute herrschte an vielen Orten eine vollständige Gleichgiltigkeit gegen jede Verbefferung der Feueranstalten, eine Sorglosigkeit, aus welcher man erst durch verheerende Brände sich aufschrecken liefs. Recht deutlich ersehen wir dies aus einer alten Urkunde vom Jahre 1543. Sie rührt von einem gewissen THOMAS FLEISSMANN, einem Stadtschreiber zu Neuenmarkt in Baiern her und enthält Vorschläge zur Aufstellung von Feuerordnungen, an welchen noch Mangel war. In der an den Pfalzgrafen bei Rhein gerichteten Vorrede beklagt der Verfasser, dafs in der Pfalz soviel Ortschaften durch Feuer zerstört worden seien und keine Anstalten vorhanden wären und sagt unter Anderm:

»So befind sich aber, wie ich bericht, gehört, und zum Theil selbst gesehen, dafs, wo ein Feuer in einem Flecken auskommt, so wartet ein jeder Efel seiner Haut, da ist keine Ordnung, schafft und ermahnt Niemand das Volk zur Rettung und Hilfe, so kommt sonst für sich selbst auch Niemand gern hinan u. s. w.

Es würde zu weit führen, den ganzen Inhalt des gewifs gut gemeinten und durchaus praktischen Vorschlages hier wiederzugeben. Im Wesentlichen enthält er dieselben Bestimmungen, die sich in den besseren Feuerordnungen jener Zeit vorfinden und fehlt es nicht an eindringlichen Ermahnungen, die gewifs auch nicht überflüssig waren, darum auch FLEISSMANN seinen Vorschlag mit der Mahnung schliesst:

Vigilate et orate, quia nescitis diem neque horam, qua dominus vester venturus sit. (Wachet und betet, weil ihr nicht wisset den Tag noch die Stunde, zu der euer Herr kommen wird.)

Zu der Sorglosigkeit kam aber noch ein andrer Grund hinzu, aus welchem die Entwicklung des Feuerlöschwesens nur langsam von Statten ging. Es lag derselbe in der Annahme,

dafs jede Feuersbrunst eine gerechte Strafe der erzürnten Gottheit für die Sünden der Menschheit und somit unabwendbar sei. Dafs dieser fatalistische Glaube sehr verbreitet gewesen sei, blickt durch viele Feuerordnungen jener Zeit hindurch und es geben die letzteren demselben insofern Nahrung, als sie möglichst grell das Feuer als die Zuchtruthe in der Hand Gottes hinstellen. Fleissiges Beten und frommes Leben werden als Feuerverhütungsmittel empfohlen, ja es fehlt nicht an Hinweisen auf das ewige Feuer der Verdammnis, sodafs die Feuerordnung gleichzeitig zum Lehrbuch der Moral wird. In einer Feuerordnung einer grösseren Stadt Mitteldeutschlands vom Jahre 1617 ermahnt der Rath die Bürger zu einem frommen Lebenswandel, damit, wenn der Höchstmächtigste gerechteste Richter zu seiner Allerherrlichsten Majestätischen Wiederkunft Himmel und Erden mit Feuer anzünden wird, ihnen das Feuer der Rache und ewigen Strafe, das schreckliche und ungeheure unerträgliche Feuer, das Feuer des Verderbens, welches nimmermehr gelöscht noch gedämpft werden könne, nicht zum wohlverdienten Lohn verbleiben möchte.

In einer andern Feuerordnung einer sächsischen Stadt ist im Eingange einer stattgehabten Feuersbrunst gedacht, da der allgewaltige Gott mit Anzündung vom Himmel und Einäscherung von acht Scheunen ein erschreckliches Zornfeuer und Warnungszeichen aufgesteckt.

In einer dritten Feuerordnung, um hiermit die Beispiele zu schliessen, wird, um den durch Sünden erzürnten Gott zu verfühnen, anermahnt, um Abwendung von Feuersgefahr fleissig zu beten, und für den Fall, dafs aus Gottes gerechtem Zorn und Verhängnis über allen angewendeten Fleiss und gebrauchte menschliche Vorsichtigkeit dennoch ein Feuer entstehen sollte, werden gewisse Anordnungen ertheilt.

Dafs die Ueberzeugung von der Unabwendbarkeit des Feuers und von der Vergeblichkeit aller dagegen zu ergreifenden Mafsregeln, die hierdurch bei Vielen hervorgerufen wurde, der Entwicklung des Feuerlöschwesens nicht förderlich sein konnte, leuchtet ein. Ja es konnte sehr leicht der Glaube ent-

stehen, daß es geradezu eine Sünde sei, sich dem von der Gottheit bestimmten Geschick widersetzen zu wollen.

Einen wohlthuenden Eindruck, gegenüber diesen finstern, mit unfern Anschauungen von der Weisheit und Güte einer all-erhaltenden Gottheit in grellem Widerspruche stehenden Ansichten bringen diejenigen alten Feuerordnungen hervor, die in verständiger, aufklärender Weise dem falschen Glauben zu begegnen suchen, wie beispielsweise die Feuerordnung der Stadt Freiberg vom Jahre 1556, deren Eingang dahin lautet: Obwohl in der heiligen Schrift Meldung geschähe, daß aller menschliche Fleiß vergeblich und umsonst angewendet sei, wo Gott nicht selbst Schutzherr und Behüter sei, so sei dies doch nicht so zu verstehen, daß darum Jedermann sorglos sein, oder der Obrigkeit nicht geziemen sollte, ihre Zugethanen zu fleißiger Auffechung anzuhalten und beforglichen Unfall, soviel möglich, zu verhüten helfen.

Doch gehen wir nun, nachdem wir die in vereinzelt Erscheinungen zu erkennenden Anfänge des Schutzes gegen Feuersgefahr in möglichst richtiger Zeitfolge vorgeführt haben, hierdurch aber ein Bild von den Uranfängen des Feuerlöschwesens entworfen worden ist, über zu den Veranstaltungen, wie sie sich im Laufe der ersten Periode im Allgemeinen entwickelten.

Wir begegnen in den nunmehr zahlreicheren Feuerordnungen der deutschen Städte zwar oft den nämlichen Vorschriften, die wir bereits vereinzelt in den Stadtbüchern und Localstatuten im Anfange dieses Zeitabschnittes vorgefunden haben, doch sind dieselben umfänglicher und vollständiger geworden und eine gewisse Gleichmäßigkeit bekundet, daß man entweder aus gleichen Erfahrungen auf gleiche Schutzmittel gekommen, oder daß man begonnen hatte, sich um die Einrichtungen derjenigen Städte zu kümmern, die anerkannter Massen die verhältnißmäßig besten Löschanstalten besaßen. Die Erfindung der Buchdruckerkunst wirkte auch auf das Feuerlöschwesen segensreich ein, indem sie die Vervielfältigung und Mittheilung der Feuerordnungen, die bisher nur in einzelnen geschriebenen

Exemplaren vorhanden gewesen waren, nun aber gedruckt wurden, erleichterte.

Vorschriften umfänglichster Art über feuersichere Bauart der Häuser, namentlich der Dachungen und Feuerungsanlagen, über Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände, über den Betrieb feuergefährlicher Gewerbe, über den vorsichtigen Umgang mit Feuer und Licht und strenge Aufsicht auf verdächtige Personen füllen in der Regel den ersten Theil dieser Ordnungen. An Feuerlöschgeräthen befaß nicht bloß die Gemeinde als solche große Vorräthe, sondern es war auch den Zünften und anderen Corporationen, sowie den Hausbesitzern die Haltung von Geräthen zur Pflicht gemacht, wobei die Anzahl der auf einem Hause haftenden Braugerechtigkeiten in der Regel den Maßstab gab. Um sich einen Begriff von dem Arsenal einer mittelalterlichen Feuerlöschanstalt zu machen, muß man die Geräteverzeichnisse, die den alten Feuerordnungen angefügt zu werden pflegten, einsehen. So weist die Nürnberger Feuerordnung vom Jahre 1624, also aus einer Zeit, die der Einführung der größeren Spritzenwerke in Nürnberg unmittelbar vorausging, an städtischem Feuerlöschgeräthe folgende Gegenstände auf: 3037 Eimer, 422 Handspritzen, 712 Fackeln und 34 Hebegabeln. Insbesondere zahlreich sind auch die Gefäße, die zur Herbeischaffung des Wassers dienten, indem dieses, wo es nicht zugeleitet werden konnte, an den Wasserorten mittels der Schöpfen in Kufen gefüllt und diese auf Schleifen zum Brandorte gefahren wurden, wo es wieder mittels der Eimer oder Schöpfgelten ausgeschöpft und zum Löschen verwendet wurde. Die Leitern, deren man ebenfalls große Vorräthe hatte, waren unten mit eisernen Stacheln, am obern Ende aber mit Rollen versehen, um sie leichter an den Gebäuden aufrichten zu können. Hierbei bediente man sich der Folgen, auch Hebefieße genannt. Feuerhaken, Dachkrücken zum Abstoßen der Schindeln, Feuerpatzchen, Beile, Aexte und sonstige Einreißgeräte vervollständigten den großen Apparat, dessen man sich bediente. Die Feuerchau diente dazu, die gehörige Instandhaltung aller Geräthe zu überwachen. Die hauptsächlichste Waffe jener Zeit ist offenbar die Handpritze gewesen,

da man den Bürgern zur Pflicht machte, sich mit solchen zu versehen und zum Feuer zu eilen.\*)"

Während in den ersten Zeiten die Bürger im Allgemeinen zum Löschen aufgeboten wurden, von welchem Dienste nur die nächsten Nachbarn des Feuers befreit waren, führte man sehr bald eine gewisse Eintheilung der Arbeit ein, indem man die Handwerksgefchicklichkeit der verschiedenen Zünfte in angemessener Weise beim Feuer zu verwerthen suchte. Die Mitglieder der Innungen kamen unter Leitung ihrer Vorstände zur Verwendung und waren hie und da in Rotten eingetheilt, welchen Rottmeister vorstanden. Ueber die zum Dienste Verpflichteten wurden genaue Listen gehalten und alljährlich revidirt. In der Regel fanden die Lederarbeiter ihre Beschäftigung bei dem Transporte der ledernen Eimer, während die Baugewerken zum Einreißen verwendet wurden.

Doch die Einrichtungen der verschiedenen Städte wichen natürlich in diesen Einzelheiten von einander ab und es genügt, wenn im Allgemeinen erwähnt wird, daß die verschiedenen Innungen sich in die Arbeit des Abholens und Transportirens der Geräthe, des Wasserzuführens, des Löschens, des Einreißens und des Wachdienstes zu theilen hatten.

Doch die Verpflichtung zum Löschdienst beschränkte sich nicht bloß auf die Innungen. Auch die Brauer und Müller, die Besitzer von Pferden, die Kirchen- und Schulbediensteten hatten ihren Dienst beim Feuer, während Weiber, Kinder und Gefinde zu Haufe bleiben sollten, wofelbst alle Herdfeuer ausgelöscht, Wasser auf die Böden geschafft und fleißige Aufsicht auf das Flugfeuer geführt werden mußte. Wer keine Löschdienste hatte, mußte Sicherheitsdienste leisten. Während der alte Bürgermeister und die Herren des alten Rathes sich nach dem Rathhaufe zu begeben hatten, verfügte sich der regierende Bürgermeister, oft zu Pferde, begleitet von einer Schutzwache bewaffneter Bürger zum Feuer und ordnete dort das Nöthige an. Als Befehlende beim Brande werden aber auch an einigen Orten genannt die Feuerherrs, die Baumeister und die Anschicker.

---

\*) Vgl. Feuerordnung der Stadt Freiberg vom Jahre 1556.

Die in den ältesten Urkunden zu findende Vorschrift des Feuerbeschreien bestand nicht nur fort, sondern wurde auch immer allgemeiner und es hatte die Nachbarhaft bis zum Eintreffen der Löschmannschaften die erste Hilfe zu leisten, sobald ein Feuer beschrien wurde. Gelang es, des Feuers Herr zu werden, so war die Strafe dessen, bei dem das Feuer ausgekommen war, wesentlich geringer, als wenn dasselbe erst »beläutet« werden mußte. Später fiel diese Strafe wieder weg, obwohl sie sich in einzelnen Orten noch im achtzehnten Jahrhundert vorfindet<sup>\*)</sup>, und man bestrafte nur noch die Unterlassung des Feuerfchreien. In einigen Orten bestand die Bestimmung, daß derjenige, der das Feuerfchreien unterlassen hatte, noch ein oder mehrere Tage freies Geleit hatte, um seine Angelegenheiten noch ordnen zu können.

Was die sonstigen Vorschriften über Kundmachung eines ausgebrochenen Feuers anbelangt, so wurde ein mit heller Lohe aufgehender Brand durch Anschlagen an die Glocke angezeigt und es war dem Turmwächter zur Pflicht gemacht, einerseits fleißig aufzuschauen, daß seiner Aufmerksamkeit kein Feuer entgehe, andererseits keinen unnöthigen oder übertriebenen Lärm zu machen, damit die Einwohner nicht ohne Noth in Schrecken gejagt würden. An manchen Orten befanden sich die Schlüssel zu den Glocken in den Händen der Oberbefehlenden beziehentlich des Raths, damit ohne deren Wissen und Willen nicht gestürzt werde. Es war auch üblich, daß ein oder mehrere Rathsherren sich auf den Thurm verfügten und von hier aus das Stürmen dirigiten. Das noch heute übliche Aushängen einer rothen Fahne beziehentlich einer Laterne nach der Richtung des Brandes war schon in damaliger Zeit bräuchlich und waren auch Anordnungen getroffen für die Signalisirung eines zweiten oder dritten Feuers zu gleicher Zeit. Zu dem Sturmbläuten gesellte sich das Blasen der Wächter, das Trommeln des Bürgermilitärs, das Abfeuern von Alarmschüssen und dergleichen mehr.

Was die Feuerbereitschaft betrifft, so waren die zum Löschen bestimmten Bürger, die in größeren Städten nach Vierteln ein-

---

<sup>\*)</sup> Vergl. Feuerordnung der Stadt Lübeck vom Jahre 1729.

getheilt und nach solchen auch zum Feuer commandirt waren, verbunden, entweder sofort zum Brandplatze, oder zum Gerätheschuppen zu eilen, ein anderer Theil hatte sich als Reserve aufzustellen, um die Reserve-Geräthe zu bedienen und namentlich für den Fall eines aufgehenden zweiten Feuers zur Verfügung zu stehen. Die bewaffnete Bürgerschaft besetzte die Thore und Stadtmauern. Erstere wurden geschlossen und die Schussgatter herabgelassen. Die Bürger, an deren Häusern Schutzbreter befestigt waren, warfen Dämme auf, um das Wasser, wo es in offenen Gerinnen auf den Straßen floß, nach der Brandstelle zu leiten. Ueberdies mußten vor die Häuser, soweit noch nöthig, von den Bewohnern gefüllte Wassergefäße gestellt werden. Brach das Feuer bei Nacht aus, so hatten die Besitzer von Eckhäusern, an welchen Pechpfannen angebracht waren, die Verpflichtung, die Letzteren in Brand zu setzen und die Hausbewohner mußten brennende Lichter an die Fenster setzen, damit die zu Hilfe eilenden Löschmannschaften bei dem Mangel jeder Straßenbeleuchtung nicht im Finstern sich und Anderen Schaden zufügten oder in ihrer Eilfertigkeit aufgehalten würden. Zu gleichem Zwecke war die Vorschrift gegeben, daß die Straßen von jedem Verkehrshinderniß freigehalten werden sollten.

An der Brandstelle selbst suchte man möglichste Ordnung dadurch herzustellen, daß man jedem Löschpflichtigen den pünktlichsten Gehorsam zur Pflicht machte und jede Störung der Ordnung und Ruhe mit harten Strafen bedrohte. Wer nicht mit half, wurde weggewiesen, oder sollte doch weggewiesen werden, so lautete die strenge Vorschrift der Feuerordnung. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung waren den Oberbefehlenden die Gerichtsknechte oder andere Bedienstete, auch Landsknechte zur Verfügung gestellt.

Ueber die Art und Weise, wie das Löschwerk selbst ausgeführt wurde, geben uns die Feuerordnungen wenig Anhalt. Wir können aber soviel daraus entnehmen, daß in der Nähe der Brandstelle größere Wassergefäße aufgestellt waren, die durch ununterbrochene Zufuhr von Wasser immer möglichst gefüllt erhalten wurden. Zu gleichem Zwecke wurden Eimerketten

gebildet, längs deren die gefüllten Eimer theils von den Wasserorten nach der Brandstelle, theils von den dort aufgestellten Wassergefäßen bis an's Feuer selbst weitergereicht wurden. Von den Dächern benachbarter Häuser oder sonstigen höher gelegenen Standpunkten aus, die man mittels Leitern erstiegen hatte, wurde sodann der Inhalt des Eimers, soweit er nicht verschüttet war, in's Feuer gegossen, beziehentlich mit der Handspritze gespritzt. Liefs sich hierdurch das Feuer nicht aufhalten, so rifs man die zunächst gelegenen bedrohten Häuser nieder. Gegen das Einreissen von Gebäuden, wenn es vom Befehlenden für nöthig erachtet wurde, durfte sich Niemand widersetzen. Diejenigen, die die ersten gefüllten Wassergefäße herbeibrachten oder sich beim Löschen sonst hervorthaten, erhielten Belohnungen, während die Säumigen bestraft wurden. Die Strafsen der Stadt wurden von Sicherheitspatrouillen durchstreift und namentlich auf die Feuertiebe ein ganz besonderes Augenmerk gerichtet.

Die Brandstelle wurde so lange bewacht, bis jede Gefahr einer Wiederentzündung beseitigt war und hatten deshalb Abtheilungen der Löschmannschaften mit den nöthigen Geräthen dort zu verbleiben. Die große Masse der Geräte wurde unter Aufsicht des hierzu Befohlenen an den Aufbewahrungsort zurückgebracht, dort gereinigt und soweit wieder in Stand und für den Fall eines neuen Feuers in Bereitschaft gesetzt. So lautete wenigstens die Vorschrift. Sämmtliches Geräte war gezeichnet, um den Eigenthümer desselben zu erkennen und war widerrechtliche Aneignung fremden Geräthes, namentlich der ledernen Eimer, die ein gesuchter Artikel gewesen zu sein scheinen, mit den strengsten Strafen bedroht. Diejenigen, die beim Löschdienst Schaden an ihrem Leibe genommen hatten, erhielten freie ärztliche Behandlung und eine Entschädigung an Geld. Die Erörterung der Entstehungsurache bildete nach gedämpftem Brande die erste Pflicht der Obrigkeit.

Die bei einem Brande in Betracht kommenden Dienstleistungen der Bürger und sonstigen Einwohner mußten in der Regel unentgeltlich geleistet werden, doch gab es auch Gemeinden, die jede Dienstleistung bezahlten. So wurden in

Nürnberg im 16. Jahrhundert alle, die beim Feuer beschäftigt waren, vom obersten Befehlshaber bis zum letzten Wafferschöpfer aus dem Stadtfackel befolget. An anderen Orten wurden wiederum nur einzelne Dienste bezahlt und bildete sich an jedem Orte eine besondere Praxis.

Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung der im ersten Zeitabschnitte des Feuerlöschwesens bestandenen Vorschriften hervorgeht, fehlte es schon in jener Periode nicht an Anordnungen, um mit den mangelhaften Mitteln das möglichst Beste zu erreichen. Ob aber diesen Anordnungen allenthalben so nachgegangen worden ist, wie sie ertheilt worden sind, das ist freilich eine andere Frage. Fast scheint es, als wäre dies nicht so gewesen, denn es deuten die Klagen, mit denen die Feuerordnungen späterer Perioden in der Regel beginnen, darauf hin. In denselben heißt es gewöhnlich, daß bei Feuersbrünsten immer noch eine so heillose Unordnung und Verwirrung herrsche, einer dem andern im Wege sei und dadurch die Gefahr eher vergrößert, als vermindert werde. Es scheint, als sei die Ordnung mehr auf dem Papiere, denn in der Wirklichkeit vorhanden gewesen, wenn auch einzelne Städte rühmliche Ausnahmen gemacht haben mögen. Nicht minder sprechen die wiederholten Verheerungen ganzer Städte und Stadttheile nicht günstig für den Zustand der Löschanstalten, und es mochten wohl auch die öfteren Kriege und Fehden jener Zeit dazu beitragen, der Entwicklung der Löschanstalten wie jeder anderen bürgerlichen Ordnung hemmend entgegenzutreten, sodafs die besten Anordnungen nichts nützten. Von gleicher Ansicht scheint auch KRIEGK in seinem Werke: »Deutsches Bürgerthum im Mittelalter« auszugehen, indem er sagt: Nicht die bestehenden Vorschriften und Anstalten seien die Ursache gewesen davon, daß die deutschen Städte von Vernichtung durch Feuer verschont geblieben seien, sondern vielmehr der sich gegenseitig überbietende Wettstreit der Bürger, die aufopfernde Kühnheit, mit welcher der Handwerker dem Feuer entgegengetreten sei und ein gewisser Takt, der sich gebildet und fortgeerbt habe. Man war sichtlich bemüht, möglichste Ordnung in das Chaos zu bringen, man fand viel guten Willen, doch Jahrhunderte lang

blieb es bei diesem Bestreben und die Feuerlöschanstalten blieben ziemlich auf einem Flecke stehen.

Alle die Einrichtungen, die bisher erwähnt worden sind, beruhten auf Vorschriften, welche die Städte sich selbst gegeben hatten. Die ersten Spuren der Landesgesetzgebung in Bezug auf das Feuerlöschwesen finden sich jedoch ebenfalls in dieser Periode schon vor. Unter die ältesten Urkunden dieser Art gehört, soviel dem Verfasser bekannt geworden ist, die Sächsische Feuerordnung des Herzogs GEORG vom Jahre 1521, welche ursprünglich für Dresden gegeben, jedoch später auf das ganze Land Sachsen ausgedehnt wurde. Sie ist weniger bekannt, weil sie in der Sächsischen Gesetzsammlung, dem Codex Augusteus fehlt, und führt den Titel: Begreyff der feuer Ordenunge. Sie sollte in allen Städten des Landes alljährlich, so ein neuer Rath aufgeht, dem Volke öffentlich vorgelesen werden und enthielt aufser einigen Vorschriften über feuersichere Bauart und über die Feuerchau in der Hauptsache die nämlichen Bestimmungen in Bezug auf die Feuerlöschung, wie die Feuerordnungen jener Zeit, die sich die Städte gegeben hatten, sicherte Demjenigen, der rechtzeitig Hilfe rief und dadurch die Dämpfung des Feuers herbeiführte, Straffreiheit zu und ordnete die Pflichten der Bürger bei eintretender Feuersgefahr.\*)

Hierher gehörig ist ferner das Mandat des Churfürsten CHRISTIAN II. von Sachsen wider die Mordbrenner, auch wegen Verbesserungen der Feuer-Ordnungen und Anstalten in Feuersbrünsten vom 17. September 1610, welches bestimmte, dafs in den Städten die alten Feuer-Ordnungen revidirt und verbessert werden, die Einwohner bei auskommendem Feuer nicht alsbald an das Ausräumen sich begeben, sondern vielmehr an das Löschen gehen sollen, damit nicht durch ihren Kleinmuth die ganze Stadt zu Grunde gehe.

Ob noch weitere gesetzliche Bestimmungen aus diesem Zeitabschnitte aus den deutschen Landen zu verzeichnen sind, ver-

---

\*) Vergl. CANZLER und MEISSNER für ältere Literatur und neuere Lectüre, Leipz., 1785. 3. Jahrgang. 3. Heft.

mag der Verfasser nicht anzugeben, da die deshalb gehaltenen Anfragen erfolglos geblieben sind.

Werfen wir, ehe wir den ersten Zeitabschnitt der Geschichte der Feuerlöschanstalten verlassen, einen Rückblick auf denselben und vergegenwärtigen wir uns, welche Eindrücke wir dabei empfangen, so haben wir die gedachte Periode die der Kindheit der Feuerlöschanstalten zu nennen, denn, was die Geräthe anbelangt, so waren dieselben der ursprünglichsten Art und gänzlich ungeeignet, dem mächtigen Gegner die Spitze zu bieten, und was die Bedienung betrifft, so suchte man sein Heil mehr in der Quantität als in der Qualität des Materials, das zur Verwendung kam und erreichte dabei oft das Gegentheil von dem, was man zu erreichen strebte, indem Unordnung statt Ordnung mit der Vermehrung der verwendeten Streitkräfte auf der Brandstelle geschaffen wurde.

Wir müssen diese Periode die der Kindheit aber vor Allem deshalb nennen, weil die Hauptwaffe gegen das Feuer noch unbekannt war. So lange noch nicht hoch im Bogen Quellen spritzten, Wasserwogen, war der Kampf des Menschen mit dem Feuer ein ungleicher und erst als die treue Verbündete in diesem Kampfe: die Feuerspritze zu Hilfe kam, begann der Sieg sich auf die Seite des Menschen zu neigen, der sich bisher dem Feinde zumeist auf Gnade und Ungnade ergeben mußte.

---

## ZWEITER ZEITABSCHNITT.

---

Die Einführung der Feuerpritzen oder wie man sie zuerst nannte, der »Wasserkünfte« in Deutschland bahnte die Verbesserung der Lösch-Anstalten so wesentlich an, daß dieselbe als der Anfang eines neuen Zeitabschnittes in der Geschichte der Feuerlösch-Anstalten angesehen werden konnte, wenn auch die ersten Spritzen noch sehr unvollkommen waren. Es erscheint angemessen, an diesem Orte über die Geschichte der Feuerpritze, dieses wichtigsten Geräthes des Feuerlöschwefens, dasjenige zu erwähnen, was nach den Ueberlieferungen hierüber bekannt ist. Wolle der geehrte Leser deshalb eine nochmalige kleine Abschweifung nach den vordeutschen Zeiten geneigtest verzeihen.

Nach den übereinstimmenden Berichten der Geschichtschreiber wird die Erfindung der Druckwerke und insbesondere auch der Feuerpritze dem Mechaniker KTESIBIOS zugeschrieben, welcher zur Zeit des PHILADELPHUS und EUERGETES I, also etwa 250 Jahre vor Christi Geburt in Alexandrien gelebt haben soll. Die Druckwerke dienten anfänglich nur zur Hebung des Wassers und die Verwendung derselben zu Feuerlöschzwecken bedingte deren Abänderung dahin, daß das Wasser aus der obersten Mündung mit Gewalt und möglichst hoch hervorgetrieben werden konnte. Daß schon KTESIBIOS auf diesen Gedanken gekommen

fei, will man aus einer angeblichen Mittheilung eines Schülers des KTESIBIOS, des Hero von Alexandrien folgern, welcher vom Gebrauche der Siphonen zu Feuerlöfchzwecken fpricht. Die fragliche Beweifstelle wird von BECKMANN in feinen Beiträgen zur Gefchichte der Erfindungen angezogen, foll in dem Buche: »πνευματικά« *Spirititalia in veterum mathematicorum opera*. Parisiis 1693. S. 180 zu finden fein und alfo lauten: »οἱ δὲ σίφωνες οἷς χρῶνται εἰς τοῖς ἐμπρησμοῖς κατασκευάζονται οὕτως. (Die Siphonen, deren man ſich bedient etc.) Hiernach waren die Siphonen Instrumente, deren man ſich zum Feuerlöfchen bediente. Der Verfaffer gegenwärtiger Arbeit wollte nicht verfehlen, der Vollftändigkeit wegen, das Citat zu erwähnen, vermag jedoch. eine Gewähr für deffen Beweiskraft und insbefondere dafür, daß die Siphonen und die Ktesibifche Maſchine gleichbedeutend feien, nicht zu übernehmen. Beftimmtere Nachrichten darüber, daß KTESIBIOS der Erfinder der Feuerſpritze fei, bringt uns VITRUVIUS und wollen wir, um ein eignes Urtheil darüber zu gewinnen, wie viel Wahres an der Annahme ift, daß KTESIBIOS die von ihm erfundenen Druckwerke auch zu Feuerlöfchzwecken verwenden lehrte, die bezüglichlichen Mittheilungen des VITRUVIUS etwas näher in's Auge faffen. Sie befinden ſich in dem Werke über die Baukunſt im zehnten Buche im zwölferten Kapitel und lauten dahin:

De CTESIBICA machina, quae altiffime extollit aquam.

Infequitur nunc de CTESIBICA machina, quae in altitudinem aquam educit monſtrare. Ea fit ex aere, cujus in radicibus modioli fiunt gemelli paulum diſtantes, habentes fiſtulas furcillae figura fimiliter cohaerentes, in medium catinum concurrentes. in quo catino fiunt affes in ſuperioribus naribus fiſtularum coagmentatione ſubtili conlocati, qui praeobturantes foramina narium non patiuntur redire quod ſpiritu in catinum eſt expreſſum. ſupra catinum paenula ut infundibulum inverſum eſt attemperata et per fibulam cum catino cuneo trajecto continetur, ne vis inflationis aquae eam cogat elevari. inſuper fiſtula, quae tuba dicitur, coagmentata in altitudine fit erecta. modioli autem habent infra nares inferiores fiſtularum affes interpoſitos ſupra foramina eorum quae ſunt in fundis. ita de ſupernis in modiolis emboli maſculi

torno politi et oleo subacti conclusique regulis et vectibus commoliuntur qui erit aer ibi cum aqua et affibus obturantibus foramina cogentes trudent inflando pressioibus per fistularum nares aquam in catinum, e quo recipiens paenula spiritu exprimit per fistulam in altitudinem et ita ex inferiore loco castello conlocato ad faliendum aqua subministratur.\*)

Aus dieser, etwas unklaren Beschreibung hat man folgern wollen, daß die Ktesibische Maschine ein doppeltes Druckwerk mit Windkessel gewesen sei, wie dies aus vielen Mittheilungen, die freilich sich recht leicht von Einem zum Andern ohne weitere Prüfung fortgepflanzt haben können, und namentlich aus einer Uebersetzung jener Stelle von AUGUST RODE, Leipzig, bei Göfchen, 1796. hervorgeht und welche deshalb in Nachstehendem wörtlich mitgetheilt ist. Sie lautet:

»Nunmehr muß ich von der Ktesibischen Maschine reden, welche das Wasser sehr hoch in die Höhe bringt. Sie wird aus Kupfer gemacht und besteht aus zwei Stiefeln oder Kolbenröhren, welche nicht weit von einander stehen, und zwei gabelförmige Kropfröhren oder Gurgeln haben, die mit einander zusammenhängen, indem beide in das Mittel eines Windkessels gehen. In dem Windkessel werden auf die oberen Oeffnungen der Kropfröhren Klappenventile vermittelt eines feinen Gewindes befestigt; diese verschließen die Mündung der Kropfröhren und lassen das nicht wieder zurück, was mit Hilfe der Luft in den Windkessel hineingetrieben worden ist. Oben wird der Windkessel mit einem Deckel in Gestalt eines umgekehrten Trichters, versehen, welcher wohl eingefügt und vermittelt eines Bolzens mit einem Niete an den Windkessel befestigt wird, damit er durch den Druck der Luft und des Wassers nicht abgeworfen werde; und mitten aus diesem Deckel erhebt sich die eingelötete sogenannte Steigröhre. Die Stiefel haben unter der untern Mündung der Kropfröhre oder Gurgel ein Klappenventil auf der Oeffnung der Saugröhre unten im Boden. Durch die obere Oeffnung der Stiefel werden massive Kolben, welche auf der

---

\*) Cfr. Ausgabe von VALENTINUS ROSE und HERRMANN MÜLLER, STRÜBING. Leipzig, 1867. pag. 259.

Drehfelbank abgedreht und mit Oel befehmiert, vermittelt der Kolbenfangen aber an Hebel befestigt find, gestoßen. Diese werden wiederholentlich wechfelsweise auf und nieder bewegt. Wenn itzt der in die Höhe gezogene Kolben durch das Ventil Luft und Waffer eingefogen hat, so preßt er, wenn er wieder hernieder gedruckt wird, Beides zufammen, weil es durch das nun verschlossene Ventil nicht zurückweichen kann und treibt das Waffer, mit Hilfe der Ausdehnungskraft der Luft, durch die Kropfröhre in den Windkessel. Hier wird dadurch die Luft in den Deckel gedrängt, dehnt sich aber nach dem Drucke wieder aus und preßt das Waffer fo, dafs es durch die Steigröhre hoch in die Luft spritzt. Also wird das Waffer aus einem Hälter in der Tiefe zu einem hochliegenden Springbrunnen erhoben.«

RODE macht hierzu die Bemerkung, dafs VITRUV den Gebrauch dieser Maschinen als Feuerspritzen nicht geahnt zu haben scheine und documentirt damit, dafs er selbst mehr in die Uebersetzung hineingelegt habe, als der Urtext besagt.

Wenn man diese Uebersetzung liest, ohne den lateinischen Text zu kennen oder ohne auf die urprüngliche Bedeutung der Wörter einzugehen, so glaubt man allerdings, man habe es mit der verbesserten Feuerspritze von heute zu thun. Allein die Phantasie hat offenbar dem Uebersetzer einen Streich gespielt und diesen aus den einfachen Worten VITRUV'S viel mehr herauslesen lassen, als darin enthalten ist. Jenes Zeugniß des VITRUV besagt eigentlich weiter nichts, als dafs die Ktesibische Maschine dazu diene, Waffer in die Höhe zu treiben, dafs dieselbe aus Erz (gleich Metall) gefertigt wurde und dafs deren doppelte Kolbenröhren, von Gestalt einer Gabel, in der Mitte in ein Gefäß oder eine Schüssel zusammenliefen, in welche das Waffer durch die Bewegung der Kolben getrieben und von wo aus es, da es der Ventile wegen nicht zurückfallen konnte, gezwungen ward, aufwärts zu steigen. Wie man darauf gekommen ist, das Wort *catinum*, welches soviel wie Geschirr, Gefäß oder Schüssel bedeutet, mit Windkessel zu übersetzen, ist nicht recht erklärlich, da sicherlich ein derartiger wichtiger Theil der Maschine ausführlicher und deutlicher beschrieben worden sein würde. Bekanntlich wird die Wirkung des Windkessels dadurch

bedingt, daß in einem luftdicht verschlossenen Gefäße die durch einströmendes Wasser zusammengedrückte atmosphärische Luft auf die Wasserfläche innerhalb des Gefäßes drückt und Wasser durch die bald bis auf den Boden des Gefäßes herab reichende Steigröhre hinaustreibt. Daß eine solche Vorrichtung bei der Ktesibischen Maschine vorhanden gewesen sei, ist wenigstens aus jener Stelle des VITRUV ohne Gewaltanwendung nicht herauszulesen und es ist die Ktesibische Maschine höchstens eine Stosfspritze gewesen.

Eine solche ungekünstelte Auffassung der VITRUV'schen Worte finden wir in dem Commentar des D. GUALTHERUS H. RIVIVS, Medicus et Mathematicus, Basel 1548, welcher die Ktesibische Maschine folgendermaßen beschreibt:

»Beyde Röhren sind mit dem andern Ort in ein ander Geschirr gerichtet, welches VITRUVIVS catinum nennt. Auf das Gefäß soll ein Instrument von Erz, in Gestalt eines umgestürzten Trichters gegossen werden. Darauf ein lang Rohr. Die hölzernen Stämpfel sollen ganz meisterlich gedreht sein, daß sie fatt und eng sich einschließen, in die Eymmerlein, wie ein Männlein ins Weiblein. Alsdann soll ein Wasserrad daran gerichtet werden, welches einen Stämpfel um den andern auf und nieder treibt. Das Wasser kann der Ventile wegen nicht zurück und wird in die Röhren gezwungen, wo es nothwendig in die Höhe steigen und in einen Wasserkasten sich ergießen muß, aus welchem es weiter geleitet werden kann. VITRUV gedenkt des Wasserrades nicht, denn anders diese Kunst zu bewegen, würde sich wohl nicht schicken.«

Diese Auffassung des RIVIVS von der Ktesibischen Maschine scheint die Veranlassung dazu geworden zu sein, daß man in den verschiedenen Ausgaben des VITRUV die gedachte Maschine mit einem Wasserrade in Verbindung gebracht bildlich dargestellt hat und scheinen sämtliche Abbildungen von einem gemeinschaftlichen Muster abzustammen.

So ist auch in der zu Venedig herausgekommenen Ausgabe des DANIEL BARBARUS vom Jahre 1567 die gleiche Abbildung zu finden. (cf. Fig. 1.)

Von einem Windkessel, um dies beiläufig zu bemerken, ist hier nichts zu sehen. Die beiden Stiefel, welche die nämlichen Ventile haben, wie unfre heutigen Druckwerke, sind durch eine gabelförmige Röhre vereinigt und von dem Vereinigungsstück aus geht eine Röhre senkrecht in die Höhe am obern Ende in ein schlüffelartiges Gefäß endend.

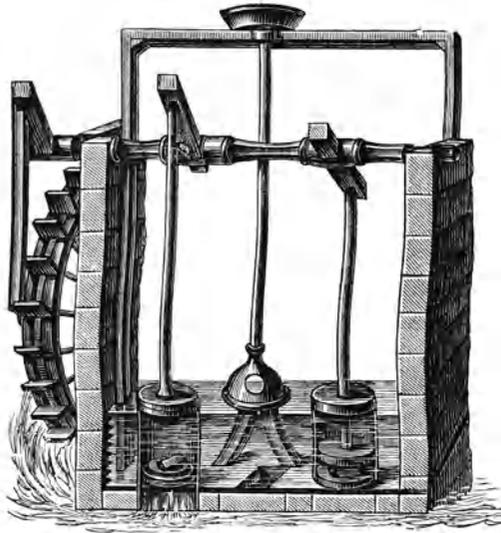


Fig. 1.

Einen Windkessel finden erst diejenigen Uebersetzer heraus, welche nach der Einführung des Windkessels in Deutschland lebten.

Wie hiernach wohl mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß die Ktesibische Maschine keinen Windkessel gehabt habe, so erscheint es sogar zweifelhaft, ob dieselbe für Feuerlöschzwecke jemals bestimmt und verwendet worden sei. Ja es wird dies um so zweifelhafter, vollends wenn wir annehmen müßten, daß diese Maschine mittels eines Mühlrades in Bewegung gesetzt worden sei. Soviel scheint allein festzustehen, daß dieselbe in einem doppelten Druckwerke bestand, welches geeignet war, Wasser von tiefer gelegenen Orten nach höheren zu treiben. Mehr Licht über die Wiegezeit der Feuerpritze ist

jeden Falles dadurch nicht verbreitet worden, daß man die Siphonen der Griechen und Römer mit der Ktesibischen Maschine identificirt hat, wie dies aus dem oben erwähnten Citat aus dem Werke *πνευμάτιχα* hervorgeht, und es vermögen auch die zum weiteren Beweise hierfür angezogenen Stellen des PLINIUS, des HESYCHIUS und des ISIDOR hierüber ein besseres Licht nicht zu verbreiten. Man hat hierbei als feststehend angenommen, daß das Wort Siphon soviel bedeute wie Feuerspritze. Allein hierüber gehen denn doch bedeutende Zweifel bei. Siphon bedeutet ursprünglich: Röhre und gehörte, wie wir bereits sahen, zu denjenigen Zubehörungen eines Hauses in Rom, die bei dessen Verkauf vorhanden sein und gewährt werden mußten. BECKMANN vermuthet aus diesem Grunde, daß die Siphonen nur zum häuslichen Gebrauche, vielleicht zur Wasserleitung innerhalb des Hauses gedient haben und führt zum Beweise, daß dieselben keine Feuerspritzen gewesen sein können, den Umstand an, daß bei Beschreibungen von Bränden in Rom niemals Spritzen erwähnt seien, ebenfowenig wie in den Gesetzen, während doch anzunehmen sei, Rom werde als Hauptstadt die verhältnißmäßig besten Löschanstalten besessen haben.

Sei es nun, daß die Römer oder die Griechen oder Orientalen die Feuerspritze wirklich gekannt haben, ja daß sie sich ihrer, wie gemeldet wird, nicht bloß zum Feuerlöschchen, sondern auch zum Feuererregen bedienten, indem sie griechisches Feuer auf die feindlichen Schiffe mittels derselben spritzten, so steht doch soviel fest, daß die Feuerspritze, wenn sie auch schon einmal erfunden gewesen sein sollte, auf viele Jahrhunderte wieder vom Schauplatze verschwunden ist. Manche wollen den Grund hierzu in den mangelhaften Verkehrsverhältnissen und der fehlenden Buchdruckerkunst suchen, andere, und gewiß mit Recht, in den Zeitereignissen, die der Entwicklung des Culturlebens entgegen arbeiteten. Möglich ist es aber auch, daß die Feuerspritze in der Gestalt, wie wir sie kennen, bei den alten Völkern gar nicht vorhanden gewesen ist und daß der wahre Erfinder unserer heutigen Feuerspritze der wackere ANTON PLATNER, ein Goldschmied in Augsburg war.

Die erste Spur der Spritze in Deutschland finden wir nämlich nach von STETTENS Kunstgeschichte der Stadt Augsburg in den Bauamtsrechnungen dieser Stadt vom Jahre 1518, wo die Spritzen »Instrumente zu Brunnen, Wassersprützen zum Feuer dienlich« genannt werden und waren hierunter ohne Zweifel grössere fahrbare Werke verstanden. Man glaube jedoch ja nicht, daß sich die Feuerpritze sogleich nach ihrem ersten Vorkommen ohne Weiteres Eingang in den deutschen Städten verschafft habe, trotzdem daß es an warmen Empfehlungen derselben nicht fehlte. Wir werden vielmehr sehen, daß nur langsam und allmählich die Feuerpritze Eingang fand.

Von Empfehlungen der neuen Erfindung finden wir eine, in der Illustr. Zeitschrift für die Deutsche Feuerwehr vom Jahre 1872 mitgetheilte Anpreisung, welche GEORG RIGER in Nürnberg im Jahre 1608 dem Magistrat zu Hagenau zugehen ließ und die folgendermaßen lautete:

»mein kuenftlich wasserwerk ist also beschaffen, das wo man sunft mit grofser gefahr feuerleitern anleunen muß, kann solches durch dieß werkh auf ebenen bodten beschehen, und daß wasser in die höhe kann gebracht werden, so hoch als ein gemein wohnhaus sein mach und mann kann durch dieß werg mit 5 perfhon mehr verrichten als do sunft 30 oder mehr vorhanden werden, dan solch werck in einem augenblick kan gerichtet werden, hinder sich oder vor sich, wo hin man es zu treiben begert . . . und weil das werk also beschaffen ist das kein statt sollte on sein, so bin ich erbittig solch werk in ein klein visierung von holtzwerk zu bringen, aber in grosen werk muß es von messing und kupfer gemacht werden, also das es ein bestendig werg ist, so bin ich erbittig einem baumeister aus folcher visierung allen bericht zu geben, das er solch werk mit gelegenheit ohne mich kann ins werk richten. man kan auch der gleichen klein werk machen, die ein buerger im fall der noth in seinem haus kan brauchen, wofern ein erber wolweiser rath dieser statt solch visierung begerten, will ich dieselbige in 3 tagen verfertigt haben.«

Ob der Hagenauer Rath auf den Antrag eingegangen, ist nach jener Skizze mehr als zweifelhaft.

Fast um dieselbe Zeit empfahl Heinrich Zeifing in seinem theatrum machinarum, Leipzig 1612.

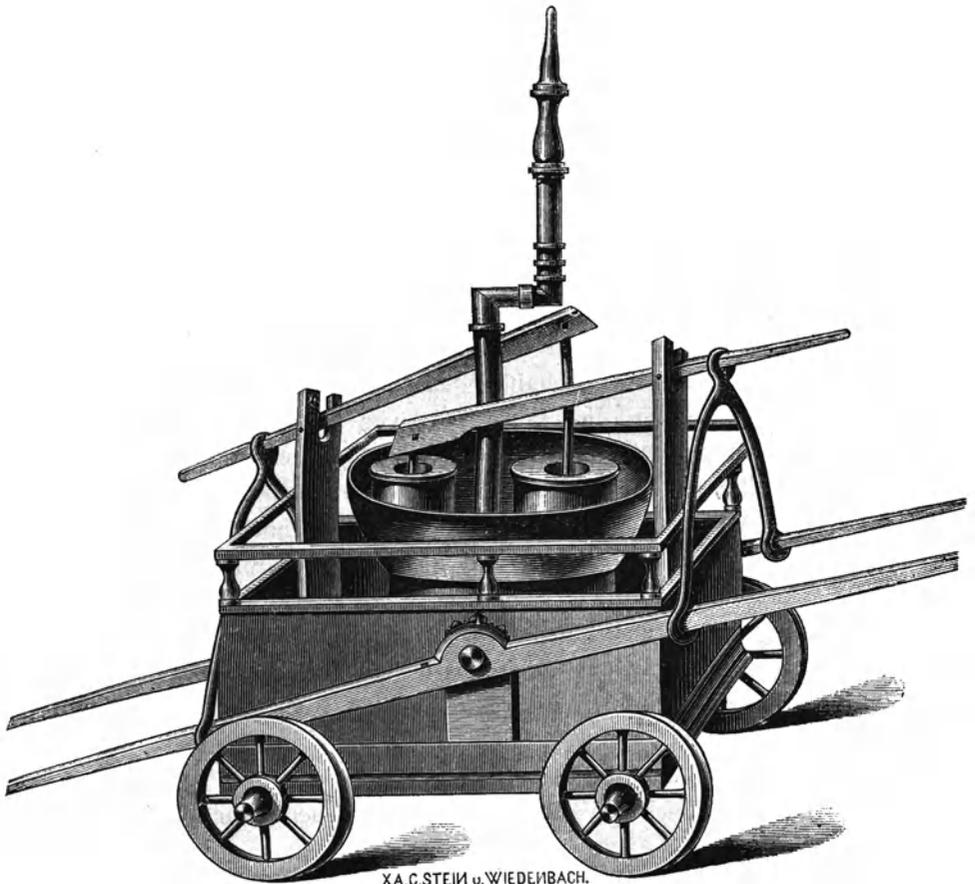


Fig. 2.

ein schöne neve invention einer machinae oder fiewer-  
spruetzen, welche in fiewersnoth sehr nuetzlich zu gebrauch  
ist, also dafs ihres gleichen zuvor noch nie erfunden gewese  
den, denn man jetzund treffliche grofse rettung dardurch th  
uen kann.

Die Befchreibung der neuerfundenen Maschine ist voll des  
Lobes von der wunderbaren Wirkung derselben, da 5 bis 6 Per-  
sonen damit mehr ausrichten können, als etliche hundert Mann

sonst thun konnten, da man sie so stark machen kann, wie man will. Die Wirkung soll so groß sein, daß »es eine sonderliche Luft zu sehn ist.« Aus Beschreibung und Abbildung geht hervor, daß diese Spritze keinen Windkessel hatte, also Stosfspritze war, bestehend in einem doppelten Druckwerk, welches auf vier Rädern stand, mit Wendehals versehen war und mittels zweier Druckbalken in Bewegung gesetzt ward, deren jeder auf einem eignen Stützpunkt ruhte und mit dem einen Ende mit dem Kolben, mit dem andern mit zwei an den Seiten der Spritze angebrachten weiteren Druckbäumen verbunden war, so daß durch das wechselfeise Auf- und Niederdrücken der unteren Druckbäume auch die oberen in Bewegung gesetzt wurden. (cf. Fig. 2.)

Diese Beschreibung ist um deswillen interessant, weil in derselben bereits des Wendehalses gedacht ist, der nach der Ansicht mancher zuerst im Jahre 1655 von JOHANN HAUTSCH in Nürnberg angebracht worden sein soll. Die Spritze des Letzteren, welche, als eine vervollkommnete bezeichnet wird, ist in GEORG ANDREAS BÖCKLER'S theatrum machinarum novum, Nürnberg, 1673. beschrieben und gleichzeitig eine Beschreibung einer kleinen Tragfspritze gegeben.

Da uns daran liegen muß, bei der Geschichte der Feuerspritze die Entwicklung auch des technischen Theiles derselben kennen zu lernen, so ist im Nachstehenden BÖCKLER'S Beschreibung mitgetheilt.

In derselben heißt es:

»Zwo treffliche Wasser-Sprützen in Feuersnöthen nützlich zu gebrauchen.«

Die große Wassersprützen, so inwendig von Kupfer, Mößing und Eisen gemacht, ist auf eine Schlaiffen gerichtet, daß man dieselbe in Nöthen alsbald anspannen, fortführen und an seinen Ort gegen das Haus über, so da brennet, setzen kann; hält in sich an Wasser siebenzig Brunnen-Eymer, hat zweene Kästen, da man immer Wasser hinein schütten muß; auf jeder Seiten ist eine lange Stange, daran 10, 12 bis in 24 Personen ziehen können, je mehr ihrer sind, und je stärker sie ziehen, je stärker und höher die Sprützen gehet, und können 24 Mann das Wasser auf die 80 oder 100 Schuh in die Höhe bringen. Oben auf dem Kasten

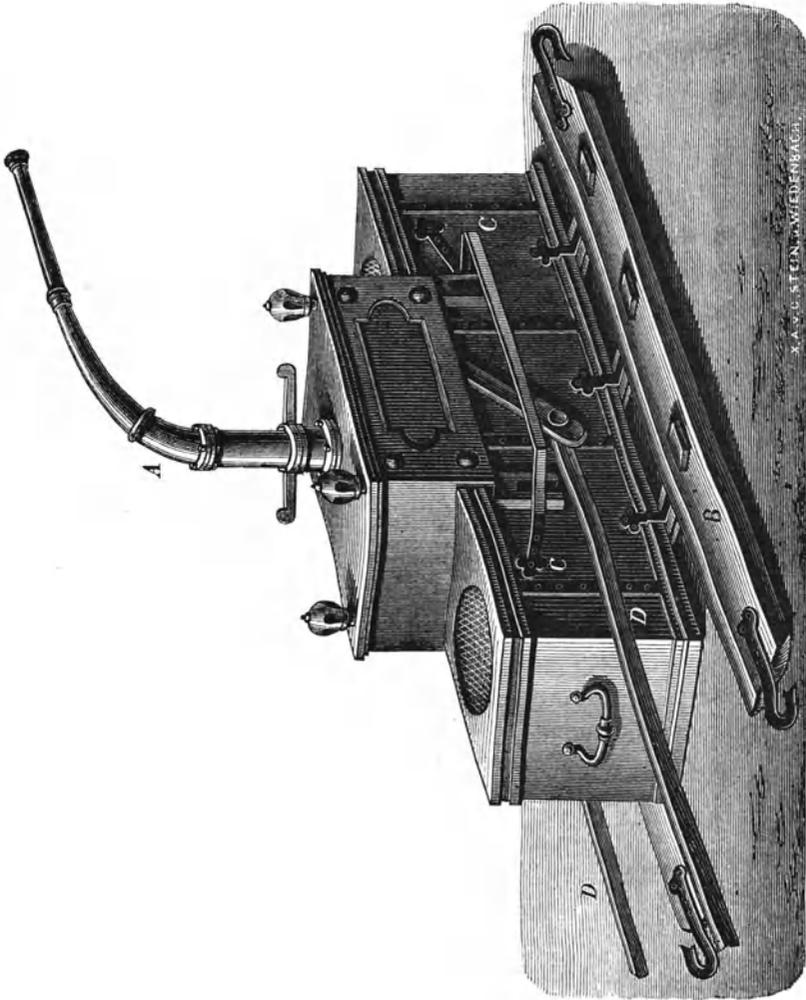


Fig. 3.

mufs eine Mannsperfon stehen und die Sprützen regieren und hin und wieder leiten, fonderlich an den Ort, wo es am nöthigften und das Feuer am stärckften ift, fo wird es mit Gottes Hülff bald gedämpffet werden.

Die kleine Sprütze ift gantz von Kupfer, Möffing und Eifen, folche kan ein Mann in ein Haufs hintragen und von dar in das andere Haufs, fo da brennet, auf die 50 Schuh hoch und weit fprützen, wie zu fehen; doch müffen andere Leute immer Waffer zutragen und hinein füllen.

NB. Dergleichen Feuer-Sprützen ift zuvor nie gefehen worden, dann fie der Kunstreiche Meifter, HANS HAUTSCH, Cirkel-Schmid und Bürger in Nürnberg, felbft Anno 1658 erft erfunden und gemacht hat, und feine Prob damit zu thun, fich verobligirt, bey welchem fie auch noch beede zu finden und zu fehen find. Dann die Grofse befonders in grofsen Städten ein treffliches, hochnützlichendes und nöthiges Werck ift.«

Es fteht feft, dafs die Spritzenbaukunft im 17. Jahrhundert keine grofsen Fortfchritte machte und felbft die vielgerühmte Spritze von HAUTSCH war, wie die Befchreibung zeigt, ein fehr fchwerfälliges Geräthe. Wie man aus der Abbildung (Fig. 3) erfieht, lagen die Stiefel derfelben horizontal und die Stempel waren in lange Stangen fortgefetzt, woran die Druckmannfchaft zog. Dafs bei diefen Spritzen fehr viel Kraft verfhwendet wurde, fteht ebenfo feft, als dafs diefelben nur Stofsfpritzen waren. Der Windkessel wurde erft eingeführt, als der Mechanikus LEUPOLD aus Planitz bei Zwickau ihn an den Spritzen angebracht hatte. Doch dies war erft im Anfang des 18. Jahrhunderts und fomit nach Erfindung der Schläuche. Es wird daher hiervon erft im nächften Zeitabschnitte zu fprechen fein.

Wie fchon erwähnt, fanden die Spritzen in den deutfehen Städten zu fehr verfchiedenen Zeiten Eingang und es läfst fich der Zeitpunkt oft fehr fchwer feftstellen, zu welchem die Einführung erfolgte, da aus der Nichtaufführung in den Feuerordnungen noch keineswegs darauf zu fhließen ift, dafs es keine Wafferkünfte gegeben habe. Diefelben find mitunter in denjenigen Feuerordnungen nicht genannt, die aus einer Zeit ftammen, zu welcher erwiefener Mafsen die Feuerfpritze in der be-

treffenden Stadt eingeführt war. So sind zum Beispiel in Zwickau die Feuerspritzen zuerst in der Feuerordnung vom Jahre 1678 genannt, während nach andern Nachrichten der Zwickauer Rath bereits im Jahre 1625 die erste Wasserkunst anschaffte.

Wenn daher in Nachstehendem an einigen Städten gezeigt werden wird, zu welcher Zeit sich daselbst in der Feuerordnung zum ersten Male Feuerspritzen vorfinden, so soll damit nicht gesagt sein, daß die Einführung nicht auch zeitiger erfolgt sein könne, es ist vielmehr daraus nur soviel zu entnehmen, daß sie wenigstens nicht später zu suchen sei, als das Datum der Feuerordnung lautet. Aus der Erfurter Ordnung vom Jahre 1617 ist zu ersehen, daß anstatt der in der Ordnung vom Jahre 1536 verordneten kleinen Handspritzen von nun an jede Pfarre (Kirchspiel) eine mittelmäßige Messingspritze mit kupfernem Kessel (Kasten), die von zwei Personen kann getragen werden, halten soll, da die kleinen Handspritzen wenig ausrichten und mit den großen Wasserspritzen man nicht überall dazu kann.

In Nürnberg werden unter den Geräthen, so in der Peund (Bauhof) vorrätig sein sollten, in der Feuerordnung vom Jahre 1634 genannt «etliche Spritzwerke», während in der Feuerordnung vom Jahre 1624 diese noch nicht aufgeführt sind. In Bremen finden wir zum ersten Male die «grossen Wasserspritzen» aufgeführt in der Feuerordnung vom 5. August 1681, während in der Rumor- und Brand-Ordnung Bremens vom Jahre 1624, mit dem Titel: «Ordnung und Gefetze eines Erbahrn Hoch- und Wolwyfen Rahdes der Stadt Bremen, wo sich ein jeder Borger und Inwahrer öhrer Stadt in vorfallenden Rumoren, Lermen, Apentliker Gerüchten und Gefchrey Ock wenn Für und Brannt ypginge, Dages und Nachtes verholden schall», von Wasserspritzen noch keine Rede ist.

Es würde der Sache wenig nützen, noch mehr einzelne Fälle aufzuführen, es sei nur im Allgemeinen erwähnt, daß sogar in den Feuerordnungen einzelner Städte aus dem 18. Jahrhundert die Feuerspritze noch nicht aufgeführt ist und die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß selbst in dem genannten Jahrhundert noch manche Stadtgemeinde keine Feuerspritze besaß.

Ebenso wie die Feuerpritzen noch lange Zeit sehr unvollkommen blieben und die Einführung derselben sehr langsam vor sich ging, so war es auch mit den sonstigen Veranstaltungen zur Feuerlöschung. Wesentliche Fortschritte in der Organisation geschahen so gut wie gar keine, ja es kam an vielen Orten das wieder in Vergessenheit, was ehemals schon eingeführt war. Wir finden in den Feuerordnungen des 17. Jahrhunderts sehr oft im Eingang die Bemerkung, daß die früher gegebenen Vorschriften gänzlich in Vergessenheit gekommen seien und deshalb der Erneuerung bedürften. Am meisten hinderte jedenfalls der dreißigjährige Krieg jede friedliche Entwicklung und so auch die des Feuerlöschwesens. Stadt und Land waren verwüstet, ganze Vorstädte der größeren Städte zerstört und vollständig vom Erdboden verschwunden, Schwert und Krankheiten hatten die Reihen der Bürger gelichtet, das vorhandene gewesene Feuerlöschgeräthe war verloren gegangen, die Feuerordnungen in Vergessenheit gerathen und erst mehrere Jahre mußten nach Beendigung dieses Krieges verlaufen, ehe die Stadtbehörden daran dachten, die Feuerlöschanstalten wieder zu organisiren. Man knüpfte natürlich an die früheren Einrichtungen wieder an, wenn man auch hier und da wegen der verminderten Bürgerzahl von mancher früheren Vorschrift abgehen mußte. Man druckte die Feuerordnungen aus dem sechzehnten Jahrhundert nochmals ab und machte sie von Neuem bekannt, um nur etwas zu haben, was als Anhalt dienen konnte. So richtete der Rath von Augsburg die Feuerordnung vom Jahre 1593 im Jahre 1653 wieder auf, in der «Feyer Ordnung dieser des heiligen Reichs Statt Augspurg und was deren zugethan oder anhängig, wie dieselbe vor diesem in anno 1593 verfaßt, seythero auch in vnderfchidlichen Fürfallenheiten nützlich practiciert, nunmehr aber nach den fürpassirten laidigen Kriegszeiten neben andern Zerrittlichkeiten wider aufgericht, revidirt und in disen Form gebracht worden.»

So thaten es viele andere Stadträthe und in der Hauptsache blieb es beim Alten. Vielleicht in Folge des Mangels an Männern, deren der Krieg viele Tausende gefordert hatte, möglicherweise auch deswegen, weil während des Krieges selbst Weiber und

Kinder hatten Löfchdienste verrichten müssen, nahm man jetzt auch die Hilfe der Frauen beim Feuerlöschen in Anspruch. Jeder, Mann und Weib, der überhaupt zum Löfchen tauglich, war verbunden, mit Wassergefäßen zum Feuer zu eilen, so lauteten die Vorschriften der damaligen Feuerordnungen und während früher den Frauen zur Pflicht gemacht war, bei entstehendem Feuerlärm zu Hause zu bleiben, kommandirte man jetzt die kräftigen Weiber und Mägde zum Löfchdienste. Benachbarte Dorfschaften, die zur Stadt gehörten, wurden zur Hilfeleistung in der Stadt verpflichtet und das Bestreben, möglichst viel Kräfte zum Löschwerke heranzuziehen, zeigte sich in erhöhtem Grade. Es gab fast Niemanden mehr in der Stadt, der nicht beim Feuer irgend einen Dienst gehabt hätte, wenn auch, je den Verhältnissen entsprechend, verschiedene Einrichtungen an verschiedenen Orten bestanden. Die Feuerordnungen wurden immer umfangreicher und es scheint, als habe man das Heil in möglichst dickleibigen derartigen Ortsgefetzen gefucht. So bekam zum Beispiel die Stadt Zwickau im Jahre 1678 eine neue Feuerordnung von nicht weniger als 74 Folioseiten, mit einem Anhang von 71 Instructionen, für alle so beim Feuer zu thun hatten. In dem Eingange dieser Ordnung heißt es, daß, da die früheren Feuerordnungen und das Feuergeräthe verloren gegangen, die Leute verstorben, die Vorstädte verödet, die Anzahl der Bürgerschaft sehr vermindert und, was bei Feuer eines Jeden Verrichtung sei, von den Meisten vergessen sei, der Rath sich genöthigt sehe, eine neue Feuerordnung zu geben. In derselben wurden die Verpflichtungen der Einwohner bei Feuergesfahr festgestellt und jeder vom Bürgermeister bis zum Gerichtsknecht herab, sogar Weiber, Gefinde und dergleichen Leute, «so beim Feuer nichts nütze», erhielten ihre Instruction. Wenn wirklich Alle ihren Pflichten so nachgekommen sind, wie sie in dieser Feuerordnung zusammengestellt sind, dann muß es bei Feuerlärm in der Stadt Zwickau ausgehen haben, wie in einem Ameisenhaufen, den eine muthwillige Hand zerstört hat. Bei aller Ordnung, die in der Feuerordnung vorgeschrieben war, herrschte in Wirklichkeit jedenfalls die größte Unordnung und Verwirrung, denn die Menge des in Bewegung

gefetzten Materials musste bei dem Mangel aller Disciplin und Einübung hierzu führen. In einigen Städten, z. B. in Bremen, hatte man, um diesem Uebelstande vorzubeugen, schon frühzeitig die Einrichtung, nur einen Theil der Bürgerfchaft zur Brandftelle zu beordern, indem zur Hilfeleistung nur die Bürger desjenigen Viertels beftellt waren, in welchem das Feuer auskam, und den Bewohnern der übrigen Viertel bei ernstlicher Strafe das Zulaufen verboten war. In Lübeck fuchte man die Ordnung dadurch herzustellen, dafs man gegen neugierige Zuschauer mit unerbittlicher Strenge und fcharfen Mafsregeln vorging. So follten dort Frauensperfonen unter keiner Bedingung sich an der Brandftelle fehen laffen, widrigenfalls «alsdann derofelben das Oberkleid ohne Unterscheid abgenommen und sie also mit Schimpff von solchen Orten ab- und hinweg gewiefen werden follten.» Gewifs ein draftifches Mittel!

Vergegenwärtigen wir uns, um ein lebendiges Bild der Feuerlöfchanftalten auch dieses Zeitabschnittes zu bekommen, daher zum Schluffe den Augenblick, da in einer grösseren Stadt mit verhältnifsmäfsig guten Löfchanftalten ein Feuer aufgeht und die Sturmglocke dies der erschreckten Bürgerfchaft anzeigt. Die Trommler und Spielleute des Militairs wie der bewaffneten Bürgerfchaft geben durch die Strafsen der Stadt ihre Signale, die Schildwachen fchiefsen ihre Gewehre ab. Da, wo eine Feste bei der Stadt gelegen ift, verkünden überdies Kanonenschüffe den Ausbruch des Brandes. Der alte Rath begiebt sich aufs Rathhaus, wo sich die Rathsbeamten ebenfalls verfammeln. Bürgermeister und Herren des fitzenden Rathes eilen zum Feuer und damit sie desto fchneller dorthin kommen, nach Befinden auch, um als Commandirende besser gefehen zu werden, find sie beritten. Eine Schaar bewaffneter Bürger, der Stadtwachtmeister und die Korporals begleiten sie. Der Marktmeister und der Weinschänk werfen die im Rathhaus aufbewahrten Feuereimer auf den Markt heraus, wo die sich sammelnden Schuhmacher und Gerber sie in Empfang nehmen, um sie nach dem Brandplatze zu tragen, dessen Richtung an dem Zuge der maffenhaft zufrömenden Menschen zu erkennen ift. Ist das Feuer bei Nacht, so werden die Pechpfannen an den Eckhäufem angezündet, das Gefinde

tritt mit Fackeln und Laternen vor die Hausthüren und schafft Wassergefäße heraus, um den nach dem Brandplatze eilenden Löschmannschaften gleichzeitig Licht und Wasser zu schaffen. Die Marfallknechte und Pferdebesitzer, Körner, Fuhrleute u. s. w., eilen mit ihren Pferden herbei nach den Spritzen- und Geräthschuppen, um Spritzen, Schleifen, Leitern- und Hakenwagen nach dem Orte der Gefahr zu bringen. Dumpf raffeln die schwerfälligen Wasserkünfte durch die Strafsen. Zu ihrer Begleitung und Bedienung haben sich die Rothgiefser, Kupferschmiede, Feuerarbeiter jeder Art und die für sie besonders angestellten, fachkundigen Männer eingestellt, während Söhne und Gefellen derselben, mit Handspritzen bewaffnet, ihren Vätern und Meistern auf dem Fusse folgen. Die Baugewerken kommen mit ihren Beilen, Aexten und sonstigem Handwerkszeug herbei, um zum Einreissen gleich bei der Hand zu sein. Die Müller leiten das Wasser zu. Alle Innungen strömen mit ihren Leuten herbei, jede ihren Vorrath an Eimern, Leitern, Haken, Spritzen mit sich führend. Ein Theil geht zur Brandstelle, ein anderer bleibt in Reserve stehen, um für den Fall eines zweiten Feuers in Thätigkeit zu treten. Die Stadtpfeifer, Kirchenvorsteher, Glöckner, Organisten, Calcanten und dergl. eilen nach den Kirchen, um diese zu schützen, der Schulrektor nach der Schule.

Die beim Löschen nicht beschäftigte Bürgerschaft findet sich bewaffnet ein, besetzt die öffentlichen Gebäude, Stadtthore und Ringmauern. Die Thore werden geschlossen, die Fallgatter heruntergelassen, die Schützen laden die Doppelhaken. Weiber, Kinder und Gefinde müssen fleissig beten, das Feuer bald gedämpft werde, sie müssen alle Herdfeuer auslöschen, Wasser auf die Böden schaffen und aufs Flugfeuer achten. An der Brandstelle haben bei dem massenhaften Zuflüssen von Löschmannschaften, Pferden, Geräthen und Fahrzeugen die Feuerherren ihre Noth, Ordnung zu schaffen und namentlich die Wasserzufuhr zu regeln. Die Schleifen mit den vollen Kufen sollen auf der einen Seite zu, die Schleifen mit den leeren Kufen auf der andern Seite ab fahren. Die Eimerreihen sollen geregelt werden. Man stellt neben den Spritzen große kupferne Pfannen

auf, damit Sand und Schmutz, der etwa mit zugefahren worden, sich erst zu Boden setze und nicht mit in die Spritze komme, die mittelst der Schöpftötte gefüllt wird. Wenn nun die Wasserzufuhr geregelt, die Spritze gefüllt und zum Drücken fertig gemacht ist, beginnt endlich die Thätigkeit derselben, indem das Standrohr den längst erfehnten Strahl in die inmittelst mächtig gewordene Gluth entsendet. Doch bei dem unregelmäßigen Wasserzuflusse hat die Spritze das ihr eingeschüttete Wasser schneller verarbeitet, als man genügenden Ersatz schaffen kann und der Strahl ist kein dauernder. Er erreicht den brennenden Gebäudetheil nicht, zerfließt in der Flammen Gluth und richtet mehr Schaden an, wie Nutzen. Da der Spritze der Windkeffel fehlt, so entsendet sie nur stoßweise das Wasser in den Brand und es ist kein Wunder, wenn inzwischen die Gewalt des Feuers zu solcher Macht angewachsen ist, daß man sich entschließen muß, die zunächst bedrohten Gebäude niederzureißen. Es beginnt die Thätigkeit der Bauhandwerker, die auf langen Leitern die Dächer der benachbarten Häuser besteigen und mit ihren Instrumenten die Bedachung herunterschlagen, die krachend in die rathlose, wenn auch zahlreiche Löschmannschaft hineinstürzt und die Verwirrung vermehrt. Dieses Mittel wirkt jedoch. Man ist des Feuers Herr, nachdem es eine lange Häuserreihe vernichtet hat. Der größte Theil der Löschmannschaften wird entlassen. Es bleibt nur noch eine Brandwache zum Ablöschen zurück. Dies ist das Bild der Löschanstalten der so eben geschilderten Zeit. Daß hierbei gerade viel Ordnung geherrscht habe, ist nicht wahrscheinlich, obwohl man strenge Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen hatte. In Prag ging man sogar soweit, denjenigen, der an der Brandstelle Handel und Streit anfang, mit Köpfungsstrafe zu bedrohen\*).

Auch für ärztliche Hilfe war man besorgt, um im Falle von Befchädigung der Löschmannschaft fogleich helfen zu können.

Die Beendigung des Brandes wurde an einigen Orten durch das Abfeuern der Doppelhaken und Kanonen bekannt gemacht

---

\*) cf. Feuerordnung vom Jahre 1677.

und erst, nachdem dies geschehen, durften die Löschenden nach Haufe gehen, die Nichtlöschenden die Häuser wieder verlassen. Der Bürgermeister ritt umher und dankte den Bürgern für die geleistete Hilfe.

An Anordnungen fehlte es, wie wir gesehen, auch in diesem Zeitabschnitte nicht, sie waren vielmehr noch zahlreicher geworden und man that auch alles Mögliche, um die gegebenen Vorschriften nicht wieder in Vergessenheit gerathen zu lassen. Mehrmals des Jahres wurden nicht blos die Spritzen, sondern auch alles übrige Geräthe, insbesondere das Privatgeräthe der Hausbesitzer bei der Feuerschau besichtigt und bei der Feuerhulde wurde die Feuerordnung vom Stadtschreiber vorgelesen, von den Löschmannschaften aber mit Handtreu angelobt, den übernommenen Pflichten nachkommen zu wollen. Hiérbei wurden erledigte Stellen wieder besetzt. Auch die Handwerke mußten gleiche Versammlungen ihrer Mitglieder veranstalten. In dieser Zeit ertheilten auch die städtischen Obrigkeiten für die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Dörfer Anordnung, daß in Letzteren eine gewisse Anzahl von Eimern, Geräthen und eine große Fahrspitze vorrätzig und eine Anzahl Mannschaften zu deren Bedienung in Bereitschaft gehalten werden sollte. Es wurde denselben ferner zur Pflicht gemacht, sich gegenseitig in Feuersgefahr beizustehen. Kleinere Dörfer sollten zusammentreten und gemeinschaftlich eine Spritze anschaffen.

Auch die Landesgesetzgebung ordnete die Anschaffung von Feuerspritzen an\*).

Man sieht hieraus, dass man in Bezug auf die Verallgemeinerung der Feuerlöchanstalten mehr und mehr Fürsorge entwickelte. Doch schritt die Vervollkommnung der Löchanstalten selbst seit der Erfindung der Wasserkünste im Ganzen durch nahezu zwei Jahrhunderte wenig vorwärts,

---

\*) Vgl. Mandat des Kurfürst Johann Georg des III. zu Sachsen, vom 29. Juni 1686. Mandat desselben vom 30. Juli 1689.

denn das Bild einer Löschanstalt aus der Zeit der ersten Zeitperiode unterscheidet sich von dem am Schlusse der zweiten Periode gegebenen nicht viel, wenn man von der wesentlichsten Verbesserung der Letzteren, der Feuerpritze, absieht. Erst mit Einführung der Schlangen und Zubringer beginnt wieder ein neuer Aufschwung des Löschwesens, dessen Schilderung im nächsten Abschnitte erfolgen wird.

---

## DRITTER ZEITABSCHNITT.

---

So grofs seiner Zeit die Bewunderung war für die neu erfundenen Wasserkünfte und so sehr man sich in der ersten Jugend derselben über den Fortschritt freute, den man gemacht hatte, so erkannte man doch jetzt die Unvollkommenheit der neuen Erfindung und dachte an deren Verbesserung. Man war zu der Erkenntnifs gekommen, dafs die Spritze nur da sich wirksam erwies, wo man mit ihr dem brennenden Gegenstande recht nahe kommen konnte, während man sich von der Machtlosigkeit des Spritzenstrahls in allen den Fällen überzeugt hatte, wo es nicht thunlich gewesen war, denselben in geschlossener Form auf den brennenden Körper zu schleudern. Dies war der Fall bei Bränden in den oberen Theilen hoher Gebäude und dann, wenn wegen zu grofser Hitze oder Terrain- und Lokalschwierigkeiten man sich mit der Spritze dem Herde des Feuers nicht zu nähern vermochte. Man sah, dafs der zerstreute Wasserstrahl nicht nur nicht löscht, sondern sogar das Feuer schürt. Es war daher als ein Ereignifs in der Entwicklungsgeschichte der Feuerlöschanstalten anzusehen, als zwei Holländer, die GEBRÜDER JAN VAN DER HEIDE in Amsterdam an den Spritzen die wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Schlangen mit dem Namen dieser Thiere belegten Schläuche anbrachten und im Jahre 1672 den

ersten Versuch damit machten. Es ist hierüber von den Erfindern eine genaue Beschreibung in einem besondern, mit Kupfern ausgestatteten Werke, welches in Amsterdam im Jahre 1690 erschien, gegeben worden. Eine Beschreibung der Schlangenspritze und eine Abbildung derselben (cf. Fig. 4.) finden wir in der

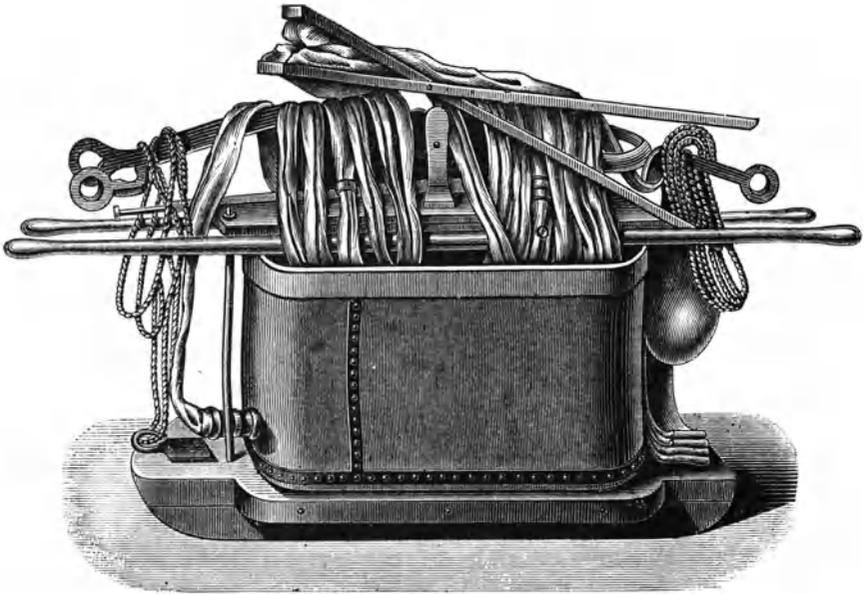


Fig. 4.

Feuerordnung der Stadt Leipzig vom Jahre 1794, aus welcher hervorgeht, wie klar man die Unvollkommenheiten der bisherigen Spritzen erkannt hatte und wie man das richtige Mittel zur Abhilfe gefunden zu haben glaubte. Man war von den unbehilflichen großen Spritzen abgekommen und zog die kleinen, leicht beweglichen vor, mit denen man sich dem Feuer besser nähern konnte. Man lernte mit dem an den ledernen Schlauch befestigten messingnen Spritz-Rohr angriffsweise vorgehen und hiermit war einer neuen Taktik Bahn gebrochen.

Da die gedachte, aus dem Holländischen überfetzte Beschreibung im Allgemeinen interessant und namentlich ein Beleg dafür ist, wie hoch man die neue Erfindung schätzte, so möge dieselbe in Nachstehendem wörtlich folgen:

## Befchreibung der Schlangen-Spritze.

Aus dem Holländischen übersetzt.

„Die in Holland erfundenen Schlangen-Spritzten, dienen, das Waffer in einem continuirlichen dicken Strahl in eine Feuersbrunft, wenn sie gleich noch so heftig wäre, hinein zu bringen, fo, dafs das Feuer nicht allein ganz unfehlbar, sondern auch geschwind kann gelöscht werden, es mag folches auskommen in kleinen oder engen Gässchen, Hinter-Häusern, oder an allen andern Orten, wo man sonst nicht wohl beykommen und retten kann. Es dürfen auch die Mauern, Giebel, Wände oder andere Gebäude, fo im Wege stehen, weder niedgeriffen werden, noch vorher durchbrennen, als durch welche schädliche Mittel man vormals allein zur Rettung hat gelangen können; weil das Waffer durch dergleichen lederne Schläuche, die wegen ihrer Gestalt einer Schlange ähnlich, auch daher lederne Schlangen genannt werden, in großer Quantität gebracht wird. Man kann auch die Schlangen, auf erfordernten Fall, länger oder kürzer machen, folche, nach Gutbefinden, krumm oder gleich leiten, auf Thüren, Fenster, Löcher in Mauern, Kapp-Fenster, auf den Dächern, hoch und niedrig, durch, in und über die Häuser, nach eigenem Belieben und Gefallen richten, auch fogar Kirchen und Thürme, und wo sich sonst das Feuer blicken läffet, damit retten. Wenn nun das messingene Spritz-Rohr fo nahe als thunlich, zum Brande gebracht wird, fo kann, mit Göttlicher Hülfe, demselben, bis auf den letzten Funken, Abbruch geschehen, und alles gelöscht werden, weil man eine dergleichen Spritze nicht eben durch Pferde, sondern durch 5. bis 6. Menschen zu dem Feuer kann bringen lassen. Hingegen erfordert die Bearbeitung der Spritze eine hinlängliche Mannschaft, auch infonderheit 5. 6. Personen, deren jeder feinen Feuer-Eymer hat, und die Spritze durch den Waffer-Sack, wie auch die Schlange mit Waffer versiehet. Jedoch ist folches zu verstehen, auf einer gleichen und ebenen Gasse. Wenn es aber durch ungleiche oder bergigte Oerter geschehen müfste, fo kann folches durch die Waffer-Pumpe und deren Schlange, oder durch die kleine Spritze geschehen, als wodurch die Feuer-Spritze, wenn folche auch weit vom Waffer stünde, anhaltend und mit überflüssigem

Wasser könnte verfehen werden. Und wenn auch keine Canäle, Flüsse oder Bäche, sondern nur Brunnen, Plumpen, Rohr-Wasser und Tröge an einem Orte wären, so kann doch das Wasser durch ein leichtes Mittel herzu getragen werden. Wo an einem Orte das Wasser durch die Stadt läuft, kann man diese Spritze ganz füglich auf kleinen Fahrzeugen anführen, und hierdurch die Rettung ins Werk richten. Auf einem Strom aber, darauf die Schiffe liegen können, kann dergleichen Rettungs-Mittel noch füglicher ins Werk gerichtet werden, massen man die Schlange legen kann, wie es die Gelegenheit des Orts erfordert und zulassen will. Es können auch die Spritzen auf dem Eise gebraucht werden, wenn es nur so stark gefrohren, das es 10 oder 8 Menschen zugleich tragen kann. Bey entstandnem Unglück an Schiffen kann man gleichfalls einen Brand damit löschen, und die Segel naß machen, auch da ein Schiff zu Schaden gekommen, und leck worden, kann damit das Wasser ausgeplumpet und vom Sinken gerettet werden.

Die kleine Spritze ist auch sehr dienlich in Privat-Häusern einen Brand zu löschen, da man einer Feuersgefahr gleich Anfangs in Zimmern und sonst vorkommen und begegnen kann, damit das Feuer nicht überhand nehme. Auch sind dergleichen Spritzen, bey heißen und trocknen Tagen, oder lange anhaltender Dürre, ganze Gärten, Felder, Wiesen und Bäume, damit zu befeuchten, und zu besprengen dienlich. Dergleichen Art Schlangen-Spritzen sind seither Anno 1672. in Amsterdam angekommen, bey aller vorfallenden Feuersgefahr gebrauchet, und von so trefflichem Effect und Nutzen befunden worden, das man alfbald den Gebrauch der alten Spritzen, deren sich Amsterdam vormals bedienet hat, abgeschafft, und beyseite gethan, auch sogar die meisten Brand-Leitern, Feuer-Haaken, Segel-Tücher und Feuer-Eymer nicht gebrauchet, sondern sich mehr auf dieselben Feuer-Spritzen zu verlassen hat; da man denn gleich in den ersten 5. Jahren von diesen neu inventirten Spritzen, einen so herrlichen und handgreiflichen Nutzen befunden, das nachdem die alte Art Spritzen abgeschafft, und diese neue in Gebrauch gekommen, der Feuer-Schaden und Verluft mehr als 98. pro Cento ist vermindert worden. Indem der

Nutzen und die Sicherheit dermaßen zugenommen, daß in 40. dafelbst hinter einander erfolgten Feuers-Brünften alle zusammen gerechnet, kaum der Werth von einem gemeinen Haufe, sowohl an Hausrath als Gütern mit gerechnet, ist verzehret worden und verlohren gegangen, ungeachtet einige von diesen in 5. Jahren entftandenen Feuers-Brünften höchst gefährlich gewesen, fonderlich wegen der Materialien, fo felbige ergriffen, als Pech, Thran, Schwefel, Harz, Oehl, Theer, Reifsholz, Schilf und dergleichen; Item wenn das Feuer bey hartem Froft im Winter, bei Wind und ftürmifchem Wetter, oder in der gefährlichften Zeit bey Nacht ausgekommen, und alfo gar leicht hätte um fich greifen können.

Es ist auch merkwürdig, daß bey dem Löfchen mit diesen Spritzen fich niemand in fonderliche Lebens Gefahr wagen, oder beschädiget zu werden beforgen darf: auch hat man bey diesem neuen Gebrauch, viele Feuer-Leitern, Feuer-Haaken, Segel-Tücher und Brand-Eymer, wie schon oben gedacht, menagiret, und daher manche Kosten erfpahret; fo, daß diese neue Spritzen mit ihrer Zubehör in der That weniger Kosten und Unterhalt als die alten erfordern; dahero auch alle Städte und Dörfer in Holland fich hiervon versehen, und da sie deren guten Effect verführet, die alten insgefammt abgefchaft und zwar eher mit Vortheil als Schaden; Denn wenn man z. E. 500 Thaler an eine neue Spritze leget, und sie damit anschaffet, fo wird hingegen eine alte und in voriger Zeit gebräuchlich gewesene Spritze, wohl 600 zu stehen kommen, wenn man die vielen Zubehörungen, Geräthfchaft und Unterhalt rechnen will, fo die vormalige Art der Spritzen gekostet hat. Welches nicht allein die Stadt Amftterdam, sondern auch andere Oerter mit ihrer Erfahrung auf benötigten Fall, würden bezeugen können.«

Aus dieser Beschreibung geht hervor, daß die Erfindung der Schlangen eine zweite, ebenso wichtige Erfindung in ihrem unmittelbaren Gefolge hatte, nemlich diejenige der Zubringer. Man hatte auf diese Weise zwei der wesentlichen Verbesserungen auf einmal erhalten. Man vermochte erstens dem Feuer an jedem Orte nunmehr mit seinem Gegner: dem Wasser zu Leibe

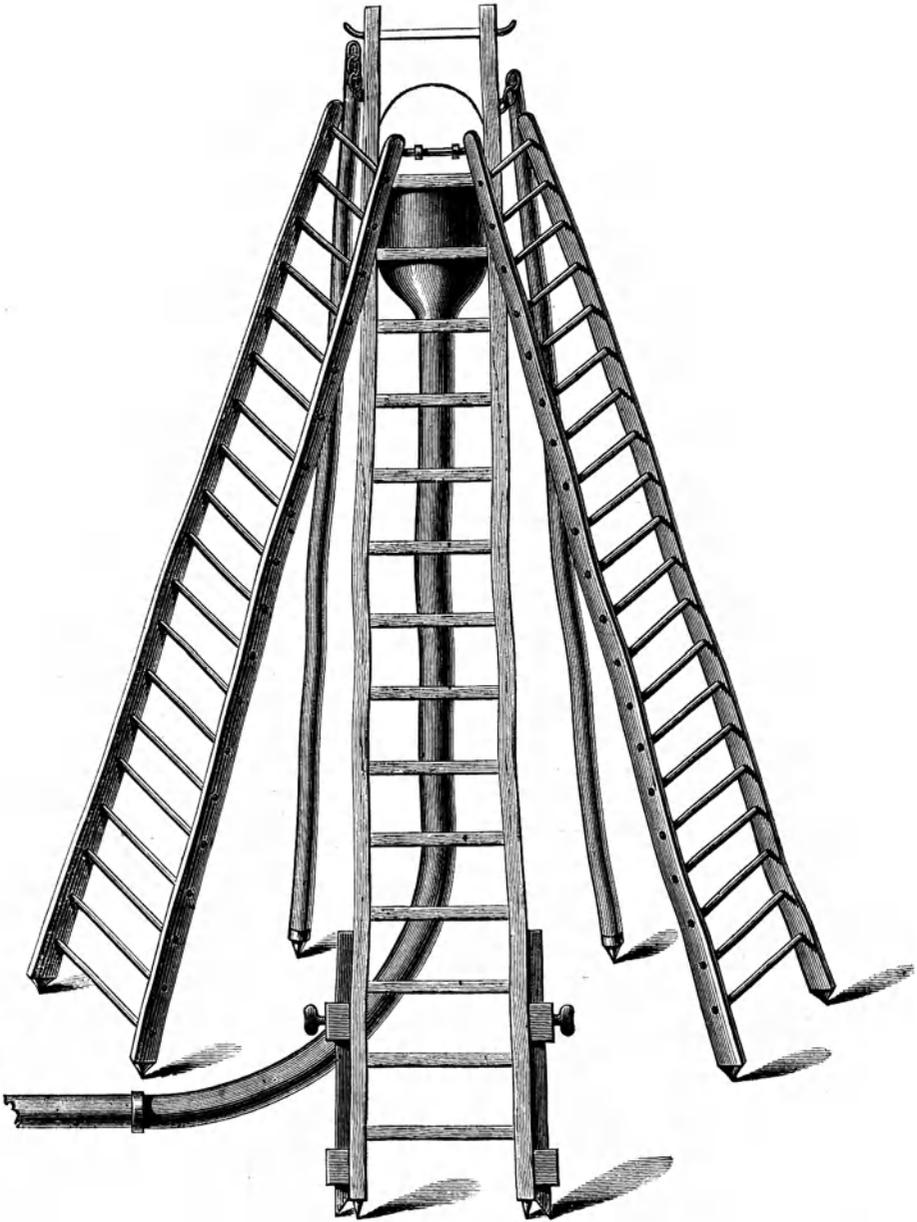


Fig. 5.

zu gehen und zweitens die Spritze ununterbrochen mit Wasser zu speifen, ohne dafs man der Zeit, Kraft und Wasser verschwendenden Eimerreihen weiter bedurft hätte. Freilich war der damalige Zubringer ein noch sehr unvollkommenes Geräthe, welches den Namen: »Wasserfack« hatte und im Wesentlichen darauf beruhte, dafs man einen wasserdichten Sack, welcher an seinem untern Ende in einen Schlauch ausmündete, an einen möglichst hoch gelegenen Ort brachte und von da aus eine Schlauchleitung nach der Spritze legte. Das Wasser wurde nun in den Sack mittels der Eimer eingegossen und lief, dem natürlichen Falle folgend, im Schlauche zur Spritze hin. Die in der Leipziger Feuerordnung enthaltene Abbildung der Schlangenspritze zeigt den Wasserfack, wie er nebst den Schlangen auf die Spritze aufgepackt ist. Er besteht in einem sägebockähnlichen Gestelle, in dessen Mitte ein mit der Schlange verbundener Sack angebracht ist. Ein deutlicheres Bild von dem Wasserfack erhalten wir indeffen aus einer Beschreibung und Abbildung desselben, die uns JOHANN PETER KERSTING in seiner Schrift: »Gemeinnütziger Unterricht über den geschwinden Gebrauch der Brandspritzen nebst den hierzu gehörigen Löscheräthschäften und Rettungsmitteln. Münster, 1792« in der fünften Abtheilung giebt. (cfr. Fig. 5.)

Derfelbe sagt hierzu:

»Wie man, ohne eine doppelte Menschenreihe zu formiren, das Wasser in gehöriger Menge zum Brandorte schaffen könne.

Eine 24 Fufs lange Leiter mit verstellbaren Füfsen wird nach Art einer Gärtnerleiter mittels zweier Stützen aufgestellt und an derselben werden zwei Nebenleitern aufgerichtet. In deren oberste Sproffen wird ein mit einem eisernen Bügel versehener trichterförmiger Beutel von  $2\frac{1}{2}$  Fufs Länge und 2 Fufs Breite befestigt, dessen unteres Ende in den Schlauch mündet, der nach der Spritze führt. Auf den Leitern nehmen mehrere Personen Stand und bilden eine Kette. Das Wasser wird in Eimern zugereicht und von den zu oberst Stehenden in den Beutel geschüttet. Um Verbindung zwischen Spritze und Zubringer herzustellen und Befehle zu überbringen, soll eine

Person zu Pferde zugegen sein. Diese Maschine ist nur in ebenem Terrain zu gebrauchen und muß die Spritze stets tiefer stehen, als der Beutel.«

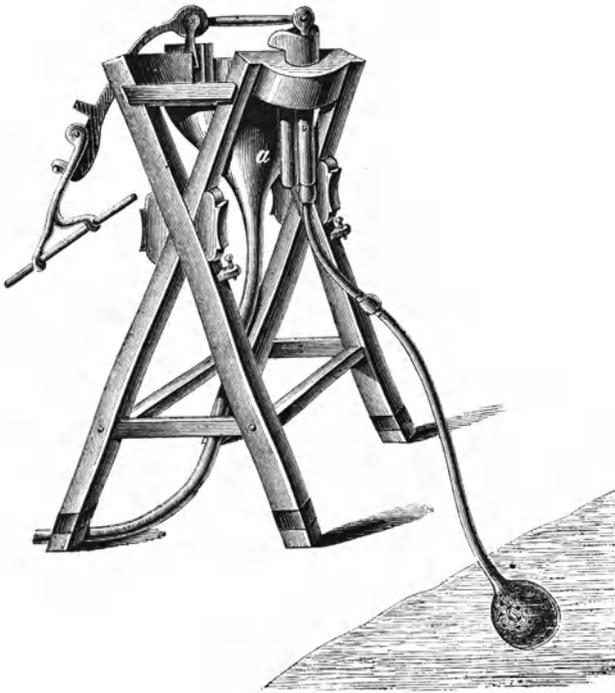
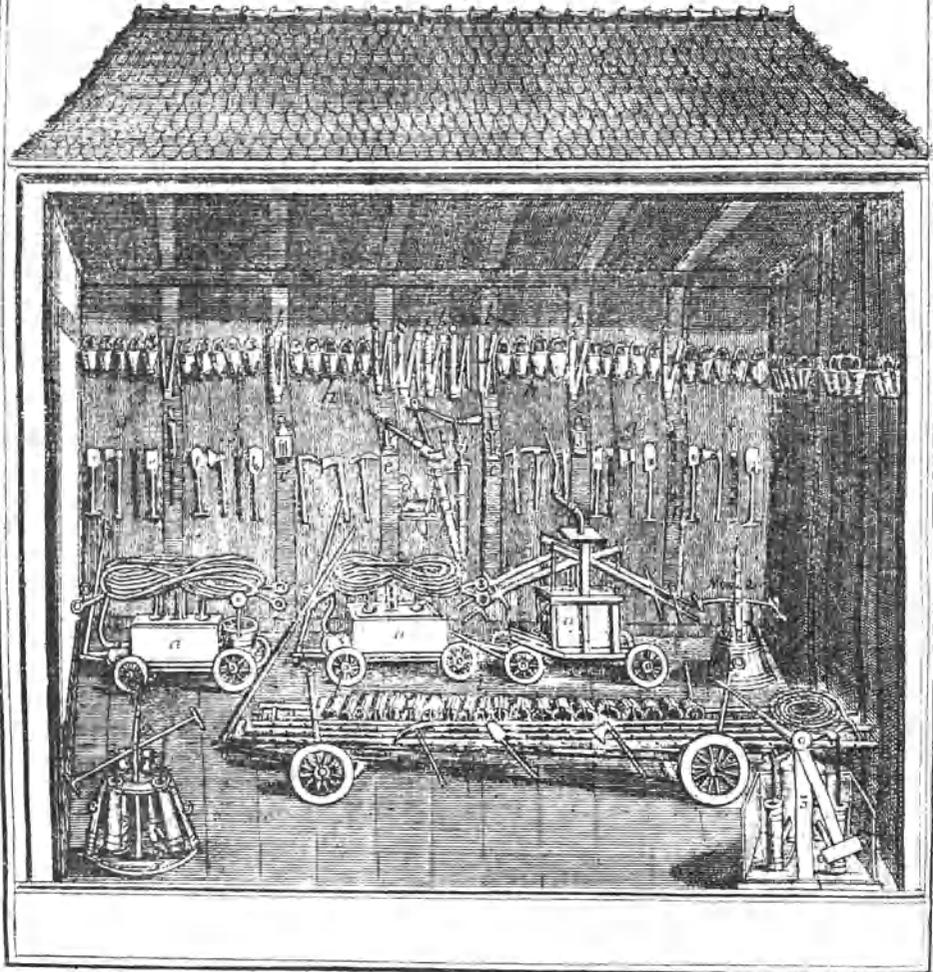


Fig. 6.

Aus der soeben wörtlich mitgetheilten Beschreibung ist zu ersehen, daß, wie schon oben bemerkt, das zugeleitete Wasser bei dieser Art von Zubringern nur durch den natürlichen Druck weiter befördert wurde und daß diese Vorrichtung in allen den Fällen nicht angewendet werden konnte, wo kein Gefälle vom Zubringer nach der Standspritze herzustellen war. Es war dies jedenfalls ein Uebelstand, zu dessen Beseitigung man sich, wie aus der vorhin mitgetheilten Beschreibung der Schlangenspritze hervorgeht, anfänglich einer zweiten Spritze bediente. Doch ist

Sprützen-Haus, pag. 23. nebst allen was darinn bereit seyn muß, als: a) Schläuch, oder Rohr-Sprützen, b) Hand-Sprützen; c) Laternen, d) Ein fertiges Feuerzeug, e) Leuchten-Sichh. Fackeln, f) Stege und der g) h) Eimer, i) Leiter-Wagen. Hier-hey werden noch vorgestellt No. 1. 2. 3. Sehr bequeme Hand- und Trage-Sprützen von starcken effect, welche hernach beschreiben.



dieselbe Unvollkommenheit auch noch an denjenigen Zubringern zu bemerken, die mit einer Saugvorrichtung nach Art unfreier heutigen Zubringer versehen waren. In der ökonomischen Encyclopädie des DR. JOHANN GEORG KRÜNITZ. Berlin, 1778. 13. Theil<sup>1</sup> ist ein solcher verbesserter Zubringer beschrieben und abgebildet. (cfr. Fig. 6.)

Diese Maschine soll kurz zuvor in Amsterdam angekauft und mittels derselben das Wasser durch einen Sauger in einen Wasserfack gepumpt und von da durch den natürlichen Druck in den Schlauch nach der Spritze getrieben worden sein. Es ist uns heute nicht recht begreiflich, warum man das mittels eines Saugwerkes gehobene Wasser nicht sogleich direkt aus dem Pumpwerk und unter Benutzung der Kraft desselben weiter geleitet hat. Man scheint indeffen auf diesen Gedanken erst sehr spät gekommen zu sein. Ja selbst als man das Wasser von den Saugwerken mittels des Druckes der Letzteren in den Schläuchen fortzuführen gelernt hatte, leitete man es immer noch nicht direkt in die Standspritze, sondern zunächst wieder in große Wasserbottiche, aus denen es mittels Eimer geschöpft und längs der Eimerketten nach der Spritze weitergeschafft wurde. Es geht dies unter Andern aus einer Abbildung einer »Probe von Feuer-Instrumenten« hervor, welche der Königl. Preussischen Feuer-Ordnung für Berlin und Vorstädte vom Jahre 1727 angefügt und als Titelbild nebst der in derselben Feuer-Ordnung enthaltenen Abbildung eines Berliner Spritzenhauses aus jener Zeit\*) als ein getreues Spiegelbild alterthümlicher Löscheinrichtungen beigegeben ist.

Die Anwendung der Saugpumpen zu Feuerlöschzwecken lehrte übrigens bereits der Mechanikus JACOB LEUPOLD in Plannitz in seinem in Leipzig im Jahre 1724 erschienenen *theatrum machinarum hydraulicarum*, in welchem er ein Druckwerk »mit dem krummen Zapfen und Schwungrad« beschrieb, welches nach des Erfinders Angabe als eine Feuerspritze gebraucht werden konnte. Dasselbe besteht in einer Saugpumpe mit dem Sauger, wie wir ihn heute noch anwenden. (cfr. Fig. 7.)

---

\*) Vergl. Fig. XIII.

Es ist überhaupt das LEUPOLD'sche Werk von grossem Interesse in Bezug auf die Entwicklungsgeschichte der Feuer-

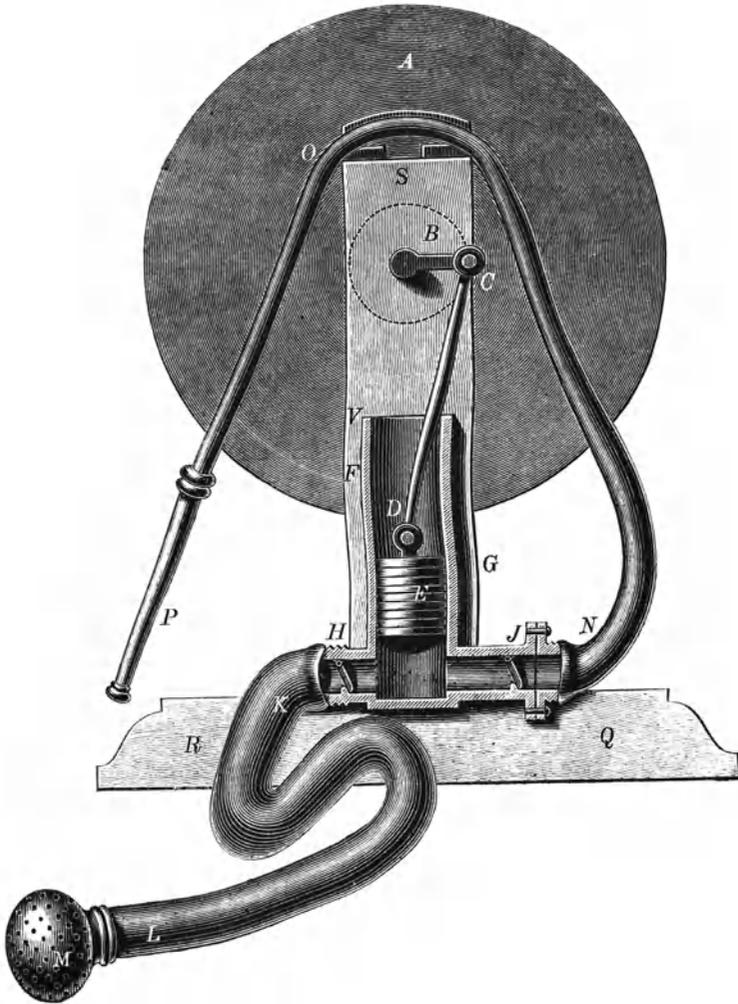


Fig. 7.

spritze, da in demselben LEUPOLD als Erfinder (?) des Windkessels seine Erfindung näher beschreibt und wollen wir deshalb an diesem Ort dieser wichtigen Verbefferung der Feuerspritze mit gedenken.

Während LEUPOLD in Tom. I. § 223 seines gedachten Werkes ein doppeltes Druckwerk beschreibt, wie solches bei großen Feuerspritzen gebraucht zu werden pflegt, welches die Construction der Feuerspritze mit zwei Stiefeln ohne Windkeffel

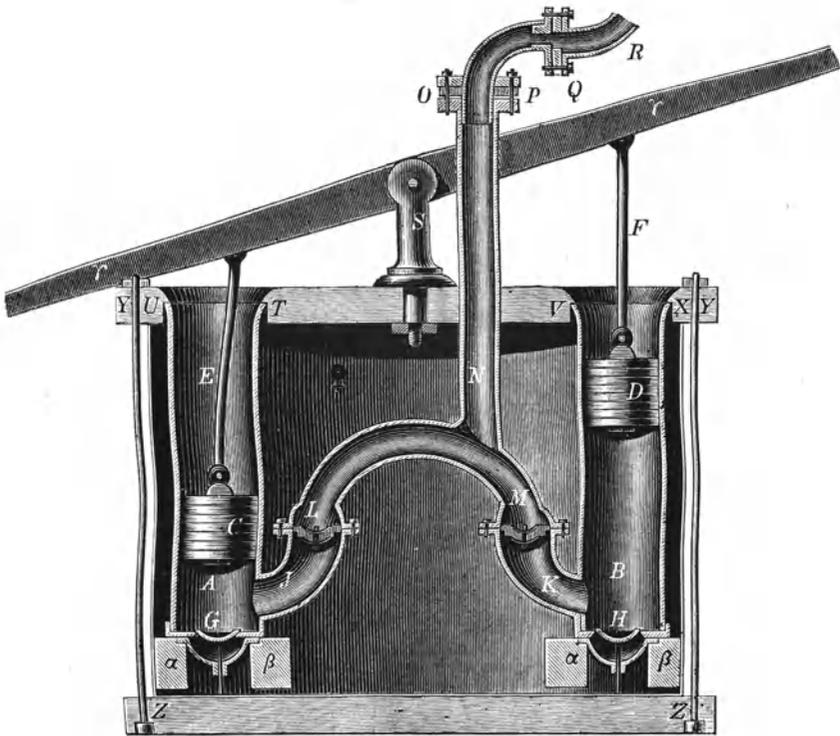


Fig. 8.

darstellt, (cfr. Fig. 8.) so beschreibt derselbe in § 224. ein »Druckwerk mit einem einzigen Stiefel, so aber dennoch continuirlich giefset« wie dasselbe von ihm wörtlich bezeichnet wird. (cf. Fig. 9.)

In demselben erblicken wir unfern, seiner Construction nach allbekanntem, auf dem Grundsatze des Heronsballes beruhenden Windkeffel von heute mit der ziemlich bis auf den Boden desselben herabgehenden Steigröhre. Wie hiernach als erwiesen anzusehen ist, das man mindestens im Jahre 1724 den Windkeffel

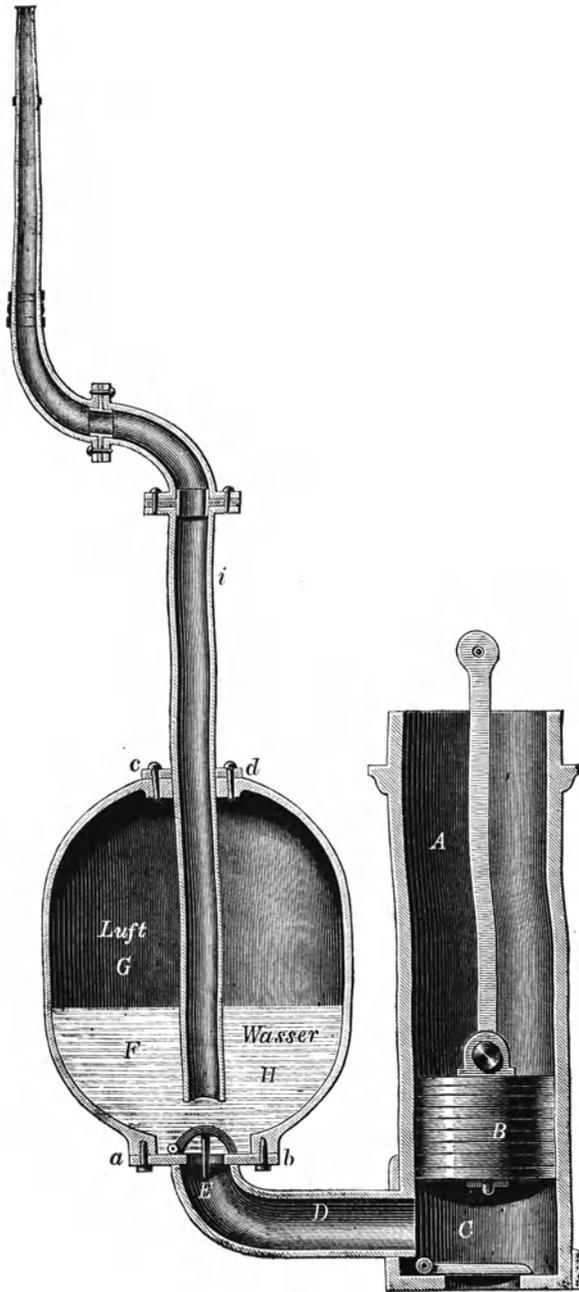


Fig. 9.

und dessen Anwendung bei Feuerspritzen gekannt habe, so ist auch anzunehmen, daß die allgemeine Einführung des Windkeffels in Deutschland erst aus der Zeit stamme, da LEUPOLD an den von ihm erbaueten Spritzen denselben angebracht hatte. Nach BECKMANN's Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen weiß man nicht genau, wer zuerst den Windkeffel angewendet hat und soll die älteste Windkeffelspritze, die bekannt ist, eine von PERRAULT in einem im Jahre 1684 gedruckten Buche beschriebene Spritze sein; doch hat hierüber der Verfasser bis jetzt bestimmtere Nachrichten nicht erlangen können. Obwohl nun die Windkeffelspritzen nach und nach Eingang bei den Deutschen Feuerlöschanstalten fanden, so wurde doch der Fortschritt, der in der neuen Erfindung lag, keineswegs sogleich allgemein anerkannt. Es war eben zu den alten Zeiten gerade so, wie heute noch. Das Gute brach sich nur schwer und nach harten Kämpfen Bahn und hatte Anfechtungen aller Art zu leiden. Es sei z. B. eines Streites hier gedacht, den zwei Schriftsteller des 18. Jahrhunderts über den Windkeffel mit einander führten und der dies recht deutlich beweist. JOHANN FRIEDRICH GLASER, ein Stadtphysikus in Suhla und sehr fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens gab eine im Jahre 1775 in Leipzig erschienene »Preischrift, wie die Feuerlösch-Anstalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern zur Verhütung großer Feuersbrünfte zu verbessern sind« heraus, worin er gegen einen Concurrenten, einen Kammer-Assessor HEINEMANN, der sich in einer von ihm verfaßten Schrift die Belobung des Windkeffels erlaubt hatte, sich ereiferte und diesem wörtlich Folgendes erwiderte: »Endlich gibt der Herr Kammer-Assessor auch seine Meinung von den Feuerspritzen, welche Arten die besten sein mögen, und hält viel oder am meisten von denen, die mit Windkeffeln versehen sind und deswegen ihr Wasser ohne Absetzen auspritzen. Dieser Vortheil ist freilich gut; allein solche Feuerspritzen haben dennoch auch ihre erheblichen Fehler, daß sie nicht allerwegen so gut, als eine mit einem einfachen Stiefel und Druckwerke (doch ohne Windkugel) zu brauchen sind: denn 1. kostet eine solche Feuerspritze mit einer Windkugel gemeinlich mehr, als eine andere mit einem einfachen Druckwerke ver-

fehene Feuerspritze von gleicher Gröfse; 2. kann man mit einer Windkugel-Feuerspritze das Wasser nicht wohl so hoch spritzen, als mit einer andern guten Spritze ohne Windkeffel oder Kugel; 3. wird gemeinlich an denen mit Windkugeln versehenen Spritzen, gegen ihr übriges Verhältnifs, die Röhre oder die Höhle des Wasserleitrohres enger, als an andern gemeinen Spritzen gemacht, weil sonst, wenn das Verhältnifs der Windkugel und des Calibers des Wasserleit- und Wenderohres nicht gehörig getroffen wird, der Druck der gepressten Luft nicht wohl mächtig ist, aus einer ziemlich weiten oder zu weiten Röhre viel Wasser in genugsame Entfernung auszuspritzen; 4. kann eine Feuerspritze mit einer Windkugel, von ungeschickter Behandlung leichter, als andere Spritzen, ohne Windkugeln, Schaden nehmen und sie sind insgesamt nicht von langer guter Dauer. Deswegen ich eine gut eingerichtete Feuerspritze mit zween Stiefeln und einem doppelten Druckwerke einer andern, mit einer Windkugel versehenen, vorziehe.«

Es sei dieses kleinen Streites hier nur deswegen gedacht, um zu belegen, dafs selbst die unzweifelhaftesten Fortschritte im Anfange jeder Zeit bemäkelt worden sind, keineswegs aber, um diese Ansicht GLASER's der Vergessenheit zu entreißen; denn dafs derselbe, bei allen feinen übrigen, nicht abzuleugnenden Verdienften um das Feuerlöschwesen nicht allenthalben maßgebend gewesen sei, geht schon aus einer einzigen Auslassung desselben in dem nämlichen Werke hervor, welche lautet: »er halte die öfteren Uebungen der Löschmannschaften im Jahre für ganz überflüssig, lieber solle man aller drei bis vier Jahre einmal ein Haus mit Fleifs anzünden und daran üben, als so unnütze Uebungen abhalten. So gut man Luftfreischiefen halte, könne man auch das thun.« Das würde allerdings heutzutage zu unangenehmen Berührungen mit der Staatsanwaltschaft führen.

Doch kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung zur Sache zurück. Nicht bloß die Anwendung der Schläuche zum Zubringen des Wassers nach der Standspritze war im Anfange eine noch sehr ursprüngliche, sondern auch die Benutzung derselben als Leitung von der Standspritze nach dem Feuer war unvollkommen. Man suchte entweder mittels Leitern möglichst

hohe Standorte zu erreichen und nahm den Schlauch mit dem Rohre mit sich, oder man befestigte wohl auch das Rohr nebst

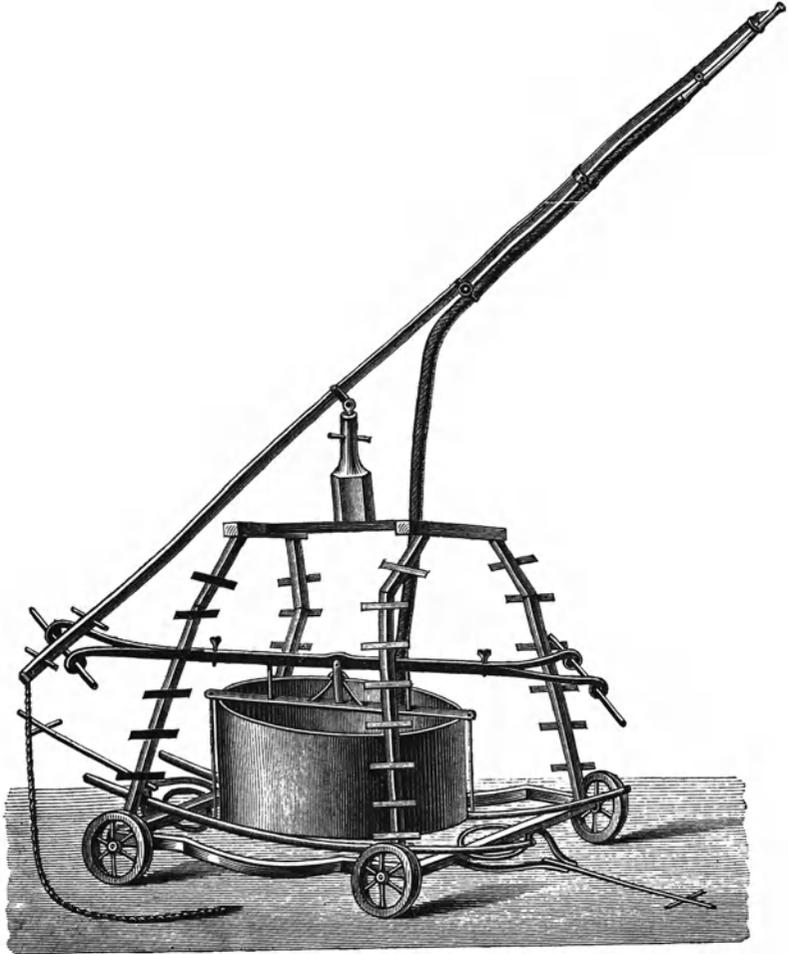


Fig. 10.

dem Schlauche an einem langen Hebel und zog diesen sodann in die Höhe, um das Rohr so nahe wie möglich an das Feuer zu bringen. KERSTING in seinem gedachten Werke beschreibt eine solche, von ihm erfundene Maschine und giebt auch eine Abbildung derselben. (cfr. Fig. 10.)

Zur Beschreibung dieser Vorrichtung, mittels deren »das Spritzrohr bei einer Feuersbrunst, wenn keine Leiter vorhanden oder sicher anzusetzen wäre, füglich und ohne Menschengefahr bis nahe an die Flamme gebracht werden könne«, sagt der Erfinder in der sechsten Abtheilung seines Werkes Folgendes: »Auf einem Wagengestell mit vier Rädern sind vier Standhölzer von je 7 Fufs 4 Zoll Länge aufgerichtet, welche zu je zwei mit Querriegeln vereinigt sind, auf denen ein Tragbalken ruht. Auf Letzterem ist ein säulenförmiger Zapfen aufgesetzt, dessen oberes Ende einem 51 Fufs langen Hebel zur Stütze dient, sodafs zwei ungleich lange Arme entstehen. An dem längern Arme wird das Rohr mit dem Schlauche befestigt, während der kürzere, aber stärkere Arm dazu dient, die Richtung zu geben. Der innere Raum des Wagens dient dazu, um darein eine Spritze zu setzen, die mit zwei Tragbäumen versehen sein mufs. Um den erhitzten Schlauch abzukühlen, müssen Löschbegen vorrätzig sein, die in Salzwasser getaucht werden und mittels deren der Schlauch angefeuchtet wird.«

Ob diese Maschine jemals wirklich in Anwendung gekommen sei, ist dem Verfasser unbekannt. Vielleicht hat es bei der zwar sinnreichen, doch wie es scheint, wenig praktischen Erfindung kein Bewenden gehabt, wie heutzutage ja immer noch die complicirtesten Maschinen erfunden werden, deren Verwendung in der Praxis jedoch nur eine vereinzelt bleibt.

Zur wahren Geltung gelangte die Erfindung der Schläuche erst dann, als man begann, die richtige und zweckmäfsige Verwendung derselben durch hierzu geschulte Leute anzubahnen. Hierin lag der Uebergang zu den Feuerwehren, deren Nothwendigkeit aus der Verbesserung der Löschgeräte und insbesondere aus der Erfindung der Schläuche sich herausstellte. Hierüber werden wir weiter sprechen, wenn wir später die Einführung der Schlangen bei den Löschanstalten der Deutschen Städte näher in's Auge fassen werden. Bevor aber hierzu übergegangen werden kann, ist noch zu erwähnen, dafs man nicht blos in Bezug auf die Anbringung der Schlangen, sondern auch auf die Construction der Spritzen in jener Zeit und namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fortzuschreiten bestrbt war und

zählt unter Andern KRUEGELSTEIN aus gedachter Zeit eine große Anzahl verbesserter Spritzen auf. Als berühmte Spritzenbauer werden DOBE in Herzberg, FREITAG in Gera, HELFZENRIEDER, CONRAD in Zeitz, KERSTEN in Dresden, NEUBERT in Weimar, BADER in München und andere mehr genannt. Doch es würde uns, die wir einen Ueberblick über die Entwicklung der gefamnten Feuerlöchanstalten Deutschlands gewinnen wollen, zu weit führen, wenn wir aller der einzelnen Verbesserungen besonders gedenken wollten, die mit der Zeit an der Feuerpritze angebracht worden sind. Es würde dies ein Werk allein füllen und verweist der Verfasser diejenigen, welche hierüber eingehende Studien zu machen wünschen, auf die Literatur, die hierüber vorhanden ist, namentlich auf

KRUEGELSTEIN, vollständiges System der Feuerpolizei-wissenschaft. III. Theil;

BUSCH, Handbuch der Erfindungen. IV. Theil.  
2 Abth.;

VOGEL, Geschichte der denkwürdigsten Erfindungen, sowie die neueren Werke über die Geschichte der Feuerpritze\*).

Erwähnt sei nur hier noch, dass in diese Periode auch die Erfindung der Dampfespritze fiel, die nach KAPFF im Jahre 1840 durch den Schweden ERICSON erfolgte.

Vor der Schilderung der weiteren Entwicklung der Löchanstalten ist noch der künstlichen Löschmittel zu gedenken, über deren zweckmässigste Zusammensetzung seiner Zeit viel geschrieben worden ist und welche einen integrierenden Theil der Geschichte der Löchanstalten bilden. Ebenso sind die hiermit im engsten Zusammenhange stehenden Löschmaschinen kürzlich mit zu erwähnen.

Nicht blos um brennbare Gegenstände gegen das Entzünden zu schützen, bediente man sich feuerabhaltender Stoffe, sondern auch um das ausgebrochene Feuer zu dämpfen, wendete man ähnliche Stoffe an, welche den brennenden Körper, sobald sie

---

\*) Vgl. Jahrbuch des deutschen Feuerlöschwesens von LUDWIG JUNG. Seite 119. folg., wofelbst diese Werke aufgeführt sind.

auf denselben gebracht waren, mit einer unverbrennlichen, die Luft abschließenden Schicht umgaben.

Eine große Anzahl von Recepten zu feuerlöschenden Mitteln findet sich in der im vorigen Jahrhundert sich mächtig entwickelnden Feuerlöschliteratur, wenn auch hieraus nicht zu ersehen ist, ob man von diesen Vorschlägen Seiten der Feuerlöschanstalten wirklichen Gebrauch gemacht habe. Es ist der Vollständigkeit halber derselben jedenfalls zu gedenken, wenn wir auch in der Erfindung künstlicher Feuerlöschmittel von unserem heutigen Standpunkte aus einen wesentlichen Fortschritt des Feuerlöschwesens nicht erblicken, da wir reines Wasser in hinreichender Menge als den treuesten und zuverlässigsten Bundesgenossen im Kampfe gegen das Feuer erkannt haben.

Als natürliche Löschmittel galten schon frühzeitig: Wasser, Sand, Erde. Als künstliche werden uns genannt: Schießpulver, Schwefel, Alaun, Kochsalz, Vitriol, Effig und Mischungen von genannten Stoffen untereinander sowohl, als auch mit Lehm, Thon, Heringslake, ferner: Pottasche, Kreide und verschiedene Erdarten.

Der Schwede von AKEN erzählt, daß er im Jahre 1790 eine heftige Feuersbrunst in Orebro mit Erfolg dadurch bekämpft habe, daß er  $\frac{1}{3}$  Alaun und  $\frac{2}{3}$  Vitriol in Wasser aufgelöst ins Feuer gespritzt habe. Derselbe empfiehlt ferner eine Mischung von 90 Kannen Wasser, 30 Pfund gepulverten Alauns, 40 Pfund gepulverten grünen Vitriols, 200 Pfund geschlämmten Thons und 20 Pfund Eisensafrans als ein ganz vorzügliches Feuerlöschmittel, um das Wiederentzünden abgelöschter Theile zu verhüten, und erzählt, wie er bei einem bei Stockholm angestellten Versuche mit anderthalb Tonnen solchen Löschstoffes 900 Quadratellen brennende Fläche, die mit Theer bestrichen gewesen, in vier Minuten völlig gelöscht habe. Der nämliche von AKEN, dessen Werk über Feuerlöschung in einer Uebersetzung von C. E. WEIGEL im Jahre 1798 auch in Deutschland Verbreitung fand, warnt übrigens davor, Kochsalz zum Löschen von Häusern anzuwenden, weil die vom Feuer verschont bleibenden Theile der Gebäude dauernd feucht bleiben. STRASSER wiederum spricht sich in seiner gekrönten Preischrift: Von den zweck-

mäßigen Brand-, Lösch- und Rettungs-Anstalten etc., Hamburg, 1798, nicht bloß gegen die Anwendung des Kochsalzes, sondern auch gegen das von AKEN'SCHE Mittel aus, da beide die Metalltheile der Spritzen verderben. BUSCH in seinem Handbuch der Erfindungen gedenkt der Löschkraft der hellen, guten Holzaschenlauge, ingleichen des Löschmittels des Professors PALMER in Wolfenbüttel, welches das Feuer augenblicklich und gründlich löschen sollte und aus 6 Theilen Kupferwasser, 1 Theil rothem Oker und 1 Theil Schwefel bestand. Von demselben sollte man Patronen von 6 bis 8 Unzen fertigen, die durch Schießpulver explosibel gemacht und mittels eines Pfeils, an dem sie befestigt wurden, in das Feuer geschossen werden sollten. Ein Mann sollte auf diese Weise in zehn Minuten 50 Pfund Löschstoff verschleusen können, von dem zwei Unzen hinreichen sollten, einen Quadratfuß brennende Fläche abzulöschen. Wieder ein Anderer schlägt vor, grobgestoßenen Alaun in Flinten zu laden und ins Feuer zu schleusen.

Dass es nicht bloß bei Vorschlägen in dieser Richtung verblieb, sondern dass man auch davon wirklichen Gebrauch machte, davon finden sich Spuren in einigen Feuer-Ordnungen. So ist beispielsweise in einer Feuer-Ordnung der Stadt Zittau die Anordnung enthalten, dass bei jeder Stadtspritze ein Sack mit Alaun oder Kochsalz vorräthig gehalten werden solle. Eines ganz besondern Löschmittels glaubte man sich bedienen zu müssen bei dem durch Blitzschlag entstandenen Feuer, indem man hierzu Salzlauge und frische Milch für allein geeignet hielt. Dass dieser Glaube sehr eingewurzelt war, geht daraus hervor, dass selbst in einigen Landesgesetzen diese Löschmittel bei Blitzschlag empfohlen werden.

Um die Löschmittel ins Feuer zu schleudern, erfand man künstliche Maschinen. So wird von verschiedenen Seiten der Wasserschleudern Erwähnung gethan, welche KARL IMMANUEL LOESCHER in Freiberg erfunden hat und die von zweierlei Art waren. Die eine war durch die Kraft eines Mannes zu bewegen und schleuderte auf jeden Schwung anderthalb Dresdner Mefskannen Löschstoff ins Feuer. Die andere bestand in einem Papierfack, in welchen Wasser gefüllt und der mittels einer Schleuder

ins Feuer geworfen wurde. Etwas Näheres findet sich nicht angegeben. Erwähnt werden Löschmaschinen von KANDEL in Augsburg und REUSS in Dresden. Am meisten scheint jedoch die Maschine des Silberstechers ZACHARIAS GREIL in Augsburg Aufsehen erregt zu haben, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts erfunden wurde. KRUEINITZ giebt in seiner ökonomischen Encyclopädie eine genaue Beschreibung und Durchschnittszeichnung derselben. (cfr. Fig. 11.)

Hiernach bestand diese Maschine aus einer etwa zwei Fuß im Durchmesser haltenden Tonne von Eichenholz, die durch Reifen zusammengehalten wurde und in deren Mitte sich ein wasserdichtes Metallgefäß mit einer Zündröhre nach Ausen befand. In die Tonne wurde nun Wasser gefüllt, in das Metallgefäß Schiefspulver, welches, wenn die Tonne ins Feuer geworfen war, durch den entflammenden Zünder zur Explosion gebracht wurde. Das

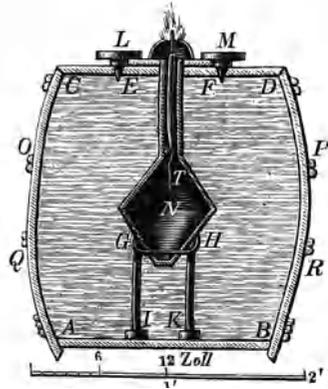


Fig. 11.

in Folge dessen nach allen Seiten umhergeschleuderte Wasser sollte dermaßen wirken, daß das Feuer auf einmal völlig verchwände. Die Masse des angewendeten Pulvers betrug 2 Pfund, doch wurde diese Maschine von verschiedener Größe gebaut und auf 1 Pfund Wasser  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Loth Schiefspulver gerechnet.

Diese Art Maschinen scheint practische Verwendung gefunden zu haben, denn wir finden in der Feuer-Ordnung der ehemaligen Reichsstadt Augsburg vom Jahre 1731 die Vorschrift, daß von den in Augsburg erfundenen feuerlöschenden Maschinen, die sich außerordentlich nützlich erwiesen und an allen Orten, wo man mit Spritzen nicht beikommen kann, zu gebrauchen sind, an etlichen Orten der Stadt mehrere von 3 bis 5 Viertel Eimer Wassergehalt vorrätzig sein sollen. Jedenfalls ist die Zahl der Löschmaschinen, deren es früher gegeben haben mag, mit den vorausgeführten nicht erreicht, denn wir lesen noch von Ballisten, welche große Massen von Erde ins Feuer schleuderten, von großen

Löffeln, welche Wasser ins Feuer warfen, von aërostatifchen Maschinen, deren Wirkung dadurch herbeigeführt worden sein soll, daß mittels Blasebälgen Luft in das Wasser und hierdurch wiederum dieses etliche hundert Ellen in die Höhe getrieben wurde. \*)

Ebenso gab es noch verschiedene brandabhaltende Maschinen, deren KRUEGELSTEIN eine unter dem Namen »der Feuerschirm« erwähnt, und welche eine Fläche bis zu 1600 Quadratfuß deckten. Dieselben kommen anderwärts unter dem Namen »Brandsegel« vor.

Doch es sei genug hiermit gesagt von den Feuerlöschmitteln und Maschinen. Sehen wir nun, in welcher Weise sich in den Deutschen Städten das Feuerlöschwesen mehr und mehr entwickelte und welchen Einfluß die Erfindung der Schlangen und Zubringer auf diese Entwicklung ausübte. Wie die Spritze nur allmählich Eingang in den Deutschen Städten fand, so war es auch mit den Schlangen. Während man hier die neue Erfindung freudig begrüßte und sofort erfaßte, liefs man es dort beim Alten. Einzelne Städte gingen mit anerkennenswerthem Eifer alsbald nach Erfindung der Schlangen mit deren Einführung vor, andere schienen von denselben nichts zu wissen, wie wir sogleich sehen werden.

Ueber die Zeit der Einführung der Schlangenspritzen in den einzelnen Städten wäre eine sichere Kunde vielleicht durch die Einsichtnahme der Stadtrechnungen zu erlangen, da die Erwähnung derselben in den Feuerordnungen einen zuverlässigen Beweis der Zeit der Einführung nicht giebt. In den Feuerordnungen mancher Städte, welche aus Zeiten stammen, wo erwiesener Maßen dafelbst die Schlangenspritzen längst eingeführt waren, ist derselben doch mit keinem Worte Erwähnung gethan und es kann daher der Umstand, daß die Schlangen ausdrücklich darin genannt sind, nur soviel beweisen, daß die Einführung nicht später erfolgt sei, als das Datum der Feuerordnung lautet. Eine derjenigen Deutschen Städte, die alsbald nach Erfindung der Schlangen dieselben einführte, war unstreitig die Stadt Dresden, denn in einem, im Rathsarchiv zu Zwickau aufgefundenen Fascikel Instruktionen, welche aus des Raths zu

---

\*) Vergl. KRUEGELSTEIN, System etc. III. Theil.

Dresden Feuerordnungen gezogen und in den Jahren 1686 bis 1688 in Druck befördert worden sind, befindet sich unter Andern auch eine Instruction »derer zum Schlangen-Leitern oder Hebezeugen bestalten 16 Mäurer- und Zimmerleute,« sowie eine dergleichen »für den zu denen gefamkten Ledernen Feuerfchlängen verordneten Auffeher.« Es wird später auf den Inhalt dieser Instructionen zurückzukommen sein. Dieselben zeigen, das nach Verlauf von nur vierzehn Jahren seit Erfindung der Schlangen man mit denselben schon recht wacker umzugehen verstand, was für damalige Zeiten, wo ein Stillstand von hundert Jahren im Feuerlöschwesen eine Kleinigkeit war, immer eine rühmliche Ausnahme bildet. Im Anfange des 18. Jahrhunderts sind die Schlangenspritzen schon sehr häufig in den Feuerordnungen aufgeführt und es scheint sich diese Erfindung namentlich in den größeren Städten schnell Bahn gebrochen zu haben. So sind dieselben genannt in den Feuerordnungen der Stadt Freiberg vom Jahre 1725, der Stadt Berlin vom Jahre 1727, der Stadt Augsburg vom Jahre 1731.

Ebenso wichtig, ja noch wichtiger als die Nachricht von der Einführung der Schlangenspritzen ist jedoch die von der Art und Weise der Handhabung dieses neuen Hilfsmittels, das Feuer zu bekämpfen. Während der Gebrauch des Wenderohres (Schwanenhalfes) von der Spritze aus keine besondere Geschicklichkeit und Fertigkeit beanspruchte, erforderte die Legung des Schlauches in und über die Gebäude die Einübung von Bedienungsmannschaften und es war somit die Erfindung der Schlangen die nächste Veranlassung zur Bildung geübter Bedienungsmannschaften oder Feuerwehren, wie wir diese jetzt nennen. Wir lesen zwar in DR. KRIECK's Schrift: »das deutsche Bürgerthum im Mittelalter,« eine Notiz, angeblich aus MONE's Zeitschrift XVI. 448., das es in Freiburg im Breisgau schon im Jahre 1509 eine wirkliche Feuerwehr gegeben habe, indem man dort Feuermeister und Feuerknechte gehabt habe, deren Aufgabe das Löschen und Retten gewesen sei. Der Verfasser hat diese Notiz nicht weiter verfolgen können, doch hat derselbe zu bemerken, das auch an anderen Orten, nach Andeutungen, die sich in den Feuerordnungen finden, bereits in

denfelben und noch älteren Zeiten bestimmte Leute für den Löfchdienst angestellt und befördert wurden. So waren in Nürnberg schon im 15. Jahrhundert\*) Feuermeister, Löfchmeister und Werkmeister angestellt, welche für den Löfchdienst bezahlt wurden. So finden wir gleiche Nachrichten über fest angestellte Löfchmannschaften auch aus anderen Städten. Allein aus denselben geht weiter nichts hervor, als dafs zu gewissen Dienstleistungen bei Feuer bestimmte Leute verpflichtet waren, während darüber, ob und in wie weit diese Leute zur Verrichtung ihres Dienstes geschickt gemacht, geschult und eingübt wurden, eine weitere Nachricht aus jenen Zeiten nicht zu finden ist, als höchstens die, dafs die Instrumente des Jahres ein- oder mehrmals probirt werden sollten. Die wirklich ernstlichen Anfänge zu den Feuerwehren der Neuzeit sind sicher erst in jenen Zeiten zu suchen, da die Legung der Schlangen und die Führung des Rohrs geschulte Leute erheischte. Es ist interessant, die Entwicklung der Feuerwehren aus gedachter Zeit zu verfolgen und die Keime zu unfern heutigen Instituten dieser Art aufzusuchen.

Eine der ältesten bekannten Einzelvorschriften über Handhabung der Schlangen findet sich in den oben bereits angezogenen Dresdner Instructionen von 1686 bis 1688 und es zeugen dieselben davon, dafs zur Erlernung des Dienstes öftere Uebungen nöthig wurden. So ist den »vor die Feuer-Spritzen Bedienten« zur Pflicht gemacht, dafs die 10 Spritzenbediente des Jahres drei oder mehrmals, wenn man das öffentliche Exercitium mit denen Feuer-Spritzen anstellt, unausbleiblich erscheinen und wie mit solchen zur Zeit umzugehen, wohl Acht haben und lernen sollen. Während vier derselben die Spritze aus dem Schuppen und an das dem Brande benachbarte Haus zu schaffen hatten, mußten die sechs andern (Zugeordneten) die Haspel mit der aufgewundenen ledernen Feuerfchlange an der eisernen Spindel sammt Einleitungs-Sack dahin bringen, worauf die Zimmer- und Maurer-Leute ihre Schlangen-Leitern auslegten. Es mußte ferner, sobald die Schlangen-Rolle da war, einer die

---

\*) Vergl. TUCHER'S Baumeisterbuch.

vom Dache heruntergeworfene Hebeleine an den kupfernen Schnabel schlingen, ihrer zwei aber die eiserne Spindel halten, zum Aufziehen denen Maurer- und Zimmer-Leuten zurufen, die Schlangen ablaufen lassen und wohl Acht haben, daß die letzte Endschraube an der Schlange sodann geschwind achtmal links umgedreht und rechts an den Spritzen-Kasten geschraubt werde. War das Feuer in den Hinter- oder Hof-Gebäuden, so hatten die Spritzen-Bedienten eine der angeschraubten ledernen Schlangen in das zweite oder dritte Geschofs des Vorderhauses vermittelt der hierzu absonderlich gefertigten und bei jeder Spritze befindlichen Fenster-Rolle auf und durch die Logiamenter im Hof ziehen zu lassen. Den »zum Schlangen-Leitern oder Hebezeugen bestalteten 16 Mäurer- und Zimmer-Leuten« war in ihrer Instruction Folgendes zur Pflicht gemacht:

1. Bey dem Brandt sollen, so bald sie dessen innen worden, dieselben mit solchen Schlangen-Leitern und Hebezeugen aus denen ihnen angewiesenen Spritzen-Häusern zum Feuer eilen, bey denen Brandtbenachbarten beyden Häusern eingelassen zu werden sich anmelden, die 3. oder 4. benötigte Leitern auf denen 3 Tachgeschossen zum Kapp-Fenstern geschwinde auslegen und anhängen, und sich von dem Tachgesimse an bis auf den Forsten in gleiche distanz eintheilen, der Oberste denen untern dreyen die Hebeleine zuwerffen, der unterste aber solche zwischen der Rollen-Leiter bis auf das Pflaster herunter lassen, und der ankommenden Schlange erwarten.

2. Wenn solche entweder eher oder mit der Spritze ankommen, soll das Hebe-Seil alfbald an dem Schnabel-Strick geschleiffet, die Schlangen-Haspel gehalten, zum aufziehen geruffen, und sodann der oberste Mäurer oder Zimmer-Gefelle auf dem Forsten den Schnabel an sich halten, und das Wasser auf den Brandt richten, hierbey aber hat derselbe des Windes wohl wahr zu nehmen, und den Schnabel also zu richten, damit der Wind das Wasser nicht fruchtlos verwehe, sondern in das Feuer trage.

3. Auf gleiche Weise können sich dergleichen Bediente von denen übrigen 3 Hebezeugen auf das andere Neben-Haus

setzen und dem angebrannten Haufe doppelt- und mehrfache Rettung thun.

4. Solte aber der Brandt in denen Hinter- oder Hof-Gebäuden sich befinden, sollen dergleichen Personen sich in des nothleidenden Haufes 2. 3. oder 4. Geschofs machen, vermittels ihrer Wurff-Leine der Schlangen eine durch die Fenster-Rollen auf und durch die Logiamenter und also gegen dem Brandt im Hofe ziehen und zusehen, wie dem Feuer möglichst beyzukommen und Abbruch zu thun sey.

5. Solte es auch nöthig seyn, die Schlangen weiter und auf das Neben- oder Hinter-Haus zu bringen, sollen denen 4 Personen noch 2 Mann zugefchickt werden, umb die Schlange auf denen Forften füglich fortzubringen, wäre aber dasselbe niedriger oder höher als das Haus, worauf sie Anfangs ausgeftiegen, können sie sich der angeschafften Wickel-Leitern (deren bey jeden Hebezeug eine befindlich) gebrauchen, mit welchen von niedrigen auf höhere und von hohen auf niedrige Häuser bald zu kommen, und die Rettung füglich in's Werk zu richten ist.«

Aus dieser Instruction ersehen wir, das man bestrebt war, für die Schlauchlegung und Rohrführung ein bestimmtes Reglement aufzustellen, wonach die Mannschaften eingeübt wurden und wer sollte nicht in dieser Instruction Anklänge an unfre heutigen Steigerexercitien finden? Wir ersehen ferner daraus, das man zur Erfteigung der Dächer sich schon damals andrer Leitern als der gewöhnlichen bediente, um die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Auch in Berlin, dessen Löfcheinrichtungen dem Verfasser nur seit dem Jahre 1727 bekannt geworden sind, bestand im Anfange des 18. Jahrhunderts ein verhältnißmäsig gut geregelter Feuerdienst, denn in der Königl. Preussischen Feuerordnung vom Jahre 1727 ist die öftere und fleisige Einübung der Bedienungsmannschaften vorgeschrieben, für die verschiedenen Dienstleistungen sind bestimmte Leute verordnet und während zur ersten Hilfeleistung bei entstehendem Brande die nächsten Nachbarn verpflichtet waren, erfolgte die weitere Hilfe durch hierzu commandirte andere Löfchmannschaften. Namentlich war auch der Oberbefehl auf

der Brandstelle geregelt, indem jeder der Feuerherren seine bestimmte Funktion hatte. Der Eine hatte die Rettung des brennenden Haufes, der Andere die Wasserzufuhr und Bildung der Wasserreihen, der Dritte den Rettungsplatz zu beaufsichtigen und durfte keiner in die Funktion des Andern hineinreden.

Wie in mehreren Feuerordnungen jener Zeit das öftere Exerciren mit den Schlangen und Zubringern vorgeschrieben ist, so ist dies insbesondere auch in der Feuer-Ordnung der Stadt Bremen vom Jahre 1751 der Fall, welcher im Anhang ein Unterricht beigelegt ist, wie die Schlangen und Zubringer zu gebrauchen sind. Hiernach soll das Rohr mit der Schlange bis direkt an das Feuer auf kürzestem Wege, beziehentlich mit Stricken in die Höhe gezogen werden. Hinter dem Rohrführer soll ein zweiter Mann stehen und den Schlauch halten. Ein dritter soll auf die richtige Legung des Schlauches, das derselbe in gehörigen Curven gelegt werde, Aufsicht führen. Beim Zubringer sollen drei Mann den Sauger, Bienenkorb genannt, legen, zwei mit dem Kasten, darin der Segeltuchschlauch liegt, zur Schlangen-Spritze gehen, der sechste die richtige Legung des Schlauchs controliren.

In der Hamburger Feuer-Ordnung vom Jahre 1750 ferner ist die Bestimmung, das zu jeder der 25 Spritzen 20 Mann Bedienung bestellt sind, welche Lohn erhalten, und zwar je 2 Commandeurs, 2 Rohrführer und 16 Drücker, welche sämmtlich uniformirt waren. Dieselben wurden öfter exercirt und erfolgte dies Exercitium, wie aus dem Anhang zu der Hamburger Ordnung zu ersehen ist, ebenfalls nach einem bestimmten Reglement, welches jedem Spritzenmann seinen bestimmten Posten bei der Spritze zuwies. Sehr ausführliche Anweisung zum Gebrauche der Schlangenspritzen enthielt endlich auch die Leipziger Feuerordnung vom Jahre 1794, welche im Anhang dieser Geschichte beigelegt ist.

Diese sämmtlichen Beispiele zeigen, das man allenthalben das Bedürfnis geschulter Löschmannschaften wenigstens in den größeren Städten zu fühlen begann.

Doch nicht bloß diese Vervollkommnung hat ihre Anfänge in der eben erwähnten Zeit aufzuweisen, sondern auch eine an-

dere, ebenso wesentliche, namentlich in der Jetztzeit erkannte Verbefferung der Löschanstalten datirt daher, es ist dies die Ständigkeit der Löschmannschaft.

Dafür, das wenigstens ein Theil der zum Feuerlöschen bestimmten Leute jeder Zeit vorhanden und bereit war, begann man an einigen Orten schon im 17. Jahrhundert zu sorgen. Die älteste Einrichtung, welche dem Verfasser dieser Arbeit in dieser Hinsicht bekannt geworden ist, von welcher dieser aber keineswegs behaupten will und kann, das sie überhaupt die älteste sei, ist abermals in einer Dresdener Feuerordnung und zwar in der vom Jahre 1662 angedeutet. In derselben ist bestimmt, das 30 Handwerksmeister vom Rathe Wohnung erhielten und sich jeder Zeit bei ausbrechendem Feuer zum Löschen bereit halten mußten. Das im 18. Jahrhundert schon an mehreren Orten Brandwachen bestanden, um aufgehende Feuer zu entdecken und zu löschen, melden uns nicht blos die Schriftsteller jener Zeit, sondern es findet sich dies auch bestätigt in den Feuerordnungen des gedachten Jahrhunderts, beispielsweise in der Leipziger vom Jahre 1794, doch erhielt selbst Hamburg, dessen Löschanstalten schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen solchen Ruf erhalten hatten, das eine Sammlung der dort eingeführten Feuer-Veranstaltungen und Ordnungen im Jahre 1760 zu Nutz und Frommen auswärtiger Gemeinden veranstaltet und in Druck gegeben wurde, erst im Jahre 1750 zur Verhütung gefährlicher Brände Brandwachen, die namentlich im Winter des Abends die Strafsen abpatrouilliren und die erste Hilfe bei entstehendem Brande leisten sollten.

Es scheint aber, als wenn diesen Feuerwachen, wo sie überhaupt eingeführt waren, ein wesentlicher Mangel noch angehaftet hätte, denn den der ständigen Wache angehörigen Personen fehlte die technische Ausbildung als Feuerwehrmann. Schornsteinfeger, Maurer, Zimmerleute, Schlosser wurden, da man sie für die geeignetsten Löschmannschaften hielt, zum Beziehen der Feuerwache befehligt, allein der Ausbildung und Tüchtigmachung zum Feuerlöschen wurde immer noch nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet. Das im Ganzen die ständigen Feuerwachen selbst in den größeren Städten nicht allent-

halben eingeführt wurden, darf uns umfoweniger Wunder nehmen, als heutzutage noch es viele, selbst gröfsere Gemeinden giebt, die noch keine ständige Feuerwehr besitzen.

Dafs aber trotz der Erkenntnifs von der Nothwendigkeit guter Feuerlöfchanfalten und trotz des Vorbildes einzelner Gemeinden die gröfsere Anzahl derselben für Verbesserung ihrer Feueranfalten nichts oder wenig that, hatte sicher seinen Grund in der heute noch zu beobachtenden Sorglosigkeit (namentlich wenn es lange nicht gebrannt hat) und in der gewissenlosen Unterschätzung des mächtigen Feindes zum Theil auch in falsch angebrachter Sparsamkeit, zum Theil in der Vorliebe für's Alte, Hergebrachte.

S' ist so lange gegangen, 's wird auch weiter so gehen, hört man ja heute noch von gewisser Seite ausrufen, wenn es gilt, die Löfchanfalten zu verbessern.

Doch der Grund zu dieser Nachlässigkeit lag auch im Aberglauben, der im Mittelalter kräftig wucherte und welcher theils durch die Feuerordnungen selbst geschürt worden war, theils durch landesgesetzliche Verordnungen genährt wurde. Nicht blos der Glaube, dafs das Feuer eine unabänderliche Strafe Gottes sei, gegen die der Mensch vergeblich ankämpfe, dessen bereits oben Erwähnung geschah, sondern auch der Glaube, man könne das Feuer durch allerhand Zaubersprüche oder andere geheime Mittel bannen, der dem ersteren Glauben schnurstracks entgegenlief, lag lähmend auf den Bestrebungen Einzelner, tüchtige Feuerlöfchanfalten zu schaffen. Waren doch die Erfolg verheifsenden Mittel und Mittelchen billiger, als die kostspieligen Löfchgeräthe, brauchte sich doch Niemand anzustrengen in Erlernung des gefährvollen und mühverurfachenden Löfchdienstes, konnte man sich doch, wenn das abergläubische Mittel, wie natürlich, nicht gefruchtet hatte, damit trösten, alles gethan zu haben, was man zu thun für nützlich gehalten. Hatte doch, wie vom Urgrofsvater her noch erzählt wurde, bei dem und jenem Feuer ein kräftiger Feuerfegen seine gute Wirkung gethan. Es gehört, streng genommen, nicht in die Geschichte der Feuerlöfchanfalten, derjenigen Mittel zu gedenken, die jeder aufgeklärte Mann als thöricht und widersinnig belächelt. Doch

bei der großen Verbreitung abergläubischer Ideen im Mittelalter und bei dem unzweifelhaft bedeutenden, hemmenden Einflusse derselben auf die gesunde Entwicklung des Löschwesens ist es unvermeidlich, wenigstens im Vorübergehen des Aberglaubens in seinen Beziehungen zum Feuerlöschwesen zu gedenken. Wolle daher der geehrte Leser und Begleiter auf der angetretenen Wanderung, bevor wir die Rüstkammern des Mittelalters verlassen, noch kürzlich an einem Besuche der finstern Kammer des Aberglaubens Theil nehmen.

Wie wir schon sahen, bestanden in der Hauptsache zweierlei Arten von Aberglauben. Zu dem ersteren Glauben, daß eine unabänderliche höhere Vorausbestimmung die Urfache des Feuers sei, gehörte unter Anderem der Glaube, daß ein Haus unwiderruflich zum Abbrennen bestimmt sei, wenn der letzte Nagel, den der Zimmermann eingeschlagen, Funken gegeben, oder wenn die Hunde vor demselben geheult hatten, als es gerichtet ward. Dahin gehören ferner die Brandprophezeihungen, die nicht blos aus gewöhnlichen Erscheinungen in der Natur, z. B. rothem Sonnenuntergange, Benehmen der Thiere und dergleichen abgeleitet wurden, sondern auch aus angeblichen Geistererscheinungen. So wird erzählt, daß im Jahre 1791 in Halle ein allgemeiner Glaube an einen baldigen großen Brand dadurch entstanden sei, daß der »Mönch« sollte gesehen worden sein, ein Licht auf dem Altar der Kirche sichtbar geworden und es in den Spritzenhäusern rumort hatte und daß in Folge dessen obrigkeitliche Vorichtsmaßregeln getroffen worden seien.

Es möge genügen, was über die erstere Art des Aberglaubens beispielsweise erwähnt worden ist. Was nun die andere Art desselben anbelangt, nämlich den Glauben an die Wunderkraft Feuer verhütender und dämpfender Mittel, so ist bekannt, wie bis auf den heutigen Tag in manchen Gegenden unsers Vaterlandes an gewisse Schutzheilige geglaubt worden ist, die angeblich jede Feuersgefahr fernhalten, wie die gleiche Kraft manchen Thieren, z. B. den Schwalben und Störchen, zugeschrieben wird. Es ist ferner der Glaube bekannt, daß ein entstandenes Feuer durch dreimaliges Umreiten oder durch Aufstellung einer Backschüssel zu dämpfen sei, daß gewisse Wurzeln,

die unter allerlei Ceremonien gegraben find, feuerlöfchende Wunderkraft befitzen follten und was dergleichen widerfinnige Dinge mehr find.

Sehr verbreitet war der Glaube an das fogenannte Beprechen des Feuers. Man nannte die Formeln, unter denen dies gefchah, den Feuerfegen, der fowohl entftehendem Feuer vorbeugen, als auch daffelbe zu löfchen im Stande fein follte.

Diefe Formeln hatten in der Regel einen religiöfen Anfrich oder waren direct der Bibel entnommen. Es mögen hier als Beifpiele einige derartige Kraftsprüchlein folgen, die der Verfaffer bei feinem Studium der mittelalterlichen Literatur zufällig gefunden hat. Ein folcher Feuerfegen lautete:

»Da fchrie das Volk zu Mofe und Mofe bat den Herrn, da verfchwand das Feuer.«

Ein anderer:

»Feuer, ftehe ftill!  
Um Gottes Will'!  
Feuer, ftehe ftill in deiner Gluth,  
Wie Chriftus der Herr gefanden  
In feinem rofinfarbnen Blut!  
Feuer und Gluth, ich gebeut  
Dir in Gottes Namen,  
Dafs du nicht weiter kommft von dannen,  
Sondern behalteft all deine Funken und Flammen,  
Amen! Amen! Amen!

Ein Segen, um das Haus gegen das Feuer zu feien, endlich lautete:

»Feuer, Du heifse Flamme,  
Dir gebeut Jefus Chrift, der wahre Mann,  
Dafs du follft ftille ftahn,  
Und nicht weiter gahn!  
Im Namen † † †

Dafs, wie oben angedeutet, felbft gefetzgebende Gewalten fich nicht frei hielten vom Aberglauben, dafür legt das befte Zeugniß die ziemlich bekannte, in einem Deutfchen Lande ergangene Verordnung vom 24. December 1742 ab, welche den Beamten, adlichen Gerichtshaltern und Räthen in Städten wie

Schultheifen auf dem Lande gegeben wurde und von welcher Zeitgenossen berichten, dafs sie in den andern Ländern keinen absonderlich guten Eindruck gemacht habe.

Sie lautet nach dem Eingange:

»Wie nun durch Brandfchaden viele in groses Armuth gerathen können, als befehlen Wir um dergleichen Unglück zeitig zu steuern, in Gnaden, dafs in einer jeden Stadt und Dorf verschiedene hölzerne Teller, worauf schon gegessen worden, und mit der Figur und Buchstaben, wie der beigefügte Abrifs befaget, des Freytags bei abnehmendem Monde, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr mit frischer Dinte und neuen Federn beschrieben, vorrätzig fein und fodann aber, wenn eine Feuersbrunst, wovor doch der grofse Gott hiefige Lande in Gnaden bewahren wolle, entstehen sollte, ein folcher nur bemeldetermassen beschriebener Teller mit den Worten: Im Namen Gottes, ins Feuer geschmiefsen und wofern das Feuer dennoch weiter um sich greifen wollte, dreymal folches wiederholt werden soll, dadurch dann die Gluth ohnfehlbar gedämpft wird. Dergleichen Teller nun haben die regierenden Bürgermeister in den Städten, auf dem Lande aber die Schultheifen und Gerichtschöppen in Verwahrung aufzubehalten und bey entstehender Noth, da Gōtt für fey, beschriebenermassen zu gebrauchen, hiernächst aber, weil dieses jedem Bürger und Bauer zu wissen nicht nöthig ist, folches bey sich zu behalten, hieran vollbringen dieselben Unfern resp. gnädigsten Willen und Meynung.«

Gegeben etc. etc.

Der Verordnung ist eine Zeichnung beigegeben, auf welcher neben verschiedenen Figuren die Buchstaben A. G. L. A. und die Worte »Confummatum est« nebst drei Kreuzen ersichtlich sind.

Der originelle Schlufs deutet darauf hin, dafs man sich denn doch etwas schämte, als man jene Verordnung erliefs, denn sonst wäre es unerfindlich, warum man einem ohnfehlbar guten Mittel, das Feuer zu löschen, nicht die möglichste Verbreitung verschafft hätte.

Gewifs haben diese und ähnliche Anordnungen der Behörden das Ihre dazu beigetragen, dafs für vernünftige Regelung der Lösch-Anstalten nichts gethan wurde und es erhellt die ver-

derbliche Einwirkung des Aberglaubens auf die Entwicklung der Lösch-Anstalten recht deutlich. Es ließen sich noch viele Beispiele abergläubischer Vorstellungen anführen, die zum Theil sich auf ganz natürliche Vorgänge zurückführen lassen, so z. B. vom gefürchteten Feuerwolf. Doch der Zweck, den die Berührung des Aberglaubens hatte, ist mit dem, was in dem Vorstehenden gesagt ist, erreicht und es kann deshalb hiermit recht wohl abgebrochen werden.

Erfreulicher als diese Zeichen mangelnder Volksbildung ist die Wahrnehmung, daß die Schriftsteller des Feuerlöschwesens aus dem vorigen Jahrhundert mit scharfer Feder gegen den Aberglauben zu Felde zogen und auf die unheilvollen Folgen desselben hinwiesen, zur Aufklärung der Jugend in den Schulen und zur Errichtung und Verbesserung der Löschanstalten anermahnten. Vor Allem thaten dies der schon öfter genannte KRÜGELSTEIN, dann auch STRASSER und GLASER, deren Schriften neben vielem andern Guten auch die Kriegserklärung gegen den Aberglauben brachten. Das 18. Jahrhundert und insbesondere das Ende desselben war überhaupt sehr fruchtbar in Bezug auf Feuerlösch-Literatur und es mochte hierzu der Umstand beigetragen haben, daß es zu jener Zeit üblich war, für gute Schriften auf diesem Gebiete Preise auszufetzen und auf diese Weise den Wetteifer anzuregen.

In den Werken aus gedachter Zeit finden sich praktische Andeutungen, die heute noch zu beherzigen sind und es zeugen die darin ausgesprochenen Ansichten davon, daß wenigstens Einzelne schon zu jener Zeit vollständig klar die Erfordernisse guter Löschanstalten erkannt hatten. Sicher haben diese Erzeugnisse der Literatur ihren belebenden Einfluß auf die spätere Entwicklung der Deutschen Feuerlösch-Anstalten ausgeübt und ist derselben sowie dessen, was die damaligen Lehrer des Feuerlöschwesens für gut hielten und empfahlen, in der Geschichte der Löschanstalten auch zu gedenken.

Wie es zu jeder Zeit gute und schlechte Schriften gegeben hat, so auch in der so eben erwähnten Zeit. Oft sind dieselben ungeheuer weiterschweifig und umfänglich, selten systematisch gehalten, doch giebt es andererseits eben dieser Vollständigkeit

halber auch wohl keinen Theil des Feuerfchutzes und insbefondere der Löfchanfalten, der nicht eine Befprechung gefunden hätte. Das umfaſſendſte Werk iſt unſtreitig das mehrmals angezogene KRÜGELSTEIN'ſche, von welchem STEINBECK in ſeinem »Feuersnoth- und Hilfsbuch fürs teutfche Volk und ſeine Freunde« ſagte, es ſei ein Buch, das ſeines Gleichen unter keiner Nation auf Gottes Erdboden habe und finden ſich in demſelben bereits Gedanken, deren Verwirklichung heute noch angeſtrebt wird. KRÜGELSTEIN ermahnt zu möglichſter Einfachheit der Mittel, was die beſten Feuerlöfchtechniker unſrer Zeit noch thun, er ermahnt eindringlich dazu, alle Anſtalten ſo einzurichten, daſs möglichſt viel Feuer im Entſtehen unterdrückt werden können und giebt auch bis ins Einzelne praktiſche Regeln. Unter Anderm ſagt er einmal, um ein Beiſpiel ſeiner Schreibweiſe anzuführen: »man warte nie auf Spritzen, ehe man zu löſchen anfängt. Man arbeite, als wenn keine Spritzen in der Welt wären.« Derſelbe erachtete ſchon zu damaliger Zeit ein wohlorganifirtes Löfch - Corps für das einzige Mittel, dem Feuer gebührend zu begegnen und empfahl praktiſche Uebungen an Gebäuden.

Ueber die Einübung der Löfchmannſchaften verbreiten ſich mehrere Schriftſteller und während der Eine empfiehlt, Aufſtellungspläne für etwaige Brände in den verſchiedenen Stadttheilen zu entwerfen und dieſe durch Manöver der Löfchmannſchaften zur Veranſchaulichung zu bringen, ſchlugen Andere wieder vor, zu den Hauptübungen durch Alarm die Löfchmannſchaften zuſammen zu berufen und zwar ſoll der Oberbefehlshaber Niemandem vorher entdecken, zu welcher Stunde das Zeichen gegeben werden ſoll, noch auch erlauben, daſs ſich Jemand früher auf der Stelle einfinde. Alle damaligen Lehrer des Feuerlöfchwefens ſind endlich darin einig, daſs der Befehl auf der Brandſtelle in der Hand eines Mannes liegen müſſe, der auf Ordnung, dieſe erſte Grundbedingung aller Löfchanſtalten, und darauf zu ſehen habe, daſs überflüſſige Mannſchaften beurlaubt werden. Es fehlt fogar nicht an Schilderungen des Mufters eines Branddirektors bis in die einzelnen kleinen Details.

Die Namen der hervorragendsten Schriftsteller und die Titel der Werke derselben sind bereits bei Citirung derselben genannt worden und deshalb hier nicht nochmals zu wiederholen.

Auch der Verbesserung der Löschanstalten auf den Dörfern wendete man nunmehr grössere Aufmerksamkeit zu, indem man den Dorfgemeinden die Anschaffung geeigneter Löschgeräthe, die Fürsorge für gehörigen Wasservorrath, die gegenseitige Hilfe in Feuersnöthen und die Aufstellung von Feuerordnungen empfahl. In dieser Beziehung trat auch die Landesgesetzgebung in den einzelnen Deutschen Landen in die Schranken und es stammt eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen feuerpolizeilicher Natur aus jener Zeit.

In Sachsen erschienen mehrere Gesetze und Verordnungen, welche die Verbreitung guter Löschanstalten über das ganze Land zum Zwecke hatten, als: das Rescript FRIEDRICH AUGUST's, das wegen derer großen Feuersbrünste Feuer-Ordnungen gemacht und Feuer-Geräthe zum Löschen angeschaffet werden sollen, vom 7. Juli 1717, ferner:

Die General-Verordnung FRIEDRICH AUGUST's, wie in dero Churfürstenthum, incorporirten auch sämmtlichen andern Landen Feuersbrünste abzuwenden und bei deren Entstehung allenthalben sich zu verhalten vom 7. Februar 1719, welche sich als eine Generalfeuerordnung darstellte und vor Allem die Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775, welche sehr ausführliche Vorschriften und in vier Capiteln folgenden Inhalt enthielt: 1. Was zur Verhütung der Feuersbrünste zu beobachten. 2. Von den Feuergeräthschaften und derer dazu, auch zum Löschen anzustellenden Personen Verrichtungen. 3. Wie sich zu verhalten, wenn eine Feuersbrunst entsteht. 4. Was nach gedämpftem und gelöschtem Feuer zu beobachten.

In Baiern erschien eine allgemeine Feuerordnung, nach welcher sich alle Churfürstlichen Land- und Pfliegerichte, Klöster, Hofmärkte, Städte, Märkte und sämmtliche Unterthanen in Baiern und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben, vom 30. März 1791, welche in sechs Abschnitten darüber Vorschriften ertheilte:

1. durch welche Mittel die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden könne;
2. wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt und öffentlich bekannt gemacht werden solle;
3. wie die Feuersbrunst mittels Lösch-Geräthen, Arbeitern und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge;
4. wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe;
5. wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden solle.
6. über öftere Kundmachung und beständige Beobachtung gegenwärtiger Landes-Verordnung, dann von der Strafe der Uebertreter derselben.

In Württemberg wurde im Jahre 1808 ebenfalls eine allgemeine Feuerlöschordnung für das ganze Land gegeben.

Nachdem in dem Vorstehenden die Entwicklung der Deutschen Feuerlöschanstalten, wie sie sich nach Erfindung der Schlangen und Zubringer gestaltete, geschildert und dabei derjenigen Umstände gedacht worden ist, welche fördernd und derer, welche hemmend ihren Einfluss geltend machten, so könnte nunmehr ohne Weiteres zur Beschreibung derjenigen Zeit übergegangen werden, da die Bildung der ersten militärisch organisirten Feuerwehren stattfand. Denn das hierzu die Keime allenthalben gesproßt waren, das die Verhältnisse, die namentlich in der zweiten Hälfte dieses dritten Zeitabschnittes gewaltig zur weiteren, letzten Entwicklung gedrängt hatten, danach angethan waren, das Feuerlöschwesen in ein neues Stadium der Verbesserungen eintreten zu lassen, das geht aus dem Obigen bereits hervor. Allein es würde dies denn doch ein Sprung sein und Sprünge thut die Geschichte nie.

Wenn auch in vielen Städten die Löschanstalten sich noch lange auf mittelalterlichem Fusse erhielten (man vergegenwärtige sich die Löschanstalten mancher kleinen Stadt von heute, da noch flott mit dem Wenderohre gearbeitet wird und die Schlauchlegung im Argen liegt), so waren doch die grösseren Städte die Träger des Fortschritts und hier sind die Uebergänge zu dem vierten und letzten Zeitabschnitte zu suchen. Es erübrigt daher, der verhältnismässig besten Feuerlösch-Anstalten aus der Zeit

zu gedenken, welche der Errichtung militärisch organisirter Feuerwehren unmittelbar vorausging. Es wird sich hieraus ergeben, mit welchem Rechte gewisse Ereignisse als die entscheidenden Wendepunkte in der Geschichte der Löschanstalten anzusehen sind und welche Mängel immer noch den besten der innerhalb des dritten Zeitabschnittes bestandenen Anstalten anhafteten. Als Deutsche Städte, welche zu jener Zeit die am meisten vervollkommeneten Löschanstalten besaßen, werden genannt: Karlsruhe, Magdeburg, Berlin und vor Allem Hamburg und wollen wir, ohne behaupten zu wollen, daß dies die einzigen Städte mit besseren Anstalten gewesen seien, diese oder doch einige derselben näher ins Auge fassen.

Was zunächst Hamburg anbelangt, dessen Feuerlöschanstalten, wie wir sahen, schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts für muster-giltig angesehen wurden, so wollen wir die Darstellung des Hauptmanns und Ingenieur-Geographen THEODOR RODOWICZ-OSWIECIMSKY, welche den Titel: »Grundzüge zur Errichtung militärisch organisirter Feuerwehren für wenig bemittelte Städte und Dörfer« führt und in welcher eine vergleichende und kritische Schilderung der Anstalten von Hamburg, Berlin und Paris enthalten ist, zur Unterlage nehmen, da dieselbe als eine der zuverlässigsten Quellen zu betrachten ist.

Die Organisation des Hamburger Feuerlöschwesens im Anfange der fünfziger Jahre unfres Jahrhunderts beruhte auf den im Jahre 1817 getroffenen und in den Jahren 1822 und 1833 verbesserten Einrichtungen. Das gesammte Löschwesen ward geleitet von der General-Feuer-Kassen-Deputation, welche aus zwei Mitgliedern des Rathes, zwei Mitgliedern des Collegiums der Oberalten und zehn Bürgern bestand. Im Falle eines Brandes jedoch stand die Leitung der praktischen Thätigkeit der Feuerwehr den Spritzenmeistern zu und es bestand das Executiv-Perfonal oder die eigentliche Feuerwehr, welche befoldet war, aus 3 Spritzenmeistern, 2 Obergehilfen, 10 Gehilfen, 81 Spritzen-Commandeurs, 94 Rohrführern, 561 Spritzenmännern und 118 Reserveleuten, 3 Kopenauffsehern und 21 Kopenfahrern, 1 Retter-Commandeur und 64 Rettern. Dieser Feuerwehr standen 31 vier-rädrige Fahrspritzen, 33 Zubringer, 8 Drehspritzen, 14 Schiffs-

spritzen, 50 Handspritzen und 21 grofse Kopen zur Verfügung. Die verschiedenen Wafferkünfte (nicht in der mittelalterlichen Bedeutung zu nehmen) hatten zusammen 106 Nothposten und Reservoirs. An Feuerwachen waren besetzt 2 Tagwachen und 15 Nachtwachen, welche bei bemerktem Feuerausbruch mit den Fahrspitzen an den Ort der Gefahr abrückten.

Das Bekanntwerden eines unbedeutenden Feuers war mehr dem Zufall überlassen, als dafs feste Bestimmungen vorhanden gewesen wären. Wenn ein »Feuerauflauf« entstand, so machten die in Speichern und sonstigen Localen meist als Arbeiter beschäftigten Spritzenleute sich untereinander Mittheilung und setzten den nächsten Spritzenmeister in Kenntnifs. Ein helles Feuer verkündeten die Glocken und sonstiger üblicher Alarm. Es fehlte sonach an einem richtigen Signalisirungs-System und war dem Begegnen der keimenden Gefahr nicht genügende Rechnung getragen.

Die Spritzenmannschaften brachten ihre Spritze in der Regel selbst zur Brandstelle, waren aber auch berechtigt, die ersten besten, in der Nähe befindlichen Pferde dazu zu beanspruchen. Der Diensteifer wurde durch Belohnung der ersten beiden Spritzen angespornt. Uebrigens war nur eine bestimmte Anzahl von Spritzen für den ersten Angriff, eine weitere zur Reserve bestimmt. Die Spritzenmeister führten den Oberbefehl und zwar der Anciennität nach, doch waren sie nicht berechtigt, Gebäude niederreißen zu lassen, ohne vorher die Genehmigung des Senats eingeholt zu haben. Die Mängel dieser Einrichtungen lagen in der unvollkommenen Art der Alarmirung, dem Fehlen streng militärischer Disciplin und der beschränkten Gewalt des Oberbefehls, dem im entscheidenden Augenblicke die Flügel gebunden waren.

Was demnächst die Berliner Einrichtungen anbelangt, wie sie unmittelbar vor Errichtung der militärisch organisirten Berufsfeuerwehr von heute bestanden, so besitzen wir eine getreue und aktenmäßige Darstellung derselben in der Schrift des Gründers und Führers der Berliner Feuerwehr, Geheimen Regierungsraths Branddirectors SCABELL: »Das Feuerlöschwesen Berlins,« Berlin, 1853, welche deshalb als Quelle benutzt worden ist.

Die Löfchanftalten Berlins im 18. Jahrhundert beruhten, wie wir früher fahen, auf der Feuer-Ordnung vom Jahre 1727, deren Bestimmungen über hundert Jahre in Giltigkeit verblieben. Die crften Verhandlungen, die Mängel dieser Einrichtung zu beseitigen, rühren aus dem Jahre 1843 her. Zu jener Zeit befahs Berlin 45 Feuerfpritzen einschliesslich 7 Prahmsfpritzen, 5 königliche Spritzen und 1 Dampfpritze. Unter dem übrigen zahlreichen Geräthe befanden sich u. A. 545 Feuertiennen und waren für die Wafferbeschaffung 674 öffentliche Brunnen, darunter zwei mit Druckwerk und Schläuchen, zur Verfügung. Die Geräthe waren in 28 Spritzenhäufeln vertheilt, wovon 8 zugleich zu nächtlichen Feuerwachen dienten.

Für jede Spritze waren, und zwar zur Handhabung des Schlauches 3 bis 4 Rohrmeister und zum Drücken 9 bis 20 Druckmeister bestellt, von denen ein Theil die nächtliche Feuerwache bezog. Dieselben waren befoldet. Zur Füllung der Tiennen mit Waffer waren Pumper bestellt, die nach Stunden bezahlt wurden und überdies Prämien erhielten. Sie wohnten und arbeiteten zerstreut in der Stadt umher. Die Schutzverwandten waren als Eimerleute zur Feuerwache abwechselnd kommandirt. Für die Fortschaffung der Löfchgeräthschaften und des Waffers waren Gespanne im Wege der Licitation gedungen. Ueberdies bestand die Feuerlöfchhandwerkscolonne zur Beseitigung von Hindernissen, Aufstellung der Maschinenleitern und Aufräumen der Brandstelle, welche aus Maurern und Zimmerleuten recrutirt war. Die Leitung des Feuerlöfchwefens lag in Stellvertretung des Polizeipräsidenten dem Polizei-Bauinspector und dem Oberspritzen-Commissarius ob. Die Verbreitung des Feuerlärms geschah durch die Nachtwächter, die Militärwachen und das Anschlagen der Glocken. Die Aufstellung der Spritzen und sonstige Anordnungen beim Löfchen waren vorzugsweise den Executiv-Polizei-Beamten überlassen.

Von Verbefferungen dieser Anstalten bis zur vollständigen Neugefaltung ist nur wenig zu berichten gewesen und bezog sich dies Wenige lediglich auf die Geräthe, unter denen die Hakenleiter zum crften Male genannt wird.

Als mangelhaft werden diese, soeben in kurzen Umrissen

befchriebenen Einrichtungen vom Verfaffer des vorhin angezogenen Werkes um deswillen bezeichnet, weil es bei denselben an den nothwendigsten Erfordernissen eines geordneten Feuerlöschwesens gefehlt habe, nämlich an

1. dem schnellen und sichern Bekanntwerden der Brandstelle,
2. dem schnellen Herbeieilen der Löschmannschaften,
3. guten und ausreichenden Geräthschaften,
4. eingeübten Bedienungsmannschaften,
5. einheitlichem Commando und
6. hinreichendem Wasservorrath.

Auch die Feuerordnungen der Städte Carlsruhe und Magdeburg zeugten von sehr umfassenden Vorkehrungen zur Begegnung von Feuersgefahr und namentlich davon, dafs zahlreiche Geräte vorhanden waren. So hatte Magdeburg an öffentlichen Geräthen 13 grofse, 32 kleine Spritzen, 222 Handspritzen, 1237 lederne Eimer, 99 Leitern, 96 Haken und 60 Sturmfässer. Doch auch hier waren die nämlichen Mängel wie anderwärts und erst die Neubildung, wie sie alsbald im Norden wie im Süden Deutschlands fast gleichzeitig eintrat, ward zum Wendepunkte für die Löschanstalten, zu dem Aufschwunge, den dieselben in dem vierten Zeitabschnitte mit Gewalt nahmen und dem wir uns nunmehr zuwenden wollen.

---

## VIERTER ZEITABSCHNITT.

---

Die zwei, fast gleichzeitig eintretenden Ereignisse, mit denen sich die Pforten einer neuen Periode des Feuerlöschwesens öffneten, waren die Bildungen der ersten freiwilligen und der ersten Berufsfeuerwehr. Dieselben nahmen beiderseits militärische Organisation an und es ward auf tüchtige Einübung und Schulung der Mannschaften das Hauptgewicht gelegt. Der Zeit nach zuerst erfolgte die Bildung der ersten freiwilligen Feuerwehr und zwar in Durlach im Jahre 1846, während die erste Berufsfeuerwehr Deutschlands im Jahre 1851 zu Berlin entstand. Befolgen wir bei der Schilderung der Entstehung und Entwicklung beider Institute, welche bekanntlich jetzt die Grundlage unfreier heutigen Feuerwehren bilden und täglich neue Freunde sich erwerben, die Zeitfolge ihrer Geburt und wenden wir uns deshalb zunächst der Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren zu.

Wie sich in den Feuerordnungen der alten Zeit sehr oft Anregungen zu Verbesserungen und Fortschritten finden, deren Verwirklichung viel späteren Zeiten oder gar der Jetztzeit erst vorbehalten war, so können wir auch die ersten Anfänge der auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit errichteten Feuerwehren weit eher entdecken, bevor die ersten freiwilligen Feuerwehren wirklich ins Leben traten. Es hatte hiermit dieselbe Bewandniss,

wie mit vielen andern Bestimmungen der alten Feuerordnungen, die schon lange auf dem Papiere standen, ehe sie praktisch durchgeführt wurden. So wird in der Feuerordnung der Stadt Lübeck vom Jahre 1761 der freiwilligen Löschmannschaften bereits Erwähnung gethan. So ist dem Verfasser eine Feuerordnung einer sächsischen Stadt bekannt, welche aus dem Ausgange der dreißiger Jahre unsers Jahrhunderts stammt und worin die Bestimmung enthalten ist, daß der Feuerlöschdienst ein freiwilliger bürgerlicher Ehrendienst sein solle. Gleichwohl ist in der nämlichen Stadt, wo diese Feuerordnung bis in die neueste Zeit noch galt, die erste freiwillige Feuerwehr, und zwar aus sehr bescheidenen Anfängen, erst am Ausgange der fünfziger Jahre gebildet worden. Wie im Einzelnen, so auch im großen Ganzen brach sich die Freiwilligkeit im Löschdienst nur schwer Bahn. Das Schicksal der amerikanischen freiwilligen Feuerwehren, welche in Folge eingeriffener Uebelstände sehr bald wieder in Abgang kamen, schreckte jedoch die Männer nicht ab, welche als Vorkämpfer für die Deutschen freiwilligen Feuerwehren auftraten und Deutschland ward die wahre Heimath derselben. Der Anfang wurde, wie oben bemerkt, durch die Gründung der Durlacher Feuerwehr gemacht, welche von CARL METZ in Heidelberg ins Leben gerufen und eingeübt wurde. Die Bildung derselben gipfelte, wie aus einer Originalmittheilung des Gründers jener ersten Deutschen freiwilligen Feuerwehr, welche dem Verfasser zur Verfügung stand, erhellt, in der Aufstellung der Steigermannschaft, zunächst der Rohrführer und Retter, sodann der Spritzen- oder Pump- oder Wasser-Mannschaft. Praktischere Geräthe, welche den Zugang der Rohrführer zu dem Feuer auch für die Fälle ermöglichten, wo die Anstehenden nicht zu gebrauchen waren, traten an Stelle der althergebrachten und der Geist der Disciplin, den man sich anzueignen bemühte, machte es möglich, daß diese Geräthe fachgemäß bedient wurden.

Insbesondere war es die Hakenleiter, deren Handhabung die freiwillige Feuerwehr zu erlernen sich angelegen sein ließ und deren Einführung die gesammte Taktik der Feuerlöschung in andere Bahnen lenkte. Bei der Wichtigkeit dieses Geräthes, über dessen zweckmäßigste Construction die Sachverständigen

heute noch streitig sind, dürfte es nicht unangemessen sein, an dieser Stelle kürzlich dessen zu gedenken, was über die Geschichte der Hakenleiter bekannt ist. Nach einer, dem Verfasser zugegangenen Notiz, die derselbe als eine zuverlässige Quelle anzusehen hat, stammt dieses Geräthe aus Frankreich, wo es schon lange eingeführt gewesen zu sein scheint. Es findet sich nämlich in dem *nouveau Manuel du sapeur pompier*, Paris. 1845. Seite 77 die Bemerkung: *dans la province et chez les étrangers, dont les sapeurs pompiers ne sont pas instruits comme ceux de Paris, on ne se sert pas de l'échelle à crochets etc.* Ebenso ist in der Broschüre von ROBERT CEARD »de l'organisation de secours contre l'incendie« Genf 1847, die Hakenleiter unter dem vorhandenen Material aufgeführt. Wie lange dieselbe damals schon bekannt war, ist nicht erwähnt, doch wird beigelegt, dass, wenn die Hakenleiter im Anfange dieses Jahrhunderts schon vorhanden gewesen wäre, eine Person, die bei einem Feuer den Tod in den Flammen gefunden hatte, gewiss gerettet worden wäre. Ob jedoch die Franzosen, welche zweifellos die Hakenleiter zuerst anwendeten, auch die Erfinder derselben sind, ist nicht festgestellt. Es wird nämlich andererseits die Vermuthung ausgesprochen, dass der Erfinder derselben ein Deutscher sei, indem JOH. BUHL in Schw. Gmünd bereits im Jahre 1828 eine Hakenleiter nach eigener Idee baute, die höchstwahrscheinlich die erste Hakenleiter in Deutschland war, jedoch zu damaliger Zeit nicht die gebührende Beachtung gefunden zu haben scheint, wenn auch, wie uns in der Stuttgarter Feuerwehr-Zeitung mitgetheilt wird, im Jahre 1832 die zu Gmünd gegründete Rettungsmannschaft der Hakenleiter sich bedient haben soll und deren Aufnahme sonach angebahnt war. Der Verfasser bedauert, nicht in der Lage zu sein, die Priorität der Erfindung der Hakenleiter mit Sicherheit feststellen zu können, obwohl er sich darum bemüht hat. Doch ist soviel als feststehend anzunehmen, dass die erste Hakenleiter in Deutschland eine Deutsche Erfindung war, ebenso wie nicht bezweifelt werden kann, dass die Beweglichkeit unserer jetzigen Feuerwehren hauptsächlich auf der Anwendung der Hakenleiter beruht.

Kehren wir nun zur Durlacher Feuerwehr zurück. Dieselbe

zeichnete sich durch den in ihr herrschenden Geist der Disciplin, durch ihre Geübtheit und ihr erfolgreiches Auftreten bei Bränden, insbesondere bei dem Theaterbrand in Carlsruhe so vortheilhaft aus, daß alsbald an andern Orten, natürlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, ähnliche Institute errichtet wurden, welche sich die Durlacher Feuerwehr zum Muster nahmen. Es folgten im Jahre 1847 Tübingen, im Jahre 1848 die Städte Carlsruhe, Heidelberg, Raftatt, Ettlingen, Baden, Speier, und in andern Städten regte sich das Bestreben, bald nachzufolgen. Die Entwicklung ging jedoch keineswegs schnell und es lag der Grund hierzu wohl zum Theil in den politisch bewegten Zeiten im Ausgange der vierziger Jahre, zum Theil in der Liebe zum Althergebrachten, zum Theil in der Scheu vor dem mit jeder Neubildung verbundenen Kostenaufwand, zum Theil endlich in einer unbegreiflichen Gleichgiltigkeit und Sorglosigkeit. Die bestgemeinten Bestrebungen thatkräftiger Männer scheiterten an diesen Hindernissen. Man wollte keine Neuerungen, die Geldkosten und schädliche Störungen verursachen konnten, weil man die vorhandenen Anstalten überfchätzte, das Feuer aber unterschätzte. Undank ja Anfeindungen waren oft die Belohnung derer, die im Dienste der Menschenliebe Zeit, Kraft und Gesundheit opferten. Doch sie waren die Vorkämpfer einer guten Sache und die Ueberzeugung von der Güte derselben stärkte ihre Willenskraft.

Als bald sollte sich glänzend bewähren, was, in kleinen Anfängen keimend, sich mit Mühe und Noth den Weg zum Tageslicht gebahnt hatte. Die überraschenden Erfolge der kleinen, doch wohlgeübten und disciplinirten Schaaren, im Vergleich mit den Erfahrungen, die man mit den ungeordneten Massen des alten Systems gefammelt hatte, erwarben der freiwilligen Feuerwehr mehr und mehr Freunde. Man lernte sie achten und schätzen und wenn auch immer noch in den einzelnen Städten das Gute nur unter den heftigsten Geburtswehen das Licht der Welt erblickte, so trat doch im Allgemeinen ein sichtlich stetiger und sicherer Fortschritt ein, zumal als die zuständigen Behörden für die Sache mehr und mehr gewonnen wurden. In einer derjenigen Deutschen Städte, welche zur Zeit wohl die stärkste frei-

willige Feuerwehr Deutschlands aufzuweisen hat und trotz ihrer Grösse sich noch heute auf das Princip des freiwilligen Dienstes in ihren Löfchanftalten stützt, nämlich in Stuttgart, dauerten die Kämpfe der freiwilligen Feuerwehr um die Existenz vom Jahre 1847 bis zum Jahre 1852 und es ist die Entwicklung, welche das Feuerlöfchwesen hier nahm, ein getreues Spiegelbild der Zustände, wie sie sich fast allenthalben da gestalteten, wo man Feuerwehren organisirte. Wie in der Stuttgarter Feuerwehr-Zeitung, Jahrg. 1860. mitgetheilt wird, erfolgte die erste Anregung zur Bildung einer Feuerwehr im Jahre 1847 nach dem Carlsruher Theaterbrande und zwar auf Grund der Einrichtungen von Durlach und Karlsruhe; doch ohne Erfolg. Erst ein grosser Brand in der Stadt Güglingen, bei dem die Unzulänglichkeit der Löfchanftalten zu Tage getreten war, gab der Regierung Anlafs, die Stattdirection zu Stuttgart mit der Bildung einer organisirten und eingeübten Feuerlöfchmannschaft zu beauftragen, wobei die Einrichtungen von Heilbronn als Muster empfohlen wurden.

Nach langen Verhandlungen und vielfachen Störungen und nachdem dreimalige Feuersbrünfte zur Entscheidung gedrängt hatten, kam denn im Jahre 1852 die Angelegenheit soweit, das im Juli gedachten Jahres die erste Uebung der neugebildeten, etwa 150 Mann zählenden Feuerwehr stattfinden konnte.

Nicht blos in Süddeutschland, sondern auch im Norden unfres Vaterlandes regte es sich und namentlich in Sachsen zeigten sich alsbald die ersten freiwilligen Feuerwehren. Die Turnerfeuerwehr von Leipzig bildete sich bereits im Jahre 1846. Sie hatte die Kopenhagener einholmige Rettungsleiter. Im nämlichen Jahre entstand die Feuerwehr von Glauchau, deren eine Abtheilung sich aus Turnern bildete.

Als bald wuchs die Zahl der Feuerwehren in ganz Deutschland gleich einer Lawine.

Während man in Baiern vor dem Jahre 1849 die Freiwilligkeit im Löfchdienste noch nicht kannte, bestanden im Jahre 1869 daselbst bereits 300 freiwillige Feuerwehren mit 30,000 Mann.

Laut Bericht des sechsten Deutschen Feuerwehrtages gab es im Jahre 1865 in Deutschland 334 Turnerfeuerwehren mit 28,568 Mann und 504 Spritzen, wovon Sachsen allein 6336 Turnerfeuer-

wehrleute stellte. Während im Anfange der fünfziger Jahre in Baden nur die größeren Städte militärisch organifirte Feuerwehren befafsen, ging deren Zahl in dem folgenden Jahrzehnt bereits in die Hundert und nach der in JUNG'S Jahrbuch des Deutschen Feuerlöfchwefens vom Jahre 1871 zu findenden Zusammenftellung befafs Baden zur Zeit diefer Aufftellung 150 Feuerwehren mit 18,000 Mann, Baiern 570 Feuerwehren mit 60,083 Mann, wovon 45,002 Freiwillige waren, Württemberg 173 organifirte Feuerwehren mit 39,944 Mann, worunter 13,025 Freiwillige, Sachfen 251 Feuerwehren mit 15,000 Mann, während die Rheinlande und Weftphalen 41 Feuerwehren mit 5119 Mann, Braunschweig 21 Feuerwehren mit 1859 Mann aufwiefen.

Diefe Zahlen find inzwischen wieder bedeutend gewachfen, denn täglich lieft man von Neubildungen. Zur Förderung des neuen Inftituts trugen wefentlich die Verfammlungen bei, welche von den Feuerwehren veranstaltet wurden und deren erfte am 10. Juli 1853 in Plochingen ftattfand, bei welcher 10 Feuerwehren vertreten waren. Von den größeren, unter dem Namen der Deutschen Feuerwehrtage bekannten Verfammlungen fanden ftatt:

die erfte zu Ulm im Jahre 1854, befucht von 20 Feuerwehren,

die zweite zu Stuttgart im Jahre 1855, befucht von 29 Feuerwehren,

die dritte zu Karlsruhe im Jahre 1857, befucht von 38 Feuerwehren,

die vierte zu Mainz im Jahre 1860, befucht von 45 Feuerwehren,

die fünfte zu Augsburg im Jahre 1862, befucht von 135 Feuerwehren,

die fechfte zu Leipzig im Jahre 1865, befucht von 211 Feuerwehren,

die fiebente zu Braunschweig im Jahre 1868, befucht von 156 Feuerwehren,

die achte zu Linz im Jahre 1870, befucht von 160 Feuerwehren.

Für diefe Feuerwehrtage wurde eine Gefchäftsordnung aufgefellt, wonach alle zwei Jahre eine folche größere Verfammlung

stattfinden und mit derselben eine Berathung über Feuerwehr-Angelegenheiten, eine Uebung und eine Ausstellung von Geräthschaften etc. verbunden sein sollte. Es wurde hierdurch viel dazu beigetragen, da, wo Streben schon vorhanden war, solches zu beleben, da, wo Lauheit herrschte, Theilnahme zu erwecken und die Freunde der Sache hatten die beste Gelegenheit, ihre Erfahrungen auf den Feuerwehrtagen zu bereichern und durch Meinungs Austausch die Ansichten zu läutern. Nächst dem bildeten sich in den einzelnen Deutschen Ländern Landesauschüsse der Feuerwehren, welche Landesfeuerwehrtage veranstalteten und überhaupt die Förderung des Löschwesens innerhalb ihres Wirkungskreises, insbesondere aber die Anregung zur Bildung militärisch organisirter Feuerwehren sich angelegen sein ließen, hierdurch aber viel Gutes schafften.

So keimte, sproßte und entfaltete sich zum kräftigen Baume das Samenkorn, das im Jahre 1846 in Durlach dem Deutschen Boden anvertraut worden war und nicht bloß die Städte, auch die Dörfer erkannten die Wohlthat einer wohlorganisirten Feuerwehr mehr und mehr an, deren Errichtung und Unterhaltung selbst der kleinsten und unbemittelten Gemeinde möglich war.

Wenden wir uns nun zur Geschichte der Berufsfeuerwehren d. h. derjenigen beföldeten Feuerwehren, deren Mannschaften in dem Feuerlöschdienste ihren Beruf finden, daher in solchem berufsmäßig ausgebildet werden und denselben auch berufsmäßig ausüben. Die im Jahre 1851 zu Berlin gebildete Berufsfeuerwehr ist als diejenige anzusehen, welche nicht bloß der Zeit nach die erste Deutschlands war, sondern auch nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Fachmänner sich sehr bald den Ruf der ersten Feuerwehr Deutschlands in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit erwarb. Die Entstehungsgeschichte dieser Feuerwehr ist auf Grund officieller Quellen zusammengestellt in der oben angezogenen Schrift: »das Feuerlöschwesen Berlins« verfaßt vom Branddirektor, derzeitigen Geheimen Regierungsrath SCABELL, demselben Manne, dem die wichtige Aufgabe zufiel, die Organisation des neuen Institutes zu leiten und welcher heute noch an der Spitze der Berliner Feuerwehr steht. Wir ersehen aus dieser Schrift, daß die neue

Schöpfung nicht ohne Kämpfe, große Mühen und Anstrengungen das Licht der Welt erblickte, sowie weiter, daß dieselbe eine Originalschöpfung war, bei welcher zwar die Erfahrungen anderer Städte wohl benutzt, jedoch einer fachkundigen, selbstständigen Prüfung unterzogen worden waren, sodas das neue Institut nicht als die Nachahmung eines vorher schon bestehenden angesehen werden kann.

Die Grundsätze, nach welchen die neue Organisation erfolgte, lassen sich kürzlich dahin zusammenfassen, daß die Abtheilung der bei dem bisherigen Feuerlöschwesen Berlins wahrgenommenen Mängel, die sich, wie wir oben sahen, nach verschiedenartigen Richtungen hin fühlbar gemacht hatten, den leitenden Gedanken bei der Neugestaltung bildete. Jahrelange Verhandlungen zwischen den Staats- und städtischen Behörden, welche sich namentlich um den Oberbefehl über die neuzuschaffenden Anstalten drehten, fanden am 16. Januar 1851 dahin ihren Abschluß, daß entschieden wurde, es solle die Reorganisation des Feuerlöschwesens nach dem, von dem Polizeipräsidenten vorgelegten und nach den Wünschen der Kommunal-Behörde soweit als möglich modificirten Plane sofort durchgeführt werden, die Administration des neuen Instituts indes nicht an die Kommune übergehen, sondern definitiv dem Königlichem Polizeipräsidenten verbleiben. Unter der kräftigen Leitung des Branddirektors SCABELL erfolgte hierauf sofort die Ausführung. Nach Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten wurden im März und April des Jahres 1851 die Mannschaften angenommen und in Handhabung der Löschgeräte, in Turnübungen u. s. w. ausgebildet, sodas bereits am 18. Juni 1851 das neue Institut bei einer Inspicirung durch den Polizei-Präsidenten von HINKELDEY durch sichere und gewandte Ausführung der Exercitien überraschte.

Dasselbe führte den Namen: Feuerwehr und bestand aus folgendem Personal:

Dem Branddirektor,  
1 Brandinspektor,  
4 Brandmeistern,  
40 Oberfeuermännern,

180 Feuermännern und  
360 Spritzenmännern  
und zwar die Oberfeuer männer und Feuermänner zu  
 $\frac{1}{3}$  aus Maurern,  
 $\frac{1}{3}$  aus Zimmerleuten und  
 $\frac{1}{3}$  aus fonftigen Bauhandwerkern.

Die Mannschaften hatten 48 Stunden Dienft und 24 Stunden Ruhe, innerhalb der Letzteren jedoch Theaterdienft zu verrichten. Auferdem gehörten zur Feuerwehr die Rathsmaurer-Zimmer-, Brunnenmacher- und Schornfteinfegermeister und mußten diefe auf Befehl des Branddirektors auf der Brandftelle erfcheinen. Die Bedienungsmannschaften für die Prahm- und Königlichen Spritzen an 44 Rohrmeiftern und 220 Druckmeiftern blieben vorläufig im Dienfte. Das gefammte Chor war militäriſch disciplinirt und uniformirt. Es waren 18 Feuerwachen in der Stadt errichtet, auf deren jeder eine groſe fahrbare Spritze nebt Hakenleiter und Rettungsfack und eine Rädertiene und zur Bedienung ein Oberfeuer mann und vier Feuermänner ſtationirt waren. Auferdem war der ganze Stadtbezirk in fünf Brand- infpektionen eingetheilt, in deren jeder ſich ein Depot befand. Jedes folches Depot enthielt 1 Maſchinenleiter, 1 Utenſilienwagen, 1 Waſſerwagen, 5 Rädertienen und 1 Perſonen-Transportwagen und war permanent mit 1 Oberfeuer mann, 1 Feuermann, 2 Spritzenmännern zu rBedienung des Waſſerwagens und auferdem in der Zeit von 2 Uhr Mittags bis 4 Uhr Morgens mit 25 Spritzenmännern und den nöthigen Geſpannen beſetzt. In Mitten der Stadt befand ſich die Hauptſtation mit 3 Perſonenwagen und 1 Waſſerwagen mit den nöthigen Geſpannen und einem permanenten Perſonalbeſtande von 2 Oberfeuer männern und 37 Spritzenmännern zur Bedienung von 3 Spritzen der Feuerwachen und 1 Oberfeuer mann und 20 Feuermännern zur Befeitigung von Hinderniffen etc. In der Zeit von 2 Uhr Mittags bis 4 Uhr Morgens war diefe Hauptwache noch durch 55 Spritzenmänner verſtärkt. Hauptſtation, Depots und Feuerwachen waren unter ſich und mit den Polzeibureaus durch unterirdiſchen elektro- magnetiſchen Zeigertelegraph verbunden.

Durch dieſe Organifation waren die Mängel des früheren

Feuerlöschwefens, wie der Verfasser obiger Darstellung nachweist, beseitigt, insofern

- 1) ein ausgebrochenes Feuer schnell und sicher den Löschmannschaften bekannt wurde,
- 2) diese unverzüglich und mit größtmöglicher Geschwindigkeit zum Brande herbeieilten,
- 3) Die Löschgeräthschaften gut und ausreichend vorhanden waren, (es gab 23 große Fahrspitzen, 8 Prahmspritzen, 1 Dampfspritze, 5 Maschinenleitern, 5 Wasserwagen, 53 Rädertien, 5 Utenfilienwagen),
- 4) Die Bedienungsmannschaften in körperlich starken, wohl eingeübten und gewandten Leuten bestanden, die
- 5) unter einheitlichem Commando nach einem bestimmten Plane arbeiteten und
- 6) für hinreichenden Wasservorrath durch die Wasserwagen und Rädertien geforgt war.

Während die Kosten des alten Feuerlöschwefens Berlins jährlich 68,202 Thaler betrug, kostete die neue Einrichtung 70,740 Thaler, also nur 2538 Thaler mehr, die gar nicht in Betracht zu ziehen waren in Erwägung der größeren Sicherheit, die für das Eigenthum geschaffen worden war, dessen Immobilienwerth in Berlin sich auf 129 Millionen belief, dessen Mobilienwerth aber nahe an 90 Millionen Thaler repräsentirte. Der mehrerwähnte Verfasser gedachter Schrift schließt seine Schilderung mit den Worten: »Man muß Zeuge gewesen sein, wie in den Nachtstunden die ganze Stadt von einem Ende bis zum andern um eines unbedeutenden Brandes willen aufgeschreckt wurde, ohne daß über den Ort und die Beschaffenheit desselben eine gewisse Kunde zu erlangen war, dagegen am Tage die Hilfe zu spät oder spärlich zur Stelle kam; wie in dem Tumulte auf den Straßen und bei der Aufregung in den Häusern Gefindel aller Art Gelegenheit zu Excessen fand, und man muß sich die grauenerregenden Ereignisse vom Jahre 1838 bei dem Brande der hiesigen Mühlen und vom Jahre 1846 bei dem Feuer am Hausvogteiplatze vergegenwärtigen, um Befriedigung darüber zu empfinden, daß jetzt der nutzlose nächtliche Lärm beseitigt ist, Menschenleben weniger gefährdet sind, als früher, für die Zeit des Tages wie der Nacht die Mannschaften und Löschgeräth-

schaften mit gleicher Schnelligkeit in Wirkfamkeit kommen und während die Reichen und Wohlhabenden die Gelegenheiten benutzen, ihr Eigenthum gegen alle Eventualitäten sicher zu stellen, auch die Aermeren hoffen dürfen, ihre geringe Habe erhalten zu sehen, für welche der Wohlthätigkeitsfönn Einzelner selten Ersatz bieten mag.«

Wie wahr diese, nunmehr vor nahezu zwanzig Jahren geschriebenen Worte waren, das hat der Erfolg gelehrt. Nicht bloß führten grössere Städte nach Berliner Muster ständige Feuerwehren ein, sobald ihnen die Mittel hierzu zu Gebote standen, sondern auch nahmen sich viele freiwillige Feuerwehren das neugefchaffene Institut zum Vorbild. Nach einer Mittheilung aus fachkundiger Feder, die dem Verfasser zugeing, wurden nach Berliner Muster Berufsfeuerwehren errichtet in

Memel	in den Jahren	1854—1856.
Königsberg	» » »	1857—1858.
Danzig	» » »	1858—1859.
Breslau	» » »	1859—1861.
Stettin	» » »	1863—1864.
Bremen	» » »	1870—1871.

während die von Cöln und Hamburg noch in der Bildung begriffen sind.

Auch andere Städte wie z. B. Leipzig errichteten ständige Feuerwehren mit besoldeten Mannschaften, welche den örtlichen Verhältnissen angepaßt, allenthalben da aber, wo sie eingerichtet wurden, einen vollständigen Umsturz aller bisherigen Verhältnisse bewirkten und eine Sicherheit gegen Feuersgefahr boten, die man bisher nicht gekannt hatte. Wo die Verhältnisse zu klein waren, kostspielige besoldete Feuerwehren zu errichten, da suchte man wenigstens einen Theil der Feuerwehr ständig zu machen und Tag- oder wenigstens Nachfeuerwachen einzurichten, um einen stets bereiten Vorposten gegen den jeder Zeit zum Ueberfall geneigten Feind aufzustellen, sei es, daß man die Mannschaften besoldete, sei es, daß die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren sich zum Beziehen dieser Wachen erböten. So suchten die Gemeinden mehr und mehr sich ernstlich gegen das Feuer zu rüsten, und sie ergriffen mehr oder weniger eifrig die

ihnen in den militärisch geordneten Feuerwehren gebotene Gelegenheit, etwas Tüchtiges zu schaffen.

Bei der Verschiedenheit der Entwicklung, welche die Feuerlöschanstalten in den einzelnen Ortsgemeinden nahmen, würde eine vergleichende Betrachtung derselben gewiss nicht ohne Interesse sein. Allein es würde dies, wenn auch der Geschichtschreiber sich nicht entbrechen darf, mit seinem eignen Urtheile über den Werth und die Bedeutung der Ereignisse herauszugehen, denn doch über die Ziele einer rein geschichtlichen Arbeit hinausgehen und deshalb bei Besprechung des Systems unserer heutigen Feuerlöschanstalten den geeigneteren Platz finden. Wollen wir uns daher mit der gegebenen allgemeinen Schilderung der Entwicklung der Feuerwehren begnügen und den weiteren Vervollkommnungen uns zuwenden, welche der vierte Abschnitt aufzuweisen hat.

Wenn bei dem zweiten und dritten Abschnitte der Geschichte der Deutschen Feuerlöschanstalten die Einführung der Feuerpritze und die Verbesserungen an derselben an die Spitze zu stellen waren, weil eben hierin der neue Aufschwung zum Bessern zu erblicken war, so ist bei dem vierten Abschnitte das Gewicht auf die Bildung organisirter Feuerwehren zu legen und deren Entstehung und Entwicklung vor Allem zu schildern gewesen. Doch die mit dieser Neubildung zusammenhängende systematische Ausbildung tüchtiger Löschmannschaften und die, hiermit gleichen Schritt haltende Verbreitung eines regen Sinnes für das Feuerlöschwesen überhaupt waren nicht die einzigen Fortschritte der neueren Zeit. Noch andere, ebenso wesentliche Verbesserungen im Löschwesen traten gleichzeitig ein. Die militärisch organisirten Körper vermochten nur unter einheitlicher Leitung etwas Tüchtiges zu leisten und wo die Mängel des unter Mehrere getheilten Befehls auf dem Brandplatze noch nicht fühlbar geworden waren, da wurden sie es mit dem Auftreten organisirter Feuerwehren.

Bei den Berufsfeuerwehren war an sich der Oberbefehl in einer Hand. Die freiwilligen Feuerwehren dagegen entwickelten sich anfänglich nur als kleine Theile bereits bestehender städtischer Löschkörper und traten unter Leitung ihres Anführers auf

dem Brandplatze auf. Dort hatten aber noch so und soviel Andere zu befehlen und die Freiwilligen merkten nur zu bald den lähmenden und störenden Einfluss dieses vielköpfigen Befehls. Es trat natürlich ein Drängen nach Befeitigung dieses Uebelstandes ein, das hier und dort Befriedigung fand, an anderen Orten wieder vergeblich bis zu den heutigen Tagen nach dem Siege rang. Bei der Mannigfaltigkeit der Einrichtungen in den einzelnen Deutschen Landen und deren Ortschaften gestaltete sich auch der Kampf um Befeitigung des mehrköpfigen Befehls sehr verschiedenartig. Hier standen landesgesetzliche Bestimmungen im Wege, dort lokalstatutarische, deren Anhänger oft zahlreicher und einflussreicher waren, als im Interesse der guten Sache zu wünschen gewesen wäre. Doch wenn auch unter Kämpfen, so wurde dennoch immer mehr und mehr der Weg dazu gebahnt, die Einheit des Befehls auf dem Brandplatze wie auf dem Uebungsplatze anzubahnen und die Heranbildung der Löschkörper in dieselbe Hand zu legen, welche die Leitung der Löschoperationen beim Feuersdienste zu beforgen hatte.

Eine weitere Folge der Bildung organisirter Feuerwehren war die Verbesserung und Vermehrung der Löschgeräthschaften. Die Mannschaften der allgemeinen Löschpflicht hatten bei dem Zwange, der sie des Jahres ein oder zweimal auf den Uebungsplatz trieb, selbstverständlich mit Ausnahmen, wenig Interesse daran, ob die Spritze eine Viertelstunde eher oder später in Gang kam, ob ein kräftiger, anhaltender Wasserstrahl erzeugt wurde oder ob das Spritzenwerk seinen Dienst schlecht verrichtete. Kam es doch vor, daß bei der Uebung Niemand wufste, wie die Hähne an der Spritze zu stellen, welche Seite derselben nach dem Wasser, welche nach dem Feuer zu richten sei, und wenn endlich nach langen Bemühungen das Werk in Gang kam, war ein prasselnder Strahl von kurzer Dauer das Ergebnis der ganzen Uebung. Hiels es doch im spöttelnden Sprichworte: Nach dem Feuer würden die Spritzen probirt. Die organisirten Feuerwehren duldeten derartigen Unfug, der die Löschmannschaften zum Gespött der Strafsenjugend machte, nicht. Gab man auch hier und da den kleinen freiwilligen Corps die mangelhaftesten Spritzen, so zeichneten sie sich selbst mit diesen un-

vollkommenen Geräthen bald so aus, daß man ihnen bessere Werke gab, oder sie schafften sich solche gar aus eignen Mitteln an. Das Streben der Feuerwehren, deren Organisation und Einübung es ermöglichte, das Feuer direkt und aus unmittelbarer Nähe mit dem Wasserstrahl anzugreifen und dasselbe bis in seine verborgensten Schlupfwinkel zu verfolgen, war auf die Erzeugung eines wirkungsvollen, also kräftigen und anhaltenden Strahls gerichtet, denn sie hatten erkannt, daß dies die einzige Waffe sei, der das Feuer unterliegt. Hierzu aber bedurfte man guter Geräte, leicht handlicher und dabei kräftiger Spritzen, deren Vervollkommnung sich eine Anzahl bewährter Meister im Spritzenbau angelegen fein liefs und deren Anschaffung die Feuerwehren betrieben. Es ist nicht Sache des Geschichtschreibers, alle die einzelnen Verbesserungen in technischer Beziehung aufzuzählen, denn es würde bei dem unaufhörlichen Fortschreiten der Technik diese der Beschreibung vorausseilen. Es genügt vielmehr darauf hinzuweisen, daß sowohl die Spritzen, als auch die Steigergeräthschaften, die Schlauchlegungs-Apparate wie auch die Geräte der zum Einreißen und Bahnbrechen bestimmten Mannschaften wesentliche Verbesserungen erfuhren.

Nicht so allgemein waren die Verbesserungen in Bezug auf die schnelle Kundmachung eines ausgebrochenen Feuers. Vielmehr blieb es in dieser Beziehung in vielen Gemeinden beim Alten. Bis in die neueste Zeit heulten die Glocken, raffelten die Trommeln und tönend gellend die Hornsignale durch die Strafsen, sobald ein Feuer entstand und nur die größeren Städte mit ständigen Feuerwachen erfreuten sich der Wohlthat des nur den berufenen Löschmannschaften bemerkbaren Alarms durch den elektro-magnetischen Telegraphen. Doch einige Fortschritte, die freilich bei den nicht ständigen Feuerwehren ihre natürlichen Grenzen hatten, sind zu verzeichnen. Nicht blos die Städte mit Berufsfeuerwehren erhielten Telegraphen zur Feuermeldung, auch da, wo freiwillige Feuerwehren ständige Wachen bezogen, wurde die telegraphische Verbindung der Letzteren mit den Kirchtürmen oder Polizeiwachen oder Feuermeldestellen eingerichtet und hierdurch mancher Brand im Entstehen unterdrückt. An Orten, wo bisher die Einrichtung der Thurmwachen noch nicht

bestand, wurde dieselbe eingeführt, um so für möglichst schnelle Kundmachung eines ausgebrochenen Brandes zu sorgen.

Endlich erhielten die Löschanstalten durch die, zunächst für andere als Feuerlöschzwecke erbauten Wasserleitungen, welche aber dem Löschwesen dienstbar gemacht wurden, eine wesentliche Verbesserung und dem bei Feuersbrünsten oft gehörten Nothschrei nach Wasser wurde in vielen Ortschaften auf einmal ein Ende bereitet. So zog ein Fortschritt den andern nach sich und nicht bloß an innerem Werthe gewannen die Löschanstalten, sondern auch die Verallgemeinerung des Fortschrittes und die Erstreckung selbst auf die kleinen Gemeinden nahm in der jüngsten Periode einen erfreulichen Aufschwung. Die Neuzeit weist bereits eine große Anzahl organisirter Dorf-Feuerwehren auf und mehrt sich dieselbe täglich. Während in früheren Zeiten jede Stadt, jedes Dorf aus eigenem Schaden klug wurde, die Erfahrungen anderer Ortschaften aber nur in beschränkter Ausdehnung benutzt wurden, zeigte sich jetzt das Streben, die Erfahrungen der größeren Städte möglichst auszunutzen zum Vortheile der Löschanstalten kleinerer Gemeinden. Es erfanden allenthalben warme Fürsprecher und Freunde des solange vernachlässigten Stiefkinds der Gemeinden, die für dasselbe in die Schranken traten, sei es durch das lebendige Wort bei Versammlungen, sei es durch die Schrift. Die persönliche Begegnung Gleichgesinnter und der Meinungsaustrausch auf den Feuerwehrtagen regte hierzu an und ermuthigte zum unverdroffenen Ausharren im Kampfe mit Schwierigkeiten und Vorurtheilen. Die Literatur auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens ward reichhaltiger und nahm eine praktische Richtung an. Regelmäßig erscheinende Fachzeitungen hielten unaufhörlich das einmal erwachte Interesse aufrecht, theilten Erfahrungen mit, brachten Vorschläge zu Verbesserungen und die Feuerwehren selbst unterhielten durch ihre Landesausschüsse ein ununterbrochenes Feuer gegen die verrotten Ueberbleibsel mittelalterlicher Anschauung. Die Gemeindeverwaltungen wurden mit fortgeriffen und die Landesregierungen begünstigten die zum Heile der Gesamtheit eingetretene Bewegung durch Gesetzesvorlagen, welche das Gedeihen der Feuerwehren zum Zwecke hatten. Es sind hier zu nennen die

gesetzlichen Vorschriften über die den Feuerversicherungsanstalten auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe an die Löfchanstalten, über die Begründung von Unterstützungscaffen für verunglückte Feuerwehrleute, über Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen Seitens der Feuerlöfchanstalten, über gleichmäffiges Schraubengewinde der Spritzen und dergleichen mehr. Auch ward von Staatswegen ein Anfang gemacht zur Ertheilung von Unterricht im Feuerlöfchwesen, indem an der Bauwerkenfchule zu Stuttgart zur Heranbildung von Feuerlöfch-Technikern feit dem Winter 1871/72 über den Bau, die Behandlung und Berechnung der älteren und neueren Feuerspitzen und über das, was zu denselben gehört, ferner über die Beschaffenheit und Anwendung der üblichen Steig- und Rettungsgeräthe, über die Wafferbeschaffung, fowie über die persönliche Ausrüstung, Organisation und Uebung der Feuerwehr und endlich das Löschen selbst unterrichtet ward.

Dazu kam die Vervollkommnung und Ausdehnung der Verkehrs-Anstalten, welche ebenfalls der Entwicklung des Feuerlöfchwesens zu Gute kam und so konnte bei dem Zusammenwirken so vieler günstiger Umstände es nicht fehlen, dafs die Fortschritte im Feuerlöfchwesen in zehn Jahren der Neuzeit diejenigen von hundert Jahren der Vergangenheit überflügeln mußten.

Doch trotz dieser Vorwärtsbewegung im großen Ganzen blieb doch in vielen Gemeinden, wo das Feuerlöfchwesen im Argen lag, noch viel zu thun übrig. Wir befinden uns eben im Anfange einer neuen Entwicklungsperiode und alle Erscheinungen der Gegenwart sind nichts, als die Geburtswehen eines besseren Zustandes, der angebahnt werden soll, keineswegs aber erreicht ist. Was nützen die wirklich vortrefflichen Anstalten der großen und mittleren Städte, wenn nebenbei Tausende von Ortschaften in mittelalterlichen Zuständen verharren, Millionen von Werth ungeschützt vor Feuersgefahr bleiben?

Was nützen halbe Mafsregeln, wo ganz zu helfen wäre?

Allgemein muß vor Allem der Nutzen werden, der geschaffen werden soll. Gründlich muß an's Werk gegangen, kein Opfer gescheut werden, wenn das Werk den Meister loben soll.

Die Geschichte der Feuerlöschanstalten schließt daher zur Zeit mit einem Wunsch für die Zukunft ab. Denn unser Ziel, es ist nicht erreicht, es leuchtet aber strahlend uns entgegen. Es wird erreicht sein, wenn es keine Stadt, kein Dorf im ganzen Deutschland mehr geben wird, wo nicht eine wohlorganisirte Feuerwehr besteht. Es wird erreicht sein, wenn der Grundsatz der Ständigkeit überall da zur Geltung gelangt sein wird, wo dies irgend die Verhältnisse gestatten, sei es, daß auch nur ein Theil der Feuerwehr stets bereit gehalten wird. Dann wird, wie in den stehenden Heeren eine Sicherheit gegen den äußern Feind geschaffen worden, auch eine Macht entstehen, die dem stets kampfbereiten inneren Feinde, dem Feuer gegenüber die Spitze zu bieten geeignet ist, dann wird dieser Feind zu Boden gestreckt endlich sich seinem Herrn und Meister besiegt zu Füßen legen. Dann werden die Millionen menschlichen Eigenthums, die dieser Feind bisher Jahr aus Jahr ein verschlang, gerettet werden vor dem Untergange. Dann wird das Nationalvermögen bewahrt werden vor dauernder Schädigung und dazu helfe Gott!

---

## Geschichte der Deutschen Feuer-Rettungs- Anstalten.

---

Dasjenige, was über die Entstehung und Entwicklung der Deutschen Feuer-Rettungs-Anstalten zu berichten ist, hätte füglich wohl bei Gelegenheit der Darstellung der Geschichte der Lösch-Anstalten mit eingeschalten werden können, zumal da die Nachrichten über die Rettungsanstalten im Verhältniß zu denen über die Löschanstalten sehr dürftig sind und eine Geschichte derselben besonders zu geben bei dieser Dürftigkeit kaum verlohnt. Allein einerseits würde bei einer solchen beiläufigen Aufzählung der Fortschritte des Rettungswesens, welche seit Jahrhunderten zu verzeichnen sind, der Ueberblick über die Entwicklung dieses dem Feuerlöschwesen sehr nahe verwandten und jeden Falles auch sehr wichtigen Zweiges des Feuereschutzes verloren gegangen sein, andererseits würde die Einverleibung der Geschichte der Rettungsanstalten in diejenige der Löschanstalten unthunlich gewesen sein, weil die für Letztere gewählte Periodeneintheilung für die Rettungsanstalten nicht maßgebend sein konnte. Da sich nämlich in der Entwicklungsgeschichte dieser Anstalten nicht so bestimmt abgegrenzte, durch wesentliche Fortschritte gekenn-

zeichnete Perioden wie bei der Geschichte der Löschanfalten ergeben, so ist auch bei der Darstellung der Entwicklung derselben von einer Periodeneintheilung abzusehen gewesen und das Wenige, was überhaupt zu berichten ist, in Nachstehendem zusammengestellt.

Man kann bestimmt behaupten, daß, so lange noch keine Löschanfalten bestanden, an Rettungsanfalten erst recht nicht zu denken war.

Wie bei der oben mitgetheilten Schilderung des Urzustandes unfrer Deutschen Verhältnisse erwähnt wurde, bemächtigte sich bei einem ausbrechenden Brande zu jenen Zeiten, da noch keine Fürsorge für Abwehr dieser Gefahr vorhanden war, sämmtlicher Bewohner einer Stadt ein panischer Schrecken. Jeder suchte sein Leben und soviel wie möglich von seinem Eigenthume durch eilige Flucht dem Feuer zu entreißen und Niemand dachte an eine Hilfeleistung für Andere, geschweige denn daß eine irgendwie geordnete Hilfe vorhanden gewesen wäre.

In den ersten Zeugnissen behördlicher Fürsorge gegen Feuergefahr ist nun zwar die Anordnung, daß Jeder die Pflicht habe, zu retten, wiederholt zu finden, allein ganz abgesehen davon, daß die Feststellung dieser moralischen Verpflichtung als einer erzwingbaren noch lange keine geordnete Rettung schaffen konnte, so geht auch aus dem Sinne dieser ältesten Bestimmungen hervor, daß man zu damaliger Zeit den Ausdruck »Retten« nicht in dem Sinne gebrauchte, wie wir denselben jetzt auffassen. Während wir nämlich heutzutage hierunter diejenige Thätigkeit verstehen, durch welche Leben und bewegliches Eigenthum der Menschen aus gefahrdrohender Nähe des Feuers gebracht wird, war früher das Retten gleichbedeutend mit »helfen.« Man verstand also darunter jede Hilfeleistung bei Brandunglück. Zum Beleg dieser Behauptung dienen die Urkunden, welche bei Darstellung der Geschichte der Löschanfalten, zum Theil wörtlich, wiedergegeben worden sind. Jedenfalls waren anfänglich besondere Veranstaltungen zur Menschen- oder Sachenrettung gar nicht getroffen. Die zur Dämpfung eines Brandes getroffenen Einrichtungen und vorhandenen Geräthe dienten gleichzeitig, soweit möglich, zur Rettung. So war man beispielsweise bei Zeiten auf die Absper-

rung des Brandplatzes bedacht, an erster Stelle, um neugieriges Volk abzuhalten und den Löschenden Platz zu schaffen, an zweiter Stelle aber auch, um die zu rettenden und zu bergenden Sachen vor Diebstahl zu schützen. Ebenso bediente man sich zu den ältesten Zeiten bereits der Leiter, zunächst zum Löschen und wenn nöthig, auch zum Retten. Wenn auch in dem soeben Mitgetheilten die ersten Spuren der Feuer-Rettungsanstalten zu erblicken sind, so waren dies doch noch keine eigentliche Rettungsanstalten.

Eine der ältesten, sich ausschließlich auf die Rettung beziehenden Bestimmungen ist die schon in den ersten Feuer-Ordnungen zu findende Vorschrift, daß bei ausbrechendem Feuer sich bestimmte städtische Beamte nach dem Rathhause zu verfügen hatten, um die werthvollen Urkunden, Akten und Gelder dafelbst aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen, welche Anordnung an andern Orten wiederum auf alle öffentlichen Gebäude wegen des darin enthaltenen Inhalts ausgedehnt wurde.

Eine weitere, ebenfalls mehrfach in den Feuerordnungen ältester Zeit zu findende, auf die Rettung bezügliche Bestimmung war die, daß die dem Brande am nächsten wohnenden Nachbarn von der Verpflichtung zum Löschdienst befreit waren, um ihre eigene Habe retten zu können.

Es finden sich derartige Bestimmungen zahlreich in den späteren Feuerordnungen, namentlich des 16. Jahrhunderts. Sie sind jedoch um deswillen noch als sehr mangelhaft zu bezeichnen, weil sie sich nur innerhalb sehr enger Grenzen bewegen und weil die Rettung allein denen überlassen blieb, die sich selbst mit ihrem Eigenthum und Leben in Gefahr befanden, während gerade diese der fremden Hilfe am bedürftigsten waren.

Im 17. Jahrhundert traten schon bestimmtere Vorschriften in Bezug auf die Sachenrettung zu Tage. So enthält die Feuerordnung der Stadt Bremen vom Jahre 1681 bereits einen besondern Abschnitt über die Rettung von Mobilien und bestimmt, daß die geretteten Sachen in die Kirchen geflüchtet werden sollen, deren einzige offene Thüre durch einen Posten bewacht wurde und daß von diesen Sachen Niemand etwas eigenmächtig wieder wegnehmen solle, es sei denn, daß zwei Baumeister oder zwei

Diakonen zugegen seien. Die Bestimmung von Bergeplätzen und deren Bewachung wurde mehr und mehr gebräuchlich und hiermit doch wenigstens insoweit geforgt, daß derjenige, der sein Eigenthum den Flammen entrißen hatte, nicht durch Diebe darum gebracht wurde. Allein immer noch war die Rettung seiner Sachen jedem Bedrohten selbst überlassen, eine geordnete und zuverlässige Hilfe Anderer trat, soviel dem Verfasser bekannt geworden ist, erst im 18. Jahrhundert ein, denn in den Feuerordnungen desselben finden wir bereits besondere Rettungsmannschaften genannt. Es ist bei der Unthunlichkeit, von den Feuerordnungen aller Deutschen Städte aus allen Zeiten Kenntniß zu haben, wohl möglich, daß sich schon in älteren Zeiten einzelne Spuren besondrer Rettungsmannschaften vorfinden, doch können dies eben nur vereinzelte Fälle sein, die ein Bild des Gesamtzustandes nicht abgeben. Die älteste Bestimmung, die dem Verfasser in dieser Beziehung bekannt geworden ist, findet sich in der »Verneuerten Bambergischen Feuerordnung des Erzbischofs Lothar Franciscus vom Jahre 1724, welche verordnet, daß 21 redliche Personen aus den Zünften zur Rettung und Bewachung von Sachen bestimmt sein sollen. In Berlin bestanden laut Feuerordnung vom Jahre 1727 im Anfange des 18. Jahrhunderts besondere Rettungsmannschaften; ebenso in Lübeck laut Feuerordnung vom Jahre 1729 und wurde diese Einrichtung in den folgenden Jahrzehnten immer häufiger, zumal da die Landesgesetzgebung die Bildung von Retterabtheilungen anordnete. So bestimmte die Sächsische Dorf-Feuerordnung vom Jahre 1775, daß für das Retten von Mobilien zuverlässige Leute zu bestellen seien. Ob diesen Vorschriften aber allenthalben pünktlich nachgegangen worden sei, ist freilich mehr als zweifelhaft. Sicher verspricht noch manches Jahrzehnt, ehe wirklich brauchbare Rettungsschaaren entstanden und vielen Orts glaubte man genug gethan zu haben, wenn man nur für Bewachung der Bergeplätze sorgte, im Uebrigen aber die Rettung dem Zufall überließ. Es scheint fast, als habe man von jeher das Hauptgewicht auf möglichst schnelle Löschung des Feuers gelegt, indem man hierin das beste Mittel erkannt hatte, das Eigenthum vor der Vernichtung zu retten.

Bezeichnend und diese Ansicht bestätigend ist das, was der schon öfter angezogene Schriftsteller KRUEGELSTEIN im zweiten Bande seines »Systems der Feuerpolizeiwissenschaft« über die Sachenrettung sagt. Er empfiehlt zunächst jedem möglichste Selbsthilfe, Befonnenheit und eigene Thätigkeit und stellt bei der Einrichtung von Rettungsanstalten den Grundsatz an die Spitze: »Die Rettung darf das Löschen nicht hindern« und fährt fort: »Wird der Brand gelöscht, so sind die Mobilien zugleich geborgen. Die Mobilien können vielleicht gerettet werden, aber das Ueberhandnehmen des Brandes bringt das Verderben der ganzen Stadt, gegen welche alle geretteten Mobilien nichts gelten. Der Drang zu retten und die Unordnung, so diese im Ganzen verbreitet, sind mehr als einmal Urfach von Einäscherung ganzer Städte gewesen.« Die Unordnung, welche die unregelmäßige Sachenrettung oft auf dem Brandplatze und in den Häusern erzeugte und die Löscharbeit beeinträchtigte, mochte wohl eine Veranlassung sein dazu, daß man sich die Bildung geordneter Retterabtheilungen mehr und mehr angelegen sein liefs. Das übliche Herauswerfen der Mobilien aus den Fenstern auf die Straße wurde verboten, die Rettung geregelt. Die Retter erhielten besondere Abzeichen, um sofort als solche erkennbar zu sein. Sie erhielten Decken, Säcke, Wagen und dergleichen Geräthe zum Fortschaffen geretteten Gutes und es wurde denen, die selbst sich nicht zu helfen vermochten, die Gelegenheit geboten, sich der fremden Hilfe zu bedienen. Jedem stand dies frei zu thun oder zu lassen, sofern nicht das öffentliche Wohl die Beseitigung gefährlicher Stoffe erheischte.\*)

Einen wirklichen Fortschritt hat die Geschichte der Rettung erst in der neuesten Zeit zu verzeichnen, als gleichzeitig mit der Bildung organisirter Feuerwehren auch Rettungsschaaren entstanden, die einen geregelten und geordneten Dienst auch bei der Rettung einführten und mit den hierzu geeigneten Geräthschaften sich ausrüsteten. Schon die für die Löscharbeit eingeführten Geräthe nützten gleichzeitig den Rettungsarbeiten und die körperliche Ausbildung der Feuerwehr-Mannschaften verlieh

---

\*) Vgl. Feuerordnung der Stadt Bremen vom Jahre 1818.

diefen diejenige Gewandtheit, die erforderlich ift, wenn das Rettungswerk zweckmäfsig d. h. fchnell und mit möglichfter Schonung des Eigenthums und ohne Störung der Löfchoperationen vor fich gehen foll. Es wurden zu diefem Zwecke Vorrichtungen erfunden, mittels deren die Rettung ohne Benutzung der Treppen erfolgen konnte, indem die zu rettenden Gegenstände unmittelbar durch das Fenster, fei es an Seilen, fei es in Säcken oder Rettungsfchläuchen auf die Straße herabgelaffen werden konnten und diefer Dienft ward von der Rettungsmannfchaft ebenfo erlernt, wie der Löfchdienft.

Doch nicht blos der Sachenrettung, von welcher bisher ausschließlichsich gefprochen worden ift, kam die Bildung organisirter Feuerwehren zu Statten, noch vielmehr der Menschenrettung, deren Entwickelungs-Gefchichte wir uns nunmehr zuwenden wollen.

Sicherlich hat man fich zu jeder Zeit und lange fchon, bevor an Löfchanftalten gedacht wurde, die Rettung von Menschenleben aus Feuersgefahr angelegen fein laffen und in der Erfüllung diefer Menschenpflicht die erfte und vornehmfte Aufgabe der helfenden Liebe bei Feuersnoth erkannt. Doch bestimmte Veranstaltungen zu diefem Zwecke hat man lange Zeit fo gut wie keine getroffen, fei es, weil man die Menschenrettung als eine felbftverständliche moralifche Pflicht eines Jeden anfah, fei es, weil überhaupt für diefelbe fich feite Vorfchriften nicht leicht geben laffen. Dafs die Menschenrettung die Tochter der rafchen Entfchließung und der kühnen That ift, dafs die Benutzung der augenblicklichen gegebenen Verhältniffe bei ihr entfcheidend ift, wiffen wir ja alle und eben deshalb verträgt fie auch keinen Zwang. Wir fehen dies an unfern heutigen Verhältniffen ganz deutlich. Tritt die Nothwendigkeit der Menschenrettung ein, fo darf nicht gewartet werden, bis die Rettungsleute und die Rettungsgeräthe zur Hand find und kein Rohrführer, kein Steiger, kein Pionier darf einen Augenblick Anftand nehmen, feine Hakenleiter, fein Beil, feine Leine dazu zu benutzen, dem vom Feuer perfönlich bedrängten Mitmenschen zu helfen. Es ift dies in der Vergangenheit fo gewesen, dafs die Löfchmannfchaften gleichzeitig die Rettung von Menschenleben beforgten, es ift dies heute noch fo und wird wahrfchein-

lich in Zukunft so bleiben. Die Menschenrettung wird mit der Feuerlöschung stets im engsten Zusammenhange stehen und die Feuerwehren, seien sie berufsmäßige oder freiwillige, werden die Erfüllung der Retterpflicht stets für ihre oberste Aufgabe erachten. Wie hiernach aber sich die Geschichte der Menschenrettung weniger an der Entwicklung organisirter Rettungskörper, als vielmehr an dem Vorkommen einzelner Veranstaltungen erkennen läßt, so giebt insbesondere die Einführung von Rettungsapparaten einigen Anhalt bei Verfolgung der Fortschritte des Rettungswesens. Wir werden später hierauf zurückkommen und zunächst noch einiger älterer Bestimmungen gedenken, in welchen specielle Vorschriften für die Menschenrettung enthalten sind. Wie schon früher bemerkt wurde, sind die Spuren behördlicher Anordnungen in Bezug auf Menschenrettung nur sehr vereinzelt und wenn auch die Literatur einige Notizen hierüber bringt, so beschränken sich dieselben zumeist auf Vorschläge, während darüber, ob solche praktisch verwertet worden sind, bestimmte Nachrichten fehlen. In den Feuerordnungen der verschiedenen Jahrhunderte sind ebenfalls nur wenige, vereinzelt Bestimmungen enthalten, die auf eine Fürsorge für Rettung von Menschenleben aus Feuersgefahr hindeuten. Einige derselben mögen hier folgen.

So findet sich z. B. in der Feuerordnung der ehemals Erzbischöflich-hochfürstlichen Residenz und Hauptstadt Salzburg vom Jahre 1678 die Vorschrift, daß jeder Hausbesitzer außer gefüllten Wasserbottichen, Spritzen, Eimern und Ochsenhäuten auch »sechs dicke Läden unter den Dächern und auf den stücklichen Dächern Treppen haben soll, um sich über die Dächer retten zu können.« Auch ist weiter in derselben Feuerordnung bestimmt, daß denen, so sich über die Dächer retten, geholfen werden solle. So ist in einer andern Feuerordnung der älteren Zeit besonders der Rettung der Gefangenen aus Feuersgefahr gedacht und die Bestimmung getroffen, daß, wenn sich ein Feuer einem Hause nähert, darin Gefangene fassen, so auf'n Hals gefangen, diese in Ketten geschmiedet, andere Gefangene auf Treue und Ehren zum Wiedergestellten entlassen werden sollten. Es soll und kann durchaus nicht behauptet werden, daß dies die einzigen Bestimmungen

bezüglich der Menschenrettung seien, die aus alten Feuerordnungen zu entnehmen sind, doch läßt sich wenigstens die bestimmte Behauptung aufstellen, daß man die Menschenrettung noch mehr als die Sachenrettung jeder Zeit der kühnen That des Einzelnen im gegebenen Falle überliefs, wie dies ja auch ganz und gar in der Natur derselben begründet ist. Daß es an kühnen Thaten aber zu keiner Zeit gefehlt habe, das lehrt wiederum die Geschichte, deren Annalen gefüllt sind mit Zeugnissen edelster Aufopferung und Selbstverleugnung.

Gehen wir nun über zu den Geräthen, welche der menschliche Geist zur Rettung von Menschenleben erfand und deren um des darin liegenden geschichtlichen Interesses willen zu gedenken ist. Diejenigen Geräthe, welche zuerst bei der Rettung von Menschen benutzt wurden, waren jedenfalls einfachster Natur.

Die Leiter, die beim Löschen gebraucht wurde und stets zur Hand war und der Strick, sie waren wahrscheinlich die ersten Hilfsmittel, deren man sich bediente. Als dann das Feuerlöschwesen begann sich auszubilden, da ward nach und nach eine große Anzahl, zum Theil sehr sinnreicher Vorrichtungen für die Menschenrettung erfunden. Schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts wird mehrfach des Sprungtuches Erwähnung gethan, welches zum Auffangen herabspringender Personen benutzt wurde.

Auch die Schiebe- oder Windeleiter wird bereits von KERSTING im Jahre 1792 erwähnt und beschrieben, obwohl deren Verwendung auch zu Löschzwecken erfolgt sein mag.

Dieselbe konnte bis zu 65 Fufs hoch gestellt werden und wurde mittels einiger über Rollen gehender Seile in die Höhe gewunden (vergl. Fig. 12).

Die Schriftsteller über Feuerlösch- und Rettungswesen damaliger Zeit, als ROMMERDT, STEINBECK, STRASSER, GLASER u. A. m., empfehlen die mannigfaltigsten Rettungsvorrichtungen und es ist die vollständigste Zusammenstellung der im vorigen Jahrhundert üblich gewesenen Rettungsgeräthe in KRÜGELSTEIN'S mehrerwähntem Werke enthalten. Derselbe zählt, um auszugs-



Fig. 12.

weise dies mitzutheilen, folgende Geräte auf: Große und kleine Laternen, Sänften und Tragbahnen, Fangtücher, Strickleitern und Stricke, Nothfäcke, Rettungsleitern von den verschiedensten Konstruktionen nach NEUBERT, KERSTING, GRÄSER u. f. w., ferner Federkleider, die fallschirmähnlich wirken sollen, Rettungsmaschinen nach GREEN, welche in jeder Minute 10 Personen aus der höchsten Höhe mit der größten Sicherheit retten sollten, deren Konstruktion aber nicht beschrieben ist, ferner Maschinen von GALILEI, REUSS, DAUTHE und GROSSET. Alle diese Erfindungen waren jedoch einflusslos auf die Entwicklung der Rettungsanstalten und sind mit der Zeit wieder verloren gegangen, um anderen Platz zu machen. Wie weit sich die Phantasie verfliegt im Ausfinden von Rettungsvorrichtungen, das geht aus einer in der Stuttgarter Feuerwehrzeitung enthaltenen Notiz hervor.

Dort wird unter andern ein Vorschlag mitgeteilt, der einmal gemacht worden sein soll und dahin ging, Rettungsthürme zu bauen, die nach Art eines Fernrohrs sich in die Höhe schieben lassen und mit Thüren und Fallbrücken versehen sind, welche die Verbindung mit den Fenstern der Etagen herstellen, um Menschen aus denselben zu retten.\*)

Ebenda werden noch weitere Vorschläge mitgeteilt, dahin gehend, es sollen im Hause allenthalben Alarmschüsse vertheilt werden, die bei ausbrechendem Feuer abbrennen und hierdurch die schlafenden Bewohner aufmerksam machen; oder es sollen Windbüchsen vorrätzig gehalten werden, mittels deren Schnuren über das Dach des brennenden Hauses geschossen werden, an denen die Rettungsapparate in die Höhe gezogen werden sollen. Keineswegs ist hiermit die Zahl der in Vorschlag und beziehentlich in Gebrauch gekommenen Rettungsapparate erschöpft und auch die neueste Zeit hat sich in dieser Hinsicht erfinderisch gezeigt. Fast täglich lesen wir von neuerfundenen Geräten dieser Art, welche alle hier

---

\*) Eine ähnliche Maschine beschreibt auch KRUEGELSTEIN, System etc. Band II. S. 472.

aufzuzählen uns zu weit führen würde. Die Geschichte wird dereinst darüber entscheiden, ob diese neuen Erfindungen wirkliche Fortschritte im Rettungswesen anbahnten. Die Erfahrung wird lehren, ob die jetzt üblichen Geräthe, als der Rettungsfack, der Rettungsschlauch u. a. m., eine Zukunft haben. Doch scheint es, als wenn man neuerdings von Anwendung künstlicher Apparate mehr und mehr zurückkomme und es ermahnen erfahrene Männer der Praxis durch die Presse zur Rückkehr zum Einfachen. Die moralische Einwirkung des beherzten Mannes auf den verzagenden Mitmenschen, das mannhafte Herz in der Brust des Retters, dessen Geistesgegenwart und Ruhe und dessen starker Arm werden von bewährter Seite als diejenigen Requiriten bezeichnet, die allein bei der Menschenrettung zur Geltung kommen und nur für den Nothfall wird allenfalls der Rettungsfack empfohlen. Wenn auf diesem Wege fortgebaut wird, ist am ersten zu hoffen, daß auch die Menschenrettung mehr und mehr sich vervollkommen werde. Wie bei der Feuerlöschung ein ernstlicher Aufschwung zum Bessern erst von der Zeit an zu datiren ist, da man begann, die Löschmannschaften für ihren Dienst durch fleißige und zweckmäßige Einübung geschickt zu machen, so wird auch die persönliche Ausbildung des einzelnen Mannes zum gefahrvollen Dienste der Menschenrettung der wesentlichste Fortschritt sein, den die Geschichte derselben zu verzeichnen haben wird. Die hierzu am meisten geeigneten Männer aber werden herangebildet werden in den militärisch organisirten Feuerwehren, welche in ihren an Gefahren und Anstrengungen gewöhnten Mannschaften, in ihren geübten und gewandten Steigern vor Allem diejenigen Kräfte besitzen, welche bei der Menschenrettung gebraucht werden.

So hat denn auch in Bezug auf die Menschenrettung die Bildung der organisirten Feuerwehren einen belebenden Einfluß geübt und die Pforten einer neuen Periode des Aufschwunges geöffnet. Möge die Geschichte der Menschenrettung ferner fortschreiten, möge sie nicht mehr von Katastrophen

zu berichten haben, die, herbeigeführt durch mangelhafte Vorkehrungen, durch Mangel an geeigneter Hilfe, das Herz jedes fühlenden Menschen mit Entsetzen und Trauer erfüllen müssen.

Möge sie dahingegen mehr und mehr berichten von kühnen Thaten beherzter Männer, die ihre oberste Aufgabe darin erblicken, sich geschickt zu machen zur Rettung ihrer Mitbürger aus drohendem Flammentode.

---

## SCHLUSS.

---

Das Durchwandern der Geschichte ist mit einer Reife zu vergleichen und wir sind jetzt in der Lage, auf die soeben vollendete Reife zurückzublicken. Was wäre aber eine Reife ohne nützliche Erfahrungen, ohne werthvolle Erinnerungen? Sie wäre ein gedankenloses Fortbewegen ohne Zweck.

Die Erinnerungen, die wir von unsrer Reife mit uns nehmen wollen, die nutzbringend fortwirken sollen, es sind die Wahrheiten, die wir aus der Geschichte als erkannte und geglaubte entnehmen. Es ist kein leerer Wahn, wenn man auch aus der Geschichte der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten lernen zu können glaubt und wenn wir auch jetzt geneigt sind, mit einem gewissen Stolze auf die ursprünglichen Zustände der Vergangenheit zu blicken, so müssen wir doch daran denken, daß vielleicht in nicht zu ferner Zeit unsre Nachkommen auf uns mit demselben Stolze herabblicken möchten, während wir jetzt vermeinen, an unsrer Zeit könne die späte Nachwelt sich ein Muster nehmen. Auch unsre Altvordern strebten nach dem Besseren und bezahlten die von ihnen gemachten Erfahrungen mit ihrem Wohlstande. Auch sie vermeinten, nach Kräften das Ihre gethan zu haben, nur daß sie nicht auf Flügeln des Dampfes und mit der gedankengleichen Schnelligkeit des elektrischen Funkens fortschritten.

Wie es daher als Zubehör der Geschichte zu betrachten ist, die erkannten Wahrheiten der Zeitfolge nach, sich zu vergegenwärtigen, so wird es dereinst Sache der Systematisirung sein, dieselben in gedankenfolgerichtiger Weise in ein Lehrgebäude zu bringen, unter dessen schirmendem Dache die Wissenschaft des Feuerlöschwesens blühen und gedeihen kann.

Sehen wir nun, welches die hauptfächlichsten Wahrheiten sind, die uns die Geschichte der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten lehrt: Die erste, mit dem Untergange der blühendsten Deutschen Städte erkaufte Wahrheit, die man erkannte, war unzweifelhaft die, daß die Macht des Feuers der geringen Kraft des einzelnen Menschen spottet und, wenn dieser es unterläßt, sich zum gemeinfamen und schnellen Widerstande gegen den Feind zu vereinigen, zu einer Gewalt heranwächst, die zu zähmen außer aller Berechnung liegt. Als zur Zeit der Städtebrände ein Jeder nur an sich und an seine eigene Rettung dachte, da waltete das Feuer frei und nur, nachdem es alles Brennbares, was in seinem Bereiche lag, vernichtet hatte, schloß es seine verderbliche Laufbahn. Die ersten Anordnungen bezogen sich daher darauf, zusammenwirkende vereinte Menschenkräfte so schnell als möglich dem Feuer entgegenzusetzen.

Eine der ältesten Vorschriften, dahin gehend, daß Jeder, bei dem ein Feuer auskam, ohne Verzug Feuer schreien und seine Nachbarn hierdurch zur Hilfe herbeirufen sollte, sie war die Frucht der Erkenntniß, daß nur schnelle Hilfe und vereintes Zusammenwirken im Stande sind, dem Feuer Halt zu gebieten und größeres Unheil abzuwenden. Zu gleichem Zwecke verpflichtete man gewisse arbeitende Classen zur Herbeischaffung des schon zu den ältesten Zeiten als bestes Löschmittel erkannten Wassers und zur Hilfeleistung.

Die fortwährenden Opfer, die das Feuer trotz dieser Vorkehrungen forderte, zeigten, daß die Letzteren noch nicht genügend seien und man vermehrte daher sowohl die Geräthschaften als auch deren Bedienung. Die Unmassen von Geräthen, die Legionen von Löschmannschaften, welche in den Kampf geführt wurden, sie waren die Folge der Erfahrung, daß

es eines kräftigen Zusammenwirkens bedürfe, um dem Feuer Schranken zu fetzen.

Doch die Werkzeuge, deren man ſich bediente, ſie waren unzureichend, denn immer und immer wieder verſchlang das Feuer Millionen von Werth. Man dachte daher auf Verbeſſerung der Geräthe, die es ermöglichten, das Waſſer in hinreichender Menge auf die brennenden Gebäudetheile zu ſchleudern. Eine Folge dieſer Erkenntniſs war die Entwicklung der Technik der Geräthe vom einfachen Eimer an bis zur Handſpritze, von dieſer bis zur Waſſerkunſt und weiter zu den Schlangen und Zubringern.

Doch immer noch traten maſſenhafte Kataſtrophen ein, bei denen ganze Städte durch Feuer vernichtet wurden und wenn ein Brand erſt eine gewiſſe Ausdehnung erreicht hatte, dann war eine ſo heilloſe Unordnung und Verwirrung da, daſs keine Hilfe mehr möglich war. Man erkannte, daſs die Geräthe und maſſenhafte Bedienung derſelben noch nicht ausreichten, des mächtigen Gegners Herr zu werden, daſs es vielmehr an einem weſentlichen Erforderniſs noch fehlte, an der Ordnung in den Löſchoperationen. Fühlte man auch bald heraus, daſs dies nöthig ſei, ſo dauerte es doch ſehr lange, ehe aus dieſem iſtinctmäßigen Gefühl das klare Bewuſtſein hervorging und noch viel länger, ehe wirklich Ordnung geſchaffen wurde. Alle die zahlreichen Vorſchriften: daſs nur wirklich Helfende zum Feuer kommen ſollten, daſs den Befehlenden ſtrenger Gehorſam zu leiſten ſei, daſs jeder wiſſen ſolle, was ſeines Amtes beim Feuer ſei, daſs Niemand den Anordnungen der Befehlenden einen Widerſtand entgegenſetzen ſolle und die ſpäteren Beſtimmungen, daſs nur die Bewohner gewiſſer Stadttheile oder beſtimmte Einwohnerclaſſen zum Hilfeleiſten herbeieilen ſollten, ſie ſind die Ausflüſſe jener Erkenntniſs. Um Ordnung zu ſchaffen, wurden die umfanglichſten Feuerordnungen entworfen, die einfluſsreichſten Perſönlichkeiten an die Spitze der Anſtalten geſtellt. Doch die Ordnung auf dem Papiere war nicht im Stande, das Feuer zu beſiegen. Denn Städte, deren Löſcheinrichtungen als muſterhaft galten, wurden plötzlich ein Raub der Flammen und alle Ordnungen, Reglements und Statuten, ſo gut ſie ſich auf dem Papiere und im

Frieden ausnahmen, im Kampfe mit dem Feuer zerfielen sie in Asche. Die Flammenzeichen noch der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts, sie waren Belege für die Mangelhaftigkeit der Löschanstalten, sie leuchteten auf dem Wege zur Besserung. Man erkannte, daß die Ordnung auf dem Brandplatze immer noch fehle und nur zu schaffen sei mit wohl disciplinirten, gut geschulten, militärisch organisirten Mannschaften, die dem Willen eines Einzigen gehorchten. Man erkannte gleichzeitig, daß dem Feuer gegenüber der Standpunkt der Vertheidigung verlassen und zum Angriff übergegangen werden müsse, wenn der Verheerung ganzer Städte und Stadttheile vorgebeugt werden solle und man sah, daß, wo man hiernach handelte, die Zahl und der Umfang der Brände sich verminderte. Dem Wassermangel, der oft zum größten Unglück Anlaß gegeben hatte, wurde mehr und mehr durch Wasseranlagen gesteuert, da man eingesehen hatte, daß vor Allem hinreichende Wasservorräthe zu den Erfordernissen guter Löschanstalten gehörten.

Um jedoch dem plötzlichen Ueberfalle des Feuers zu begegnen, die Vernichtung durch dasselbe durch Unterdrückung möglichst vieler Brände im Entstehen auf das thunlichst geringe Maß zurückzuführen, fehlte noch ein Glied in der Kette, dessen Mangel noch heute vieler Orten empfunden wird.

Dem jeden Augenblick bereiten Feinde mußte eine ebenfalls jeder Zeit bereite und schlagfertige Macht entgegen gestellt werden.

Die Frucht dieser Ueberzeugung war die Ständigkeit der Feuerwehren. Sie ist die wichtigste Errungenschaft der Neuzeit im ganzen Gebiete des Löschwesens. In ihr liegt die Hoffnung der Zukunft. Sie liefert den Beweis, daß man endlich die Natur des Feuers erkannt hat.

Wo militärisch organisirte Feuerwehren und Ständigkeit derselben eingeführt wurden, da wurden auch die großen Brände immer feltener, wenn sonst der Organismus der Löschanstalten ein gefunder war.

So lernen wir denn aus der Geschichte, daß die Abnahme der Brände einerseits (wenn sie auch durch die Bauart mit be-

dingt wird) den besten Beleg giebt für den Fortschritt der Löschanstalten andererseits.

Das, was in Vorstehendem über die Löschanstalten gesagt ist, gilt gleichzeitig zum größeren Theile für die Rettungsanstalten. Auch bei ihnen ist vereintes und schnelles Handeln als das beste Mittel erkannt worden, sei es bei der Sachenrettung, sei es bei der Menschenrettung.

Dafs wir uns zur Zeit keineswegs am Ziele des Erreichbaren befinden, das zeigen uns die zahlreichen Brände von heute, die Einäferungen ganzer Ortchaften, von denen unsere Jetztzeit immer noch zu berichten hat. Namentlich aber sind es die kleineren Gemeinden, die hierunter zu leiden haben, während die größeren Städte sich fast allenthalben guter Löschrichtungen zu erfreuen haben. Dies giebt uns einen Fingerzeig für die weitere Entwicklung des Löschwesens und die jüngste Wahrheit die uns die Geschichte lehrt, sie soll in der Erkenntniß bestehen, dafs es zur Zeit noch fehlt an der möglichsten Verbreitung tüchtiger Feuerlösch- und Rettungsanstalten.

Es darf ferner nicht mehr ein Privilegium der Großstädte sein, gute Anstalten zu besitzen, diese müssen vielmehr Gemeingut werden, wenn sonst das Feuerlöschwesen segensreichen Einfluß auf den Volkswohlstand üben soll. Dazu bedarf es aber des Zusammenwirkens Aller. Dazu bedarf es des kräftigen Eintretens der gesetzgebenden Gewalten, der fürsorglichen Thätigkeit der Gemeindebehörden, der unverdrossenen Arbeit und Ausdauer der Feuerwehren. Sie sind die Träger des Fortschrittes unrer Tage. Sie mögen durch ihr Auftreten mehr und mehr Freunde der guten Sache werben und für möglichste Verallgemeinerung ihres heilsamen Institutes selbst möglichst besorgt sein, damit mehr und mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit disciplinirter Feuerwehren nicht bloß einzelne, sondern alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft durchdringe; damit der Geist des Gemeinfinnes auch diejenigen erfülle, die bisher sich den Feuerwehren fern hielten oder gar, oft ohne jeden Grund, sich feindlich denselben gegenüberstellten; damit die Geschichte auch von unrer Zeit dereinst berichten könne: der edle Wettstreit im wahren Bürgerfinne und opferfreudiger

Pflichterfüllung, der sich schon in der Jugend des Deutschen Feuerlöschwesens zeigte, er fehlte auch jetzt nicht und erfasste mehr und mehr die Bürger der Städte und die Bewohner der Dörfer.

Die Geschichte wird dereinst darüber entscheiden, ob die Gegenwart den richtigen Weg einschlug. Sie schreitet, wenn auch oft langsam, doch unaufhaltfam fort und das Lofungswort der Geschichte, es sei auch das unfre, es laute stets:

Vorwärts!

# ANHANG.

---

## Lokalstatute.

- A. Feuersnothordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1348.
- B. Feuerordnung der Stadt Erfurt vom Jahre 1429.
- C. Feuerlöschordnung der Stadt Lübeck vom Jahre 1461.
- D. Feuerordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1549.
- E. Feuerordnung der Stadt Lübeck vom Jahre 1596.
- F. Anweisung zum Gebrauche der Schlangenspritzen aus der Feuerordnung der Stadt Leipzig vom Jahre 1794.

## A. Fewersnothordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1348.

---

Tzu dem sibenzehenden male wiffet. Quem ein gehuv we vor di stat. oder in der stat. od. daz ein veuwer uz queme. des got nicht inwolle. fo fol itlich kirspil loufen. zu sinem houbitman. vnd von dem nicht loufen bi einer Mark. im werde denne laube gegeben. von sine haubitman. oder werde es geheisen von dem rat. waz man denne den ma heifet. daz fol er tun. mit gehorsā vnd bi fogetaner bus. als man im denne gebutit. wer es aber denne veuwir, fo fol itlich man mit ime tragen ein axen zuber gelten schufen — vnd fogetan gerete. daz dar zu nutze wer vnd helfen getrulich leschen. fo fulle di andern haubitluten die daz veuwer nicht antritt ir tor besetzen mit fo vil luten. als si duz nach iren treuwen quemelich dunkit vnd nutz. vnd daz ander volke lasen laufen. zum veure. vnd wer da zu leuft. der fol helfen. wen hulf er nicht. wer er gefeffen er muſte dem rate geben vnf mark wer er abir vngefeffen. man helt in uf vore einen vngerechte man vnd tut mit ime nach einis vngerechthis mannis recht. Auch fullit ir wiffen. brent ein hus da and heuser an stunden. wo es denne die lute aller quemlichifte dunkit. da fullen si mite den veuerhaken rifen durch daz. daz veuer icht verbaz kume. blibet es denne ane der stat. vnd kumt nicht verbaz man gibt im sin gezimmere von der stat wegen nach bescheidenheit Trit abir daz veuer ubir man gibt ime nicht.

---

## B. Erfurter Feuer-Ordnung von 1429.

(im Staats-Archiv zu Magdeburg s. v. Erfurth A. XXIV. 4 in 4<sup>to</sup>).

---

In deme iare als man zcalte nach cristi gebort Thufend iar vierhundert iar in deme Nuen vnde czweynczigesten iare, du er herman Wunc er hug Bruns er herman Huttener vnde er Gotfchalk ern harthunges Ratifmeiftern waren fint dieffe nachgeschrebin artikel mid wiffen vnde geheiffe vnfrer hern der eldeften in diet buch geschrebin von des fures wegen wie man sich darczu halde vnde schicke fulle.

Wo sich cyn fur erhebet in der staid, da fullen vnfer hern die furmeiftern zcu komen der da zehene sin fullen waz die abe heifsen breche daz fal man thun vnde daz fal nymant wederrede.

Item vmme hundert perfonen der fal man ye eyne furmeister zehene zcu schicken vnde den solt gebe nach rate vnferer herren.

Item vmme Zechne zcymerlute vnd exfen.

Item daz man den selbin zcymerluten czweynczig knechte vnd exfen von den hunderten zcu schicke.

Item daz man von denselben hunderten funfzig schicke also daz yederman zewene eynere habe darmete er wasser trage.

Item daz man von den selbin hunderten zewynczig schicke die da schuffen haben, dermete man lesche Item vmme den houbtman vnde sine gefellen.

Item vmme die Remen die in die hoe gebuwet fint vnde in der staid stehen daz die vortmer abe sin fulle vnd fullen nicht weder gebuwet werden.

Item daz cyn iclich becker vnde eyn iclich beder forder nichte mer holzes bin ome in sine hufe haben fal dann als er achtage bedarff.

Item wer da getreidich holcz wynreben ader strohaid daz er daz vortmer in sien huefs nach in sime louben bie sich nicht legen sal Sundern er sal daz von sich ergent in eyne schünen brengen.

Item vmme die houbtlute in den pharren daz die furhacken eymere vnd lettern bestelle vnde habe fulle.

Item vmme zzwene wechtere die dez nachtes uff eyne thorme wachen.

Vnfer hern haben bericht daz eyn raid die houbtlute in allen pharren vor sich heische den sage vnd in bestelle sal daz vortmer die selbin houbtlute icliche in orer pharre alle vier wochen eyns vmme gehn vnde in allen Hufern furstete vnde furemuren befehe fullen vnde alle daz da fur vone vns kome vnde schaden bringe mochte darczu sal eyn raid iclichin houbtluten eynen vz eyne rate schicke der mid on darczu gehen sal von hufe zcu hufe vnde wo die funden vnde erketen da schade vone an fure komen mochte daz fullen fu von stunt abe thu vnd breche lasse in orer geinwortikeit.

Auch wann sich eyn wint erhebet so fullen die houbtlute in allen pharren ufs gehn vnd fullen die lute Inre daz fu gute achte zcu orme gescheffede haben vnde ver fur bewaren, daz darvone kein schade kome. Erhube sich aber eyn wint dez nachtes so fullen die houbtlute ore nackebure in orer pharre zzwene ader dry darczu nemen die fu erkenne, daz fu vn darczu nucze sien vnd mid den von hufe zcu hufe gehen vnd die lute Inre daz fu wachen vnde gute achte zcu oren furen haben daz darvone nicht schade kome vnd were daz yemand daz wederrette der von den houbtluten darczu geheischet worde daz fullen die houbtlute vnfern hern uffenbare den ader die wullen vnferer hern in ore zucht neme vnde wo die houbtlute in oren pharren sich vnredelichs volkes vorsehen, da fullen fu forder achte zcu habe vnd in die hufern gehn.

Ouch sal man den houbtluten fagn daz fu darczu fehn fullen daz allermesch in sime hufe habe lettern claben vnd eymern vnde wer der nicht hette den fulle fu heisse von eyns rates wegen daz er die hir zzwischen vnde fente Walpurge schicke fulle vnd der dez nicht tede den fullen fu vnferen herrn uffen-

bare vnde den ader die wullen vnser hern darvmmme buffe ader in ore zcucht neme.

Ouch wo sich eyn für erhube, da god vor sie darczu fal der staid houbtman mid den dinern finen gefellen von stunt geteten kome zcu vnfern hern die darczu geschicket werden vnde waz on dann die heifsen bestelle daz fal er thu vnd daz fal man deme houbtman vnde den dinern zcu orer hulde fage.

Ouch fal eyn rait bestelle in der staid vnde uffme lande daz yder man wer daz vormag sien harnasch habe fulle vnde vnser hern die viere fullen die erbeit habe daz fu die formunden der viertel vnd der hantwerg bie sich heifche fullen vnde denfage vnde an bevele daz fu oren kunpan forder fage fullen daz eyn iclicher finen harnasch, wer daz nicht habe hir zcwifchen vnd fente walpurge tage schicke fulle vnde die formunden der viertel folden oren kunpan fage, wer sien harnasch nicht hette noch vor der czyt nicht zcugete daz der sien bier nicht folde schencken, wer aber sien bier hette vorkoufft vnd sien harnasch uff die czyt nicht hette der fal daz gebuße als ap er weder der staid gefecze hette gebrewet.

Ouch fullen vnser hern die viere den formunden von den hantwercken fage, daz fu ore kunpane heifse fullen, daz eyn iclicher wer oz vormag auch also sien harnasch vorsente walpurge tage zcugete vnde habe fulle. Wer aber nicht wollen harnasch vormochte deme folden die formunden harnasch fecze, eyne Jopen, spiez vnd Ifenhud iclicheme nach sime vormoge, vnde wer dez harnasch also nicht encugete So fullen vnser hern den formunden bevele vnde on die machte gebe, daz fu deme ader den sien hantwerg nederlege fullen vnde fal dez nicht erbeite biez als lange daz er finen harnasch geschicket ader waz ome von harnasche gefaczt werte.

Ouch fullen dicheine formunden noch meister der hantwerke fortmer nymandes zcu orme hantwercke lasen kome os en sie dann daz er sien harnasch ader waz er dez vormag vor habe vnde ouch vor burger worden sie vnde wer dar pobin maister vnde vor nicht bürger worden were, den ader die folden meistere vnd formunden vnfern hern uffinbare vnde vast beschreiben gebe

vnd man folde om sien hantwergk nyderlege als lange daz er burger wurden fu.

Ouch fal nymant deme andern finen harnafch lyhe wann man den harnafch phliet ycu befehen, wer daz darpoben tede den wolden vnfer hern darumme buffe.

So fullen vnfer hern die viere den formunden gemeynlich den artikel von deme fure lafsen lese den man in der hulde phliet zcu lefen vnd on darbie fagen daz sie oren kunpan forder den artikel vorkundigen vnde on fagen, wo sich eyn fur derhube da got vor sie daz eyn iclicher thu als eyn bederbe man vnd mit finer were darzcu kome vnde dann getruwelichin erbeite vnd deme fure fture fo best er moge.

Wer darpobin mufsig ftunde zcu fehe und nicht erbeyte da wollen vnfer hern bie bestelle vnd die mercke lasse vnde in ore zcucht neme oz sien man ader frouwen.

Ouch fal man bestellen daz die keten gerechtfertiget vnde gemacht werden in allen gaffen.

Ouch fal man die zcelfchuczen bestelle vnde die mid den hantbuchzen.

Ouch fal man die wache bestelle uff den thorme.

Ouch fullen vnfer hern die czwene man vmme gehe vnde wo fu Rufferie vnde buferie in heymelichin hufern finden da fullen fu frouwen vnde man die folche rufferie vnde buferie uffhalden uftriebe vnde die hufern zcu neyle da fu folche buferie finden wenn der ftaid darvone grofs schade entftehe mochte etc. etc.

---

## C. Lübecker Feuerlöschordnung vom Jahre 1461.

---

Alse men denne in iaren vorleden vuers vnde brandeshaluen in groten merckliken schaden vaken vnde vele gekommen is vnde to vele groteren, so id vaken vor oghen gewest is, mochte gekommen hebben, wanner dat id mit der vorfichticheit des almech-

tigen Godes nicht bet gewert wer geworden, dan van den luden befcheen is, de dar vnordeliken funder jenigherhande fchickkinghe tolopen, fo dat alle manne kentlick vnde opembare is, vmme deme na mogelicheit vortowefende vnde fchickliker ordinancie dar ynne to hebbende, fo hebben wy borgermefter vnde radmanne der ftad Lubike vmme nut vromen vnde waluart vnfer borgere vnde inwonere geordinert, geramet, gefat vnde geflotten deffe nabefcreuenen artikele, by bote vnde pene dar vpp ingefat vnde ingeftalt vnvorbroken to holdende.

I. Item is vorramet vnde beflotten, dat men vpp allen thornen der godefhuftere deffer ftadt Lubike namliken tome Dome vnde funte Ylien, de alerme blafen konen, to vnfer leuen vrouwen, to funte Peter, to funte Jacobe, de trumpetten konen, gude mercklike manne vnde perfonen, de zeen konen, beyde winter vnde zomer vpp den thornen hebben fchole, de dar mit vlite vp wachten, offte jenich vuer edder brant, id were by nacht edder by daghe, vpfunde, dat by tiden melden vnde kontlick doen vnde to forme luden. Worde hir jemant fumich ane befunden, alfo dat he eyn fodans by tiden nicht en meldede vnde de brant klokken nicht ensloge, den wolde de raed alfo ftraffen, fo fick behorlick wære.

II. Item is vorramet, beleuet vnde beflotten, wanner dat id na deffeme daghe war (d. h. irgendwo) brent edder vuer wert, dat God almechtich doch nicht enwille, dat des rades to Lubike hufsluter vnde hufzdeners myt allen anderen des fulfften rades ridenen deneren myt den allerersten, wanner dat fe vuer edder brant vornemen, myt refchupp, vuer mede to lefchende, vnvorfpadet komen fcholen vnde truweliken dar vpp warden (d. h. achten) vnde dar to helpen, dat fodane vuer gelschet moghe werden, vnde dat fe id vnder fick alfo fchicken, dat etlike van en dar vpp warden, de dat vnutte vnwerafftige volck, dat nicht en arbeit, van dar dryuen vnde vurder dar vpp warden vnde wachten, dat dar nyn duffte (Diebftahl) enfche van vnbekanden, van dar wes todregende.

III. Item is vorramet vnde beflotten, dat to fodaneme erfcreuen vure vnde brande nymant komen en fchal, dan de jenne, de arbeiden vnde fodane vuer lesfchen vnde redden helpen

willen, vnde dar enſchal nymant myt angetoghenen hoyken komen, mer ſe ſcholen myt ſpannen vnde anderer nottrofftiger refchupp komen, vur mede to leſchende vnde dat truweliken helpen to delgende.

III. Item is vorramet vnde beflotten, dat to fodaneme vure effte brande nyne vrouwes perfonen, junfferen noch meghede, lopen edder ghaen ſcholen, funder ſe ſcholen van dar bliuen vnde to fodaneme vure nicht ghaen edder tovlucht hebben, vtgenomen de myt tunnen aldaer komen wolden, wather to dregende, vmme dat vuer mede to leſchende. Dede hir we enjeghen, dat wil de raed alfo ſtraffen laten, dat fick eyn ander dar vor bewaren ſcholde.

V. Item wante denne to fodanen brande vnde vure ok vele vnnutter perfonen, junck vnde olt, lopen vnde den anderen, de dar arbeiden willen, fick in den wech ſtellen, groten hinder vnde nynen vromen endoen, wil vnde vorbut de raed, dat fick dar malck vor beware, alfo dat he dar ouer nicht geftraffet dorue werden.

VI. Item vurdermeer is vorramet vnde beflotten, dat der dregher meſter myt feſtich anderen dregheren, de van den geradeſten vnde loſſafftigeſten (löblichſten) zin, ock myt den erſten to folkeme vure ſcholen komen myt refchupp, to fodaneme vure effte brande denende, vnde myt vlite darto helpen, wather todregende, vnde myt anderen arbeide, alfo dat fodane erſcreuen vuer myt dem mynneſten ſchaden gelosſchet moghe werden. Vnde de foſtich dreger ſcholen zyck na nottrofft delen vpp de negeſten veer hufe deme brande, vor vnde achter vnde to beyden zyden, vmme reddinge to donde, darvor ze hebben ſcholen j laſt lubefchen beers, de wil de rad tzizevryg geuen. Van fulker laſt beeres de genne, dar dat vur van vpgeſtan is, vj tunnen, vnde de iiij naber vor achter vnde to beyden zyden de anderen vj tunnen na irkantniſſe des rades betalen ſcholen, vnde welck dreger van den feſtich dar to geſchicket to fulkeme vure nicht enqweme vnde zyck, ſo bouenſcreuen ſteit, bewiſede, de ſchal wedden j Pfd. waffer, id en were he eſchafftige nodzake hadde.

VII. Item iſt vorramet vnde beflotten, dat de beerſpundere deſſer ſtad Lubeke dar to ſcholen vorpflichtet vnde vorbunden

zin, wanner, dat God doch nicht enwille, waer vuer vpsteit, dat se dan to sodaneme vure myt dem allerersten water to voren vnvorfumet, vnde de jenne, de de ersten halue last brenget, schal dar vor viij schillinge lubefch hebben, vnde de jenne, de dar negeft de andere halue last brenget, schal dar vor hebben vj schillinge lub; vnde de jenne, de de derde halue last brenget, schal dar vor hebben iiij schillinge, vnde welcher beerfpunder, de dan vort water to vort, de schal hebben van eyner isliken haluen last eynen schillinck. Deffet water alle wil de rad betalen, vnde welk beerfpunder hier fumich ane were vnde nyn water tovorde, de schal na der tyd nyn beer meer voren binnen Lubeke.

Item vurder meer is vorramet vnde beslotten, dat de raed so vele ledderen, vurhaken vnde ledere emere wil maken laten, so vele men der tor nottrofft behouet, to hebbende, vnde sodane reschup schalmen in veer enden deffer stad Lubike in vorwaringe to allemannes behoeff sodanes vuers vnde brandes liggende hebben, so de raed dat bestellende wert. Des denne de erscreuen hufsluter vnde deners dar to scholen vorpflichtet vnde vorbunden zin, vmme de to den noden to halende, vnde so vro alze dat vuer myt Godes hulpe geleschet is, wedder tor stede to bringende, dar se gehalet sint, by vorluft eres denstes.

Item is vorramet vnde beslotten, dat de nabers deme brande negeft besetten ere bruwekuvene (Braukufen) vor ere dore vpp de strate weltheren (wälzen) vnde brengen laten scholen, vmme aldaer dat wather, dat men also vorende vnde dregende wert, intoftortende, vmme dar wedder vth tohalende vnde to brukende, so des behoeff vnde van noden is; dar to scholen de husknechte vorpflichtet wesen fulke to bestellende, dat fulkent mit vlite beschee, by vngunst des rades deffer stad.

Item scholen de nabers in den straten deme brande vnde vure negeft besetten (belegen), dar zode sint, myt vlite water helpen theen laten, vmme des de geringer (desto gefchwinder wörtlich: mit desto geringerer Mühe), sodane vuer myt Godes hulpe to leschende vnde to delgende.

---

## D. Feuerordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1549.

---

### V o r r e d e.

Ein Erbar Radt diser Stadt Zwickaw, als die ihenigen, so ihres amptshalben schuldig sein, gemeyner Stadt gedey zufuchen, vnd der selbigen nachteyl vnd schaden so viel möglich, zuverkommen, haben zu gemüte gefurt, das zum offternmal erfarn, wenn in Stedten vnd Flecken feuer auskomen, oder eingelegt sein, vnd nu iederman vnuersehens darzu geloffen, das sich in des nach mehr fehrlichkeit zugetragen hat, mit einfallen der feinde, vn sonft, das einer den andern gehindert, wie nu inn dem, feltzame anflehe gespürt, auch bis weylen angegangen, erfarn, vnd mit schaden befunden worden sein. Damit man nu aus anderer leute fehrlichkeit des eygenen schadens desto stadlicher warnehmen vnd sich versichern, nach dem folchs eine fürsichtigkeit, vnd itzo in disen fehrlichen gezeiten, da viel beforgs vnd gefahr noch in der welt fürhanden wol von nöten ist. Als hat obgemelter Radt, inn betrachtung des vnd anders, auch aus bewegenden vrfachen gemeyner Stadt vnd den einwonern zu nutz vn wolfart, vormittels götlicher gnade, nachbeschriebene Ordnung, nach zeitigem gehabtten radtschlag auff gericht, in was gestalt sich ein ieder Bürger, einwohner hausgenossen, handwercks gefellen, vnd andre so sich bey der Stadt nehren, in feurs nöten, ab der, da Gott fur sey, einfielen, erzeigen vnd halten sollen. Vnd thut darauff ein Erbar Radt ernstlich gebieten, bey vnnachleslicher straffe, das sich ein ieder Bürger vnd mitwoner in oder aufferhalb der Stadt, bei seinen trewen, pflichten vnd Bürger-

lichem gehorfam, damit er vnferm genedigstem herrn dem Churfürften zu Sachsen vnd einem Erborn Radt verwandt vnd zugehan ist, demselbigen also nach, vnnd nicht anderst, halten. Das wird einem Erborn Rath zu fonderm gefallen, vnd einem ieden selbest zu gut gereichen. Doch wil im ein Erborn Radt zuuor behalten haben, folche Ordnung, im falle der notturfft, vnd nach gelegenheit der zeit, stelle vnd perfonen, zu endern, zu beffern, oder, gantzlich abzuthun. Darnach wisse sich ein ieder zu richten.

### Ertlich von des Radts feurgeredt.

Damit in Zeit der notturfft von dem bösen feurgeredt, als wasserbüten, feurhacken, leitern, liederneymer vnd andern, nicht verzug oder nachteyliger schade, dem ihenige erfolge, so das feur nahe ist, odder die leutte so leschen sollen, an ihren leiben vnd gefundtheit, mit fallen vn sonst fehrlichkeit nicht zu befürchten. So ist vn wird hiemit verordnet, das beyde Marckmeister vnd Rörenmeister so ihe zu zeiten sein möchten, dasselbige feurgeredt bei ihren pflichten vnd des Radts ernstlicher straffe, in vleiffiger auffachtung haben, das es in wirden gehalten, vnd so oft als die notturfft erfordert, widerumb angericht vnd gebeffert werde. Zu deme auch das es hyn vn wider nach des Radts befehl also verordent, das mans inn eyle als balde an der handt haben vnnd finden kan,

### Liederne eymer der Bürger so Breuerbe haben.

Alle vnd itzliche obgemelten Bürger, sollen schuldig sein vnfeumlich, so viel liederne eymer, in ihre heuser zu kauffen, als ein itzlicher gebraw auff seinem haufe hat, auff das er derselbigen inn zeit der notdurfft in seinem haufe für das flugfeuer, vnd sunft zuuerhüttung seines felbs schaden zugebrauchen.

Item welche Bürger keine Breuerbe haben, aber dennoch in vermügen sein liederne eymer zuzeugen, die sollen es nicht vnterlassen, die weil es fonderlich, nutz, not vnd gut ist.

### Von den hültzenen Dachkrücken.

Weiter so sol ein ieder Bürger inn oder aufferhalb der Stadt, welchs Haus mit schindeln gedackt ist, verpflichtet sein, zwo hültzene dachkrücken, auff oder in feinem haufe zu haben, damit man in der not die schindeln möcht abstoffen. Welch haus aber sonderliche grosse dachung hette, da sol man nicht allein zwo, sondern drei, vier, odder noch mehr krücken haben, nach gelegenheit.

### Von den feureffen, Breuheuffern, darren vnd anderen herdsteden, zubewaren.:

Vber das auch, wie obgemelt, sol ein itzlicher Bürger vnd einwoner, zuerhütung sein selbst, vnd ander leute schaden, seine feureffen, herdstede, darren, Breuheuffer, vnd andere ort, da man pflegt zu feuren, inn vleiffiger sorgfeltigkeit haben, die selbigen zum offtermaln reynigen, odder im falle der notturfft gantz anders bauhen, bessern vn also anrichten, damit daraus kein nachteil entstehen, sondern für fehrlichkeit verhut möcht werden. Vnd sonderlich sol einem ieden Bürger der ein Breuerbe hat, der in seinem selbst oder eines andern Breuhaufe, breuhen leffet, eingepunden vnd hiemit befohlen sein, sampt den breuern, das sie allewege, wen man anhebt zu breuhen, eine messene sprützen in das breuhaus, bey der handt schicken sollen. Nachdem solch stück zu ausleschung des glügenden rufs, vn sonst, in einem breuhaufe sonderlich nutz und not ist.

### Von besichtigung der feurstedte allenthalben, wie die genannt.:

Vnd damit oben angezeigte stück, allenthalben desto stadlicher mügen im schwange erhalten werden, so sollen alle jarerlich vngeferlich Bartholomei, in itzlichem viertel in der Stadt zwene Herren des Radts, als nemlich aus den Regierenden, vnd der ander aus dem alten Radt, mit sampt den verordneten Viertelsmeistern, vnnd den Hauptleuten desselbigen Viertels, dergleichen auch der verordnete Schultes mit seinen Scheppen vnnd den Hauptleuten für den Thoren inn der Vorstadt, von haufe zu

haufe vmbgehen, vnd alda in itzlichem haufe die feuereffen, herd-  
stedte, darren, auch die krücken, eymer vnd feuerhacken, vnd  
andre ort da man pflegt zu feuern befichtigen. Würde es sich  
nu befinden, das von einer feuerstadt fehrlichkeit zu beforgen,  
oder aber das die krücken hacken vn eymer, so ein jder halten  
fol, nicht fürhanden, oder so sie erzeugt, etwo brechenhaftig fein  
würden, so sollen sie macht habe, denselbigen zuvnterfagen, vn  
gebieten, bey des Radts ernstlicher vnnachleslicher straff eines  
Silbern oder guten schocks, die fehrlichen feuerstedte abzuthun,  
oder nach gelegenheit inn einer namhaftigen zeit zu endern,  
odder zu bessern, dergleichen auch das feurgerädte zuschicken,  
odder bessern, damit ihres vnvleifs halben kein schade erfolge.  
Were es aber sache, das einer odder mehr so gar fehrlich mit  
dem feuer vmbgingen, odder so böse vnerbawte feurstedte hetten,  
daraus zubeforgen, das vor der zeit der besichtigung, nachteil  
entstehen möchte, so sol ein itzlicher nachbar, bei deme ein  
folcher wohnt, dasselbige einem Erbar Radt vnuerzüglich an-  
zeigen, damit notdürfftig einsehen gehabt.

Bufse odder straff derihenigen, bey deme ein feuer  
auskömpt.:

Wiewol auch ein ieder Bürger vnd Einwoner wissenschaft hat,  
das von alter stad gewonheytt her, ein itzlicher, bei deme feuer  
auskomen ist, fünff gute schock zu bufse gegeben hat, vnd im  
falle, da Gott einen ieden für behüte, nach vnnachleslich soviel  
geben sol vnd mus, wie denn dasselbige hiemit in krafft, wider-  
umb vernewet, vnnnd einem ieden sich für schaden zuhüten wissen,  
an gezeigt, vnd ernstlich vormeldet fein sol. Damit aber dennoch  
die ihenigen, bey denen feuer auskomen, nicht verurfacht möchten  
werden, sich aus furcht folcher straff des leschens alleine zuvnter-  
stehen, vnd das feuer inn des weiter vberhandt nehmen zulassen,  
wie sichs wol zutragen vnd begeben möchte, So hat ein Erbar  
Radt diesen vnterschied gemacht, nemlich, wo einem in seinem  
haufe, odder sonst aus vnvleis ein feuer ausqueme, vn derselbige  
folch feuer gegen seinem nachbarn oder sunst selbst beschriere  
vnd also leschen thete, das es nicht weiter öffentlich beschriren

oder beleutet würde, so sol er nicht so stracks vmb die gefetzte buffe, sondern nach des Radts erkenntnis geftrafft werden. Würde es aber öffentlich beschriren vnd belautet, so sol er die obgelmelte gelttraff vnnachleßlich zugeben schuldig sein, oder so es einer am gut nicht vermöchte, leibsstraffe inn oder auff einem verschloffen Thurm, nach eines Erbar Radts aufflegen vnnnd erkenntnus, eine zeitlang darümb leiden vnd tragen, auff das ander eine schew darob fassen, vnnnd sich inn dergleichen sachen soviel mehr sorgfeldiger vnnnd emßiger erzeygen mügen.

### Vom feuer zubeleuten.

Wenn nu vber die obgeschriebene vleißige verwarung vnd fürsichtigkeit, da Gott für sey, ein feuer ausqueme, so sol das selbige der Thürmer, als der ihenige so hierzu für einen sonderlichen auffschauer und wechter bestalt ist, mit der feurglocken beleuten, vnd wo es des nachts were, mit der laternen vn einem brenenden licht darinnen, odder am tage mit der feurfannen anzeigen, der gestalt, das alleweg obge melter feuerzeichen eines gegen dem ort, zum Thurme heraus gesteckt werde, da das feur ist, damit sich die leute darnach zurichten haben.

Wen zwey feuer zugleich auffgingen, odder so eins an einem ort auffgangen, vn als balde hernach an einem andern ort, noch eins gesehen würde.

Nach dem zum offermalen erfaren, das sich inn kriegesleufften oder sonst, wo man einer Stadt hat zusetzen wollen, zutragen, das an zweien Orten feur eingelegt, oder sonst vngeferlich zwey feur zugleich, oder kurtz nacheinander auffgegangen sein, vnd in diesen schwinden sorglichen leufften, sich auch allerley zuersehen vnnnd warzunehmen von nöten ist, Als verordnet ein Erbar Radt hiemit, wo der thürmer zwei feur zugleich, oder kurtz nacheinander würde sehe auffgehen an zweyen orten, inn odder aufferhalb der Stadt, das er neben dem stürmen, inn die Trometen stoffen vn damit ein anzeigung thun sol, aus dere man solche zwei feur eygentlich inne werden vnd sich darnach richten kan, vnd wenn das feur blaffen zugleich mit dem stürmen gehört, so sol ein itzlicher Bürger in der Stadt, der zu einem thor vn sonst zu nichts anders beschieden were, sich der-

massen zu halten schuldig sein, wie hernach beschriben zube-  
finden, von den ihenigen so zun thoren zuzulauffen veordent.

Wer zum feuer lauffen vnd weren fol.:

Weil auch aus allerley bewegenden vrfachen befunden, das nicht gut, sondern viel mehr ferlich vn hinderlich ist, das ieder-  
man zum feuer laufft, So wirdet verordnet, das, so balde als solch stürmen odder blasen gehort vnd vernomen wirdet, an welchem ort, inn odder aufferhalb der Stadt das feuer auffgegangen, so sollen von stundan, bei ihren trewen vnd pflichten schuldig sein zum feuer zuzulauffen, alle zimmerleute, wagner, tischer, böttiger, steinmetzen, meurer, vnd alle die ihenigen die sich von wegen ihrer handwerge mit axten vnd beylen zu behelffen wissen, Zudeme auch alle schmiede, schneider, gerber, kürschner, vnd alle die handwerker so hiernach beschriben, vnd zu nichts sonderliches verordent sein.

Item alle handwerksgesellen, als die grosse men unge der tuchknappen, schmiede, beckenknechte, fleischerknechte, gerber vnd kürschner gesellen, tischner, blatner, messerschmiede, nagelschmied, schlosser, spörer, büchenschmiede, tischer vnd andere handwerksgesellen, wie die namen haben, vnd ihrer handwerker halben ordentlich nacheinander zuerzelen sein solten, keiner ausgegeschlossen, dann die schuknechte, so hiernach beschriben inn sonderheit verordent sein, auch alle breuer, tagelöner vnd andere die sich bei der Stadt nehren, nachdem sonderlich die handwerksgesellen, als die gewanderten, dis vnd anders mehr gesehen haben, vnd sich fur andern inn die sache zuschicken wissen, die sollen auch, menlich mit wehre vnd gerete zum feuer dienstlich, zulauffen, als mit axten, beyle, schuffen, stützen, feuerhacken, leitern, eymern, vnd allen dem das sie tragen vnd fortbringen können, vnd alda das feuer helffen treulich leschen vn dempffen vnd das ihenige volenden, darumb sie von den herren des Radts, so darzu verordent, angeprochen möchte werden.

Vnd damit die handwerksgesellen zu solchem destwilliger vnd gehorfamer sein möchten, zudeme auch, das es ein werck der liebe ist gegen dem nehften so wil ihnen ein Erbar Radt, alzeit, nach gelegenheit ihrer mühe vnd arbeit, eine verehrung thun.

Dergleichen auch einem itzlichen, so treuer wolmeynung halben inn feurs nöten, mit fallen, odder sonst ein schade widerfüre, des arztlohns vnd sunst zu erzeigen wissen.

### Die thore zuerwarn.

Es follen auch, alsbalde so feurs halben zu turme gechlagen wirdet, alle vnd itzliche Bürger so inn ein Viertel gehörig, vnd hiernach beschrieben nicht sonderlich verordent sein, mit ihren gewehren, zum thore zulauffen, inn demselbigen viertel da sie wonen, vn dafelbst neben den verordenten Hauptleuten, Viertelsmeistern, vnd den thorwarten, dene es hiemit sonderlich auffs höchste beuolen sein sol, die thore zuschlieffen, die kethen fürziehen, oder wo es des nachtes were, sonst vber vnd vnter dem thore fleißig zusehen, vn nicht darvon gehen, noch die thore öffnen, sie werden denn durch die Bürgermeister, oder andere herren des Radts abgefodert, oder solchs zuthun geheissen. Würden sie aber an dem stürmen vnd blasen vermercken, das zwei feuer furhande vn angegangen weren, so follen sie itzlich thor zum aller wenigste, mit xx. mennern bestelt lassen, vnd die andern alle miteinander vo allen thoren mit jren gewehren eilende auffn marckt komen, vnd alda weiters bescheids gewertig sein.

Dergleichen follen die leute für den thoren inn der vorstadt auch zuthun schuldig sein, vnd sonderlich wo bey tage ein feuer ausqueme, inn oder aufferhalb der Stadt, vnd beleutet oder sonst gestürmbt würde, so follen sie alle schlege für den thoren, auffn greben vnd wo sie sonst inn der vorstadt sein, eilende zusperren, welches auch sonderlich den Hauptleuten vnd ihenigen, bey ihren pflichten eingebunden sein sol, die der schlege halben beuehl haben, vnd follen zu iglichem schlage etliche menner verordnet werden mit ihren gewehren, die darbey warten, bissolang sie abgefodert vnd ihnen einander bescheidt gegeben werde.

### Büchenschützen auf die thor vnd stadmauer zulauffen.

Sobalde als ein feuer beleutet odder sonst gestürmet würde, follen die alten vnd iungen Büchenschützen, so difs jar von der

handwerker wegen, vnnnd sonst pflegen zuschießen, mit ihren schirmbüchsen, kugel, puluer vn anderm dz darzu gehörig, auff die thore vnd mauren lauffen, inn deme Viertel darein ein itzlicher beschieden, vnd sich aldo mit ihren geladenen büchsen vleiffig vmbsehen, ander fehrlichkeit zuuerkomen, denn die verordente büchschützen, follen zu andern stücken, die inn diefer Ordnunge inn gemein gefchafft, vnnerpunde, fondern allein, wie obgemelt, auff die mauren geordent sein.

Schuffer follen die liederne eymer zum feuer tragen.

Den gefchwornen Viermeistern der Schuffer alt vnd newe, fol hiemit bey ihrem gehorfam befohlen sein, inn ihrem handwerge mit den meistern vnd gefellen dermassen bestellung zuthun, das von ihn inn feuers not, die liederne eymer vom Radthaufe, auff's aller eylende, so es imer geschehen kan, zum feuer getragen werden, vnd wenne daffelbige geschehen, so follen sie neben andern treulich helffen weren, vnd das feuer dempfen.

Viermeister vnnnd viervndzwenziger der tuchmacher, follen das nieder kornhaus inn verwarung halten.

Die alten vnd neuen Viermeister, auch die viervndzwenziger des tuchmacher handwergks, follen sich auff das nieder kornhaus, mit ihren gewehren verfügen, vnd daffelbige in guter vleiffiger achtung haben, vnd follen von handwerge wegen xl. liederne eymer hinauff zeugen, die follen alle wege alda befunden werden.

Das Kornhaus am frauenthor, follen die Becker in verwarung haben.

Es follen die Viermeister der Becken alt vnnnd new, sampt jrer famlung von meistern, das Kornhaus am frauenthor inn feuers nöten mit ihrer gewehr inn verwarung nemen, vnd darauff vleiffig zusehen für flugfeuer vnd andere fehrlichkeit. Darzu xl. liederne eymer von handwercks wegen hinauff bestellen, die follen allewege alda behalten vnd gefunden werden.

Die über pforte vnd fleischer pforte sollen die fleischer inn achtung haben.

Von den alte vnd neuen viermeistern, auch der samlung der meister des fleischhauer handwergks, sollen mit ihren besten gewehren, inn eilende verwarung genomen werden, die überpforte vnd fleischerpforte, also, das sie sich bey tage vnd nacht darzu fügen, dieselbigen am tage zusperren vnd darbey bis auff wider abforderung inn vleiffiger hut sich finden lassen sollen.

Niederpfort bey dem Schlosse zu bestellen.

Item die einwoner der heuser bey der Niedern pforten, von dem eckhaufe am anger, bei Sanct Catharin, herumb gegen der pforten zu, vnd denn wider von der pforten bis an Jörg Beireuters haus, die sollen schuldig sein, zusampt ihren nachkomling besitzern der heuser, die Nieder pforte inn feuers nöten zuzusperren, vnd bei ihren pflichten mit ihrer gewehre in verwarunge zuhalten, vnd niemand zueröffnen, es werde denn durch den Radt befohlen.

Leuchtlaternen an den eckheusern, sollen des nachts angericht werden.:

So des nachts ein feuer ausqueme, sollen alle Bürger in der Stadt, an welcher heuser leuchtpfannen sein dieselbigen eilende anrichten, mit kihnn, pechknoten vn anderem, auff das man inn den gassen sehen kan, Vnd nachdem solch stück sonderlich nütz vnd nütlich ist, so sol es einem ieden bey seinen pflichten vn straff, dermassen zuthun eingepunden vnd befohlen sein, darumb sol sich ein ieder mit einer leitern, zusampt andern, so zu solchen leuchten vn nöten vnd dienstlich ist, in bereitschafft geschickt finden lassen.

Von den Burgermeistern vnd Radtherren, wes sich dieselbigen inn feuers nöten, zugehalten.

Indes, weil die vorge schriebene, so leschen sollen, zum feuer zulauffen, auch die ihenigen so inn den vierteln wonen, zu jren thoren, vnd sonst an ander ort, dahin ein ieder, wie ob-

stehet, beschieden ist, So sollen die herren des alten Radts gar miteinander, ausgeschloffen derselbigen Bürgermeister auff's Radthaus komen, mit sampt des Radts Camerern, Stadtschreibern, Wagmeistern vnd Zölner, zu denen sollen sich in eyl finden mit jrer gewehre, alle hendler, kremer, goldschmiede, kandelgieffer, vnd andere so fonderlich darzu bestalt werden, vnd sollen aldo das Radthaus helfen, in guter fürsichtigkeyt halten, vnd sich zu dem ihenigen gebrauchen lassen, das ihnen befohlen wird.

Welche Radtherren zum feuer eilen, vnd alda notdurfftige bestellung vnd anrichtung thun sollen.

Der regierende Bürgermeister, vnd alte Bürgermeister, mit sampt den herren des sitzenden Rads sollen von stundan, so feuers halben zufturm geschlagen wirdet, zum feuer eilen, vnd notdürfftige bestellung thun, Vnd damit deshalben sie darzu destehegefertiget, so sollen des Radts marfteller vnd thürknecht als balde, so sie hören anschlagen, alle reisigen pferde inn marftal satteln vnd zurichten, vnnd dieselbigen den beyden Burgermeistern für die heuser bringen.

Welcher Radherr nu zureiten gefinnet vnd geschickt were, der mag sich für der Burgermeister heuser finden vnnd mit ihne zum feuer reiten, Welcher aber solchs nicht thun, sondern auff seinen pferden, ab er der hette, reiten, oder sich sonst inn andere wege darzu fügen oder begeben wolte, das sol einem ieden zu seinem gefallen stehe, doch das ein itzlicher, so feins leibs gebrechlichkeit oder andern scheinlichen eheshafftigen vrfachen halben nicht verhindert würde, on auffenbleiben kome, vn das ihenige darzu thue, mit anrichtung vnd sonst, das sein vermügen ist. Würde nu des volcks bey dem feuer zu wenig, oder sonst weiter bestellung zuthun von nöten sein, so mügen sie die leute aus den Vierteln, so vnter den thoren versamlet, zum theil oder gar darzu nehmen, doch sollen disfals der abforderug bey itzlichem thore, zum wenigsten xx. person, vn nicht darunter gelassen werden.

Von den gerichtsknechten, schrötern vn zirgklern.

Beide gerichtsknechte, auch die schröter vn zirgkler, sollen sich, wenn ein feuer auskopt, alle miteinander für das Radthaus finden, auff das man sie zuerschicken, oder sonst inn andere wege zugebrauchen, alda bey der handt habe.

Bürger vnd Bürgers söne, die eigne reifige pferde haben.:

Alle Bürger vnd Bürgers söne, die zu reiten haben, sollen ihre diener für sich an das ort lauffen lassen, dahin sie sonst geordnet, vnd sollen auff ihren pferden, gerüftet, odder nach eines ieden gelegenheit, für den marstal reiten, vnd alda des Radts weitem befehl, erwarten, Wolte aber einer feinen diener reiten lassen, sol auch vnuerboten sein, doch das er selbest an den ort eyle, dahin er, wie obgemelt, verordent were.

Bestellunge, das inn feuersnöten zum thörmer, auff den thurm geschickt, alda vmb gesehen werde.:

Weil sich auch der thörmer wenn es brente, für vnmuße des stürmens odder blasens, nicht genugfamlich vmbsehen möchte, zudeme auch, das alle fachen inn guter achtung vnd hut gehabt werden, so sollen die herre des alten Radts von stundan, der iüngsten herren einen, neben einen befeßenem Bürger, den er zu sich fordert, zum thörmer auffn thorm schicken, vn sich alda, nebe dem thörmer vleiffig vmbsehe lassen.

Die wassergerinne auffm pflaster zuzuschützen, vnd das wasser zum feuer zuleiten, mit sampt anderm, so dem anhengig.

Die Bader vnd Baders gefellen, mit sampt den beiden margmeistern, auch den ihenigen, so an den ecken wonen, da sich das wasser wechfelt, sollen schuldig sein, die wassergerinne auff den pflastern, mit mist oder stro zuzuschützen, vnd also anzurichten, das, soviel möglich, das wasser inn der Stadt allenthalbe möcht geleytet oder geführt werden, an das ort, oder inn die gassen da das feuer were, Vnd inn sonderheit, sollen die margkmeister verpflichtet sein, wo es die euserfte groffe noturfft erfordert,

vn nicht anders vmbgangen künd werden, das sie eins teils röhrkaffen als die nehiften obwendig dem feuer, eröffnen, odder andern zuthun anweisung gebe follten, doch sol folchs von den margkmeiftern, noch andern, nicht ehe gethan noch geheiffen werde, es fey den auffß aller höchfte von nöten. Item wo es sich auch leyden wil, fo follten die Bürger ihre Brünne ziehen, vnd waffer auff die gaffe, inn die pflaster gerinne gieffen, damit das zum feuer defte mehr waffer zuflieffen möchte.

Von den ihenigen fo wagen, oder karnpferde haben.

Alle vnd itzliche Bürger, Furleute und Kerner, fo Pferde haben, vnd auff dem pflaster, odder fonft pflegen zufaren, die follten bey ihren eyds pflichten verpunden fein, fo balde sie, oder die ihren, fo mit den Pferden vmbgehen, hören das ein feuer beleutet, oder öffentlich beschrien wirdet, das sie sich von ftundan schicken, an die orte mit den Pferden zureiten, da sie am nehiften wasserbüten zufinden wiffen, vnnnd alda waffer, leitern, feuerhacken vnd andere noturfft, eylende zum feuer füre, Denen fol, nachdem sie zeitlich komen werden, als nemlich den erften, andern vnd dritten, verehrung gefchehen, wie vor alters herkomen, doch das sie mit dem waffer füren auch anhalten, vnd nicht fo balde widderumb ablassen. Würde aber einer, der Pferde hette, auffenbleiben, vnd mit feinen pferden nicht füren laffen, oder aber, fo einer einmal gefaren, vnd als balde widerumb auffgehöret hette, fo follten die vngehorsamen geftrafft, vnd den andern, an ihrem trinckgelde abgebrochen werden.

Welche kerner aber dazumahl keine pferde hetten, die follten mit ihren leiben, den Furleuten behülflich fein vnd handreichung thun, als mit anspannen, wafferfchöpfen vnd andern, das andere leute nicht zuthun wiffen, die mit dem gefchirre nicht können vmbgehen.

### Des Rads wagenpferde.:

In gleicher gefalt, wie obgemelt, follten die furkneckt im marftal, mit des Radts wagenpferden, aufs aller eylende vnnnd

erfte, fo fie imer können vnd mügen, zum feuer füren, leitern, hacken vnd waffer, vnd fonderlich follten fie, die feuerhacken vnd leitern auff dem wagen, fo obwendig dem marftal ftehen, am aller erften bringen.

Inn was gefalt es ein ieder in feinem haufe, mit eilen- dem befehl, bestellen oder zu gefchehen verlaffen fol, wenn er zum feuer leufft.

Wenn ein feuer beleuet würde, vnnd ein hauswirt wil darzu lauffen, oder an das ort, dahin er befchieden ift, fo fol er zuvor feinem weibe, kindern odder wo er der keins hette, feinem eingefinde: odder mitwonern eylende befehlen, das fie im haufe, auff das flugfeuer gute achtung geben, vnnd demfelbigen zuuer- kommen, waffer auff die böden vnd andere ort da es von nöten, tragen, auch fonft inn die ledigen geves, aus den brunnen waffer fhöpffen follten, damit weiter fehrligkeyt verhütet.

Welche nicht fchuldig fein follten, zum feuer zu lauffen, oder an die ort, dahin fie funft befchieden möchten fein.

Wiewol aus hierob angezeigten artickeln klar genug er- fcheinet, wes fich inn feurs nöten ein ieder halten, oder wohin er fich fügen fol, wie es den ein Erbar Radt hiemit zum vber- flus, bei ernfter ftraffe, weiter erwenende einem ieden gebieten thut, fich dem alfo nach vnd nicht anders zuerzeygen, fo wil vnd fol man dennoch gedult vnd mitleiden tragen, mit dem ihe- nigen, fo das feuer auff der feyten, oder vber die gaffe gantz nahe were, die, vnd fonft keine andere, fo vermüglichkeit halben ihres leibs, auskomen können, mügen entfchuldiget fein, anheim zubleiben, vnd mit austragen, oder fonft, ihre notturfft aus- richten.

Feuerdiebe, follten on alle gnade, an leib vnd leben ge- ftrafft werden.:

Nach dem zum offtermale erfarn, das dem Radt die liederne eymer, vnd armen leuten, fo feurs halben ausgetragen haben, das ihre dieblich ift entwandt vnd entragen worden. Weil nu

folchs höher zu achten den andern diebstal, vn fonderlich von denen gefchehen, zuermuten ist, so bey dem feuer müffig gestanden, Als wil ein Erbar Radt, durch ihre heymliche kundschafft, vnd sonft bestellung thun, welches auch ein ieder selbst thuen sol, das auff die müffigsteher vleiffig sol auffachtung gehabt, vnd als denn, so sie dem Radt angezeigt, gestrafft werden, Denn der Radt wil haben, das man nicht mit ledigen henden zum feuer lauffen, auch nicht müffig dabey stehen, sondern treulich vnd vleiffig arbeiten sol. Würde darüber bei einem oder mehr vber kurtz oder lang, etwas gefunden oder vberwunden werden, des er dieblich entwandt hette, es weren liederne eymer, hausgeredte oder anders, das do ausgeföhlet, oder zum feuer gebraucht were, dere oder dieselbigen sollen on alle gnade vn fürbit an ihrem leyb vnd leben, mit dem strang odder galgen gestrafft werden, vnd ob auch die gestolne habe, nicht gar fünff groschen, oder eines wochenlichen hencker lohns werd were, denn es mehr denn tyrannisch vnd verreterisch. das einer in dem gemüte zu einem feuer laufft, andern zu stelen, oder sonft schaden bey zubringen, die doch am brandschaden sonft vnfall gnug haben, das wollen ihnen die ihenigen, so sich hie bevor solcher bösen tück gevliesen, warnungs weise eingedenck vnd gefagt lassen sein.

Von frembden leuten, so zum feuer komen möchten.

Weil auch vnter anderer fürsichtiger sorgfeligkeyt inn solchen nöten, allerley warzunehmen, vnd fonderlich auff die frembden leute, so zum feuer komen möchten, aufzusehen ist. So sollen alle Bürger vnd andere, so zum leschen verordent, auff die frembden leute gut achtung geben, das durch sie nicht weiter schaden erregt. Denn es ist wol erfahren, das sich frembde leute, inn gestalt der hülffe odder rettung eingedrungen, vnd in dem noch mehr feuer eingelegt haben, so künde sich auch wol zutragen, das ein frembder hette angezündet, vnd hülffs darnach auch leschen.

Beschlufs.

Solche eins Erbar Rads Ordenunge, so in treuer wolmeinunge,

aus erheischender notturfft nach der lenge gestelt, Wolde ein ieder Bürger vn einwoner, auch die ihenigen, so es funft mit begreiff, vleiffiglich zugemüte füren, vnd daraus erlernen, wes sie sich im fall der notturfft (da Gott fur sey) halten sollen, des werden die ihenigen, die es aus pflichten zu thun schuldig sein, vorteil vnd verhütunge ihres eygenen schadens entpfinden, vn damit des Rads ernster vnd unnachleffiger straff entpfiehen, So würdets den handwercksgesellen, gegen Gott, als ein angenehmes werck der liebe, vnd sonst gegen dem Radt vnd jder menniglich, fürderlich, ehrlich vnd rühmlich sein, Welches ein Erbar Radt darumb verneuern lassen, weil dis vnnd anders durch gewessene kriege inn zerrüttung, vnd die Exemplar abhende komen feind vnnd sich nun ein jder des zuhalten vnd darnach, als hochnotwendig zurichten wissen.

---

### E. Ordeninge, wo mhen sick schicken vnde holden schall yn fures nodt, dat Got der almechtige gutlich affwenden wyll.

---

Tom ersten, so vnde wen en fur entfunde, so schall et myt deme klokken slage, wo wontlich, gehalten werden, yodoch so schall vt vnfer leven vrowen torne ene luchte gehalten werden na der sidt edder orde, dar sick dat fur entholt, dar myt en yder mach weten wor dat fur is.

Tom anderen, so schollen 4<sup>e</sup> edde 5<sup>e</sup> dreger edder suft inwanende lude verordnet werden, de me dachliks hyr bynnen vormoden nach, by dage vnde nachte, de vp fuliken fure to redende wachten vnde waren schollen, vnde sodanne lude schollen

ok yn edes pflicht genamen werdenn, vnde wo wol to vormo-  
dende, dat fick nemendes hyrtho vmefuft gerne vorpflichten  
wyll, fo muſte mhe yme etwas vp de hant ens vor alle geuen,  
et wer denne 8, 12 edder 16 fz vnde wenn en brant geredet  
worde, muſte yme ok etwas to geuende togefeht werden. Wol  
duſſe vnkoftinge ſtan vnde geuen ſcholde, ſteit vp behach des  
erbarn rades.

Tom drudden muſten ok tue hern vorordent werden, de  
alle ferrdell yars diſſe lude by en ander beſcheden muſten, dar  
myt me ſege, dat de ſuluen alle vorhanden werenn, vnde yme  
eres beueles vormanen.

Tom verden mot vorordent werden, wer (wer = ob) [me] dat  
gantze quarter, dar ynne dat fur is, dar vp waren ſchollen, edder  
wer me 2 edder 3 ſtraten alzo hinder vnde von bauen vnde be-  
nedden dar to gebuſen ſchollenn.

Tom voftheu fo ſchollen vnde moten de ber ſpunder na  
older gewanheit myt deme water to forende ſchicken vnde hol-  
denn, vnde dat me yme ok wedder vme geue, wes wontlich is.

Tom foſten, dat in allen ſtratten moge vorordent werdenn  
2. 3 edder 4 luchten vt to hangende vp den ordehuſeren (orde-  
huſer = Eckhäuſer) in yſeren ſtangen vnde dat de ſuluen luchten  
vnde lichte van den naberen mogen vnderholden werdenn.

Tom fouenden, dat kene vrowen, megede edder kinder fick  
des ordes begeuen, dar de brant is, it were denne dat it des  
jennen fruntſchap weren, deme de ſchade wedder fore, vme de  
ſuluen to troſten vnde den ſchaden fo vel moſlich helpen to  
wenden.

Tom achten, de wile ok yn fulcken noden vel deverye vnde  
wech nemende gefchut, woldeme denne beuelen edder vorordenne  
dat de yennen, de vp den duer ſtraten, (duer ſtraten = Quer-  
ſtraſzen) ok bauen vnde nedden, wanen des vp en ſent hebben  
ſcholden ok woll fick to deme fure af vnde an begeuen, ſteidt  
ok vp behach.

Tom negende muſten tue edder mher hern vor ordent wer-  
den, de by fulcken vnheill myt weren, darmyt dat et fo vel de

mer en an fent hedde, vnde et folck tom arbeide vnde redende gefordert worde.

Tom teinde, myt den ver groten ampten to handelende, dat de mochten holden vnde hebben 100 ledderne emmern, vnde dat me de to der borch vnde yn funte Annen clofter hengen mochten, edder wor et fuft an beften gelegen fin wolde.

Tom elfften, dat me myt leddern vnde furenhaken genochfame moge vorforget fin, ock an orde vnde ende to leggende, dar me de becamen kan.

De wile denne ok kene funderlig ordeninge yn fulcker vnde anderen noden by deme erbaren rade vnde gemenen borgerfchapp vorhandenn, fo werden to der behoeff deffe folgende artikell vorgeslagenn.

Erflich, dar fick en ftröm edder trummenflach enes allerms (Sturm oder Trommelfchlag eines Allarms) erhoue, dat alzo denne de ver heren borgemeifter, ok etlicke perfonen des rades, de doctor vnde fecretarienn fampt alle den nicht ridende deneren vnde officiers, de van enem rade gelt vnde want hebben, (want d. h. Gewand, Kleidung) vp deme rathufe fchollen finden laten, yodoch nicht de dener, fo vp den doren, torne vnde muren wannen.

Tom anderenn, dat de gemene burgerfchop vnde ynwanre allennt edder fuft en yder mit finem gefinde fick in enen edder mher orden finden late, alzo vp demo markede kobarge vnde perde markede (Kuhberg und Pferdemarkt find die Namen zweier öffentlichen Plätze) vnde dar by ok hern to vorordenen; werdt ok vor gut anzen, dat vp deme markede vnde kobarge enes yderen ordes en borgermeifter myt fin fcholl, fteit vp wideren bedencken des erbaren rades.

Tom drudden, dat de houetman fampt allen ridende dennerenn vor deme rathufe fin fchollenn, dar van 8 edder mher denner fchollen vorordent fin, vp de dore vnde muren to wachtende, ok vp den ftratten hen vnde wedder to ridende, vnde den hern befchet to bringende, wes fe vornemen, vnde wo et fick myt deme fure allent haluen an ftelt, ok den houetman aff vnde an to fchickende na gelegenheit vnde gefalt der fachenn.

Tom verdenn, dat alle de yennen, dede flotell to den vte doren hebbenn, fick myt den fuluen flotelen by den hern vp deme rathufe schollen strax van stundt an finden latenn, vnde de yennen, dede flotell to den toren wellen vnde muren hebben, schollen fick nerges anders den in eren hufen finden latenn, im falle dat me folck vp de wer schicken wolde, dat me den de flotell becamen kanen, edder wyl me ok etlicke rotte vorordent hebben, de vp de welle vnde torne waren schollen, fo moten de flotell by den yennen blyuen, de to deme ersten dore horen, auerst de to den buttesten doren horen, moten myt den flotelen vp hus kamen.

Tom voften, oft vor gut worde angefen, dat de yennen fo nedden by der Trauen vnde Wakenitze wanen, dar blyuen schollen, darmyt dat de porten, fo vel de bet vorwart werden, konde ok wol nicht vndenstlich sin.

Tom softenn, dat de arteriemester vnde fuft de des geschuttes beuell hebbenn, fick vp deme rathufe by den hern finden laten, vnde dat de wagen perde vp deme stalle, bowhaue, helligest (helligest = das heilige Geifthospital) vnde funte Johans haue in fulcken tiden in den felen (felen = Pferdegeschirr) geret stan, oft me nodich, etlik geschutte in orde to forende.

Tom fouende, de wile nynes vorfpendes (vorfpendes = Vorspann) vp den wellen vnde rundelen van geschutte gar wenich edder gar nictes vorhanden, fo were wol nicht vndenstlich, dat me vp edder by de welle, dar et am besten gelegen were, en hus fettede, dar me etlich klen geschutte krude vnde lot ynne hedde, dar me ym falle der nottrofft in der yle to tasten mochte.

Tom achten were wol nicht vngeradenn, dat de hern, fo by de borger to finde vor ordent werden, ene fenlin hedden, oft me fick scholde laten gebrucken, dat denne de ene hupe nicht dorch den anderen lepe vnde en yder wufthe, weme dat he folligen scholde.

Tom negedenn wyl ok nodich sin, dat me in fulcker tidt ene gemene lose (lose = ein Lofungswort) hebbe, fo schall ener des rades, fo by den borgeren sint, ok ener der hern, fo by

dat were vorordent fint ok der yennen, de vp de wele wachten vnde waren schollen, van stundt an vpt rathus kamen vnde aldar van den hern de losze entfangenn vnde en yder fines ordes wedder in bringen.

Tom tiende dat fick ock nemendes vndersta, van deme hufe to gande by rotte edder rottes wifze, den et zy myt vorloff, weten vnde willen der herenn.

Tom elffthen, wor fulcken brant gereddet vnde suft alle dingk to gude steit, dat denne den borgeren samtlich affgedanket werde vnde en yder na sner behufing ga.

---

## F. Anweisung zum Gebrauche der Schlangenspritzen aus der Feuerordnung der Stadt Leipzig vom Jahre 1794.

---

Zu einer jeden Spritze werden allemal eine genugfame Anzahl von Personen und Arbeits-Leuten bestellt und bechieden, welche nahe an dem Orte, wo die Spritze stehet, wohnen müssen, damit sie, bey entstehender Feuergefahr, die Spritze schleunigst herbeyschaffen können. Aus diesen werden nun 3 oder 4 der bequemsten und hurtigsten Personen ausgesuchet, und ihnen befohlen, das sie für die Schlange, damit selbige gerade geleyet werden möge, und für das Dirigiren des messingenen Spritz-Rohres, das folches im Spritzen wohl nach dem Feuer gerichtet werden möge, gute Sorge tragen sollen. Den übrigen aber wird aufgegeben, eine genugfame Quantität Wasser aufs schleu-

nigste anzuschaffen, und bey dem Plumpen sich eifrig und arbeitfam zu bezeigen.

1. So bald das Feuer auskommt, wird die Spritze mit ihrem Zubehör gefchwind zum Brande gebracht, und wo das Feuer inwendig im Haufe oder im Hinter-Gebäude ist, wird folche entweder vor, oder in das brennende Haus felbst, auch nach Gelegenheit in das nächst angelegene gestellet.

2. Hierauf wird alfo bald der Waffer-Sack F von der Spritze abgenommen, und nahe zu dem Waffer, fo weit als die Waffer-Schlange reichen will, gebracht, damit man Raum bey dem Spritzen habe.

3. Indeffen wird in möglichster Gefchwindigkeit eine groſe Quantität Waffer angeſchaft, und ohne Aufhören in ermeldeten Waffer-Sack gegoffen, fo lange, bis das Feuer gelöſchet ist.

4. Muß alfo bald das meſſingene Spritz-Rohr E und die lederne Schlange C von der Spritze abgenommen, und durch den kürzeſten, bequemſten und nächſten Weg geleitet werden, es fey nun durch das brennende Haus von vorn felbst, wenn das Feuer in dem Hinter-Gebäude ist, oder durch des nächſten Nachbars Haus, wo das Feuer etwa oben durch das Dach brennet und im Fall bey dieſer Befchaffenheit die Leitung der Schlange durch ein hohes Fenster oder über ein Dach geſchehen muß, fo nimmt man den Aufziehe-Strick I. welcher zu dem Ende jedesmal bereit feyn muß, läſſet folchen von oben nieder, bindet die Schlange bey dem meſſingenen Spritz-Rohre feſt daran, und ziehet folche fo mit einander auf die Höhe.

5. Es müſſen diejenigen, fo die Schlange von der Spitze abregieren, nicht mehr von der Schlange, der Länge nach, hergeben, als diejenigen, fo die Schlange aufziehen, zu ſich ziehen können; wenn ſie nun alles in Bereitschaft haben, fo rufen ſie einander zu: Gehet euren Gang; indeffen ziehen ſie den Reſt der Schlange wieder zu ſich, und legen folche feyn gleich in einen runden Kreis, damit das Waffer frey und ungehindert durchpaſſiren kann.

6. Sobald Vorrath von Waffer vorhanden, müſſen die zum Plumpen beſtellten Leute erſt eine kleine Weile mit ganz fach-

ten Schlägen anfangen zu plumpen, damit, wenn etwa die Spritzen-Schlange noch nicht in völliger Ordnung läge, 2 bis 3 Personen hurtig längft der Schlange hingehen, und wo sich die Schlange etwa überchlagen und verdrehet, felbige gehörig in die Ordnung legen können. Alsdenn nun, und wenn man damit fertig, kann man an der Plumpe aufs schärfste arbeiten laffen, fo lange, bis das Feuer gelöfchet ift.

7. Indeffen wird bey dem Volke, welches zum Plumpen beftellet, gute Ordnung zu halten feyn, und läffet man ein wenig Waffer in die Liederung auf beyde Kolben, fo das Waffer an fich faugen, gieffen.

8. Soll hinter demjenigen, der das meffingene Spritz-Rohr in das Feuer regieret, allemal jemand ftehen, der Acht giebet, daß die Leder-Schlange in einem runden Kreife unterhalten wird, denn wenn die Schlange durch das häufige Waffer fchwer wird, fo kann es leicht einen ungleichen Kreifs hinter dem Spritz-Rohre verurfachen.

9. Im Fall das Spritz-Rohr anders wohin zu bringen, die Noth erforderte, fo muß die Leder-Schlange nicht etwa gefchleppt, fondern gleich aufgenommen und nachgetragen werden; Es ift daher am beften, man erwähle bei Feuersgefahr 4 oder 5 hurtige und verftändige Leute, welche man zu der Regierung des Spritz-Rohrs, und Auslegung der Leder-Schlange gebrauchen will, die denn, fobald die Spritze zu dem Feuer gekommen ift, jenes meffingene Rohr, und den Aufzieh-Strick abnehmen, und fich damit zum Feuer nähern müffen; doch wo es fich zutrüge, daß das Feuer inwendig in dem Haufe wäre, und die Flamme weder zum Fenster noch zum Dache hinaus fchläge, fo haben fie den ermeldeten Aufzieh-Strick nur von fich zu werfen, und mit der Schlange und dem Spritz-Rohr fich dem Feuer zu nähern. Wäre aber das Feuer durchgedrungen, und fchläge bereits zum Dach und Fenster hinaus, fo müffen fie mit dem Aufzieh-Strick entweder zu oberft auf das Dach des brennenden, oder nächft anftehenden Haufes gehen, und allda thun, wie oben in dem § 4. bereits angewiefen worden; Wenn auch das Feuer in einem Hinter-Haufe wäre, darf man keine Umwege fcheuen, fondern

nur Sorge tragen, daß die Bucht der Schlange, so die Krümme erfordern möchte, sich nur nicht zwingen, sondern gleich rund und gebogen ausgeleget werde. Wenn eine Leder-Schlange über Vermuthung zu kurz fallen sollte, kann man nur alfbald einen Theil von einer andern Schlangen-Spritze daran schrauben, denn es sind alle Schrauben von einer Größe und auf einander accordirend und schließend gemacht, und auf solche Art kann eine dergleichen Schlange bald länger gemacht werden. Bey Winter-Tagen und hartem Frost muß die Spritze, so viel möglich, immer voll Wasser, und in einer continuirlichen Bewegung erhalten werden, um dem Frost sowohl an der Spritze, als auch dem Rohre, vorzukommen und zu verhindern.

---